
Umweltbericht

**Bebauungsplan KAM 167
„Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“
und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Entwurf des Umweltberichtes

**Auftraggeber:
Stadt Kamp-Lintfort**

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 63 0 • Fax: 0 28 42 - 90 32 63 9

Bearbeitungsstand

November 2022

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeitende:

M. Sc. L. Rüter

M. Sc. C. Thomas

M. Sc. J. Bojic

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung.....	2
1.2.1	Darstellung des Untersuchungsgebietes und -umfanges.....	5
1.2.2	Wirkungen der Planung.....	7
1.3	Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen.....	10
1.3.1	Fachgesetze.....	10
1.3.2	Fachpläne.....	12
1.4	Risiko.....	15
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Fläche.....	19
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	19
2.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	20
2.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen.....	23
2.1.4	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	23
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft.....	23
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	25
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	41
2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen.....	51
2.2.4	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	57
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	57
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	57
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	58
2.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen.....	60
2.3.4	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	60
2.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	61
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	61
2.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	62
2.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen.....	63
2.4.4	Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	63
2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen.....	63
3	Zusätzliche Angaben.....	65



3.1	Methodische Merkmale.....	65
3.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	65
3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	65
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	65
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	66
4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes.....	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich der Bauleitplanung und Untersuchungsgebiet.....	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem GEP 99 und der zweiten Entwurfsfassung des Regionalplan Ruhr. 13	
Abbildung 4:	Hochwassergefahrenkarte.....	15
Abbildung 5:	Starkregenhinweiskarten	18
Abbildung 6:	Schutzgebiete.....	32
Abbildung 7:	Bodentypen.....	37
Abbildung 8:	Klimatope im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz der Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“.....	4
Tabelle 2:	potentielle Wirkfaktoren.....	8
Tabelle 3:	Potenzielle Wirkungen der Änderung auf die Umwelt.....	9
Tabelle 4:	Umweltfachlich relevante Ziele in Fachgesetzen.....	10
Tabelle 5:	Flächennutzung im Untersuchungsgebiet und Geltungsbereich.....	20
Tabelle 6:	geplante Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung.....	21
Tabelle 7:	Gegenüberstellung der tatsächlichen und zukünftig zulässigen Versiegelung im Geltungsbereich.....	22
Tabelle 8:	Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	26
Tabelle 9:	Aufgenommene Einzelbäume im Untersuchungsgebiet.....	27
Tabelle 10:	Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zum Plangebiet.....	30
Tabelle 11:	Bodentypen.....	36
Tabelle 12:	Meteorologische Größen des Untersuchungsgebietes	38



Tabelle 13: Beanspruchbare Biotoptypen im Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung und Bebauungs-
planes KAM 167..... 43
Tabelle 14: Bilanzierung des Eingriffes innerhalb des gem. § 35 BauGB zu beurteilenden Bereiches. 56
Tabelle 15: Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Bestandes und der Planung.....56
Tabelle 16: allgemeinverständliche Zusammenfassung der Auswirkungen.....69



1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Seit den 1970er Jahren besteht an der Altfelder Straße ein Campingplatz. Ende der 1980er Jahre wurde dann der Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ aufgestellt. Durch den Plan sollte die seinerzeit rapide Entwicklung des Campingwesens in Kamp-Lintfort in geregelte Bahnen gelenkt und der damit verbundenen großen Nachfrage nach Aufstellplätzen für Wohnwagen, Mobilheime etc. Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von rund 21,45 ha umfasst sowohl die Freizeitanlage Altfeld (Altfelder Straße 305) als auch den Campingpark Eldorado (Altfelder Straße 319).

Während die Festsetzungen des Bebauungsplans, welche Bereiche für Dauercamping und Bereiche für Mobilheime ausweisen, lediglich auf ortsveränderliche Unterkünfte ausgerichtet sind, hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte eine bauliche Entwicklung vollzogen, die deutlich von dem Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ abweicht. Insbesondere die Freizeitanlage Altfeld wird mittlerweile in weiten Teilen von ortsunveränderlichen Wochenendhäusern geprägt, z.T. ergänzt durch Nebengebäude und sonstige weitreichende Flächenversiegelungen. Zudem besteht die Problematik des zunehmenden, unzulässigen Dauerwohnens auf der Anlage. Mit der Aufstellung des Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ soll der tatsächlichen Entwicklung der Fläche auf planungsrechtlicher Ebene begegnet werden.

Vor dem Hintergrund der vom bestehenden Bebauungsplan deutlich abweichenden baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte besteht das Ziel der Planung darin, eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung auf den bestehenden Anlagen zu gewährleisten und alle hiermit verbundenen Fachbelange im Bauleitplanverfahren zu bündeln. Für das Plangebiet soll ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO, das der Erholung dient und näher als Camping- und Wochenendplatzgebiet bezeichnet wird, festgesetzt werden. Aufgrund entgegenstehender Darstellungen soll parallel auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gem. § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

1. Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
2. den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
4. sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt und ist ein gesonderter Teil der Begründung zu dem Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ und zur 32. Flächennutzungsplanänderung.



Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind.

An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt.

Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben. Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst.

Das in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes sind die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan KAM 167 mit Stand von Oktober 2022. Zum Bebauungsplan KAM 167 liegen ergänzend geometrische Daten der zeichnerischen Festsetzungen vor.

32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ wird auch der Flächennutzungsplan (FNP) für den betreffenden Teilbereich geändert. Im FNP der Stadt Kamp-Lintfort ist das Plangebiet derzeit zum größten Teil als „Sondergebiet Campingplatz“ dargestellt. Zwei kleine Teilflächen sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das betrifft zum einen eine Fläche im Nordwesten und eine Fläche im Osten des Geltungsbereiches. Zudem ist der Altfeldgraben als „Wasserfläche“ dargestellt. In der nördlichen Spitze des Plangebietes verläuft eine 110 kV-Stromleitung, die als „oberirdische Hauptversorgungsleitung“ ausgewiesen ist. Im östlichen Randbereich verläuft eine Mineralölförnerleitung, die als „unterirdische Hauptversorgungsleitung“ dargestellt ist (vgl. Abbildung 1).

Mit der vorgesehenen Entwicklung eines Camping- und Wochenendplatzgebietes kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird daher parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren die 32. Änderung des FNP durchge-

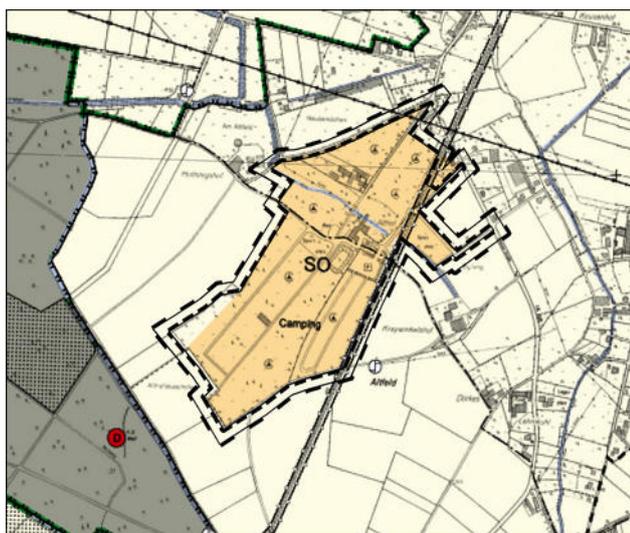


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes

führt. Zukünftig soll der gesamte Bereich als Sondergebiet Camping- und Wochenendplatzgebiet dargestellt werden. Die aktuellen Darstellungen für ober- und unterirdische Versorgungsleitungen werden unverändert übernommen. Die Darstellung des Altfeldgrabens als Wasserfläche wird ebenfalls übernommen, teilweise aber räumlich dem tatsächlich Verlauf des Grabens angepasst. Mit Abschluss des Änderungsverfahrens kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNPs entwickelt werden.

Bebauungsplan KAM 167

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 umfasst ca. 21,45 ha. Vor dem Hintergrund der von dem bestehenden Bebauungsplan deutlich abweichenden baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte besteht das Ziel der Planung darin, eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung auf den bestehenden Anlagen zu gewährleisten und alle hiermit verbundenen Fachbelange im Bauleitplanverfahren zu bündeln. Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung soll gemäß § 10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt und als Camping- und Wochenendplatzgebiet konkretisiert werden. Es werden die vier Sondergebiete SO1, SO2, SO3 und SO4 definiert, welche sich insbesondere durch verschiedene zulässige Nutzungen auszeichnen:

- SO1: Das SO1 umfasst sechs Teilflächen des Plangebietes und nimmt den wesentlichen Flächenanteil (ca. 51 % des Geltungsbereiches, vgl. Tabelle 1) ein. Die textlichen Festsetzungen lassen in diesen Bereichen Wochenendhäuser und Mobilheime, sowie Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte zu.
- SO2: Das SO2 wird im Nordosten des Geltungsbereiches festgesetzt. In diesem sind Standplätze mit Wohnwagen mit Vorzelten und Zelte zulässig.
- SO3: Im SO3 sind die für den Betrieb und die Versorgung der Freizeitanlagen erforderlichen Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Betriebsleiterwohnungen als Nutzungen zugelassen. Dabei handelt es sich um zwei Bereiche in der nördlichen Hälfte des Plangebietes. In diesen Bereichen werden Bauanker für die Gebäude vorgesehen.
- SO4: Im SO4 darf ein Lager-/Wirtschaftsgebäude innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche erhalten bzw. errichtet werden.

Die Parzellengrößen in den SO1 müssen mindestens 180 m² groß und in den SO2 mindestens 100 m² groß sein. Auf den Parzellen im SO1 dürfen Wochenendhäuser oder Mobilheime mit einer Größe von maximal 50 m². Ein Vorzelt oder eine Terrasse von bis zu 10 m² und eine Nebenanlage mit maximal 6 m² stehen. Darüber hinaus ist pro Parzelle ein Stellplatz von bis zu 18 m² zulässig. Für das SO3 wird eine zulässige GRZ von 0,4 vorgesehen. Festsetzungen zur Überschreitung der GRZ werden nicht vorgenommen, sodass gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO diese um 50 % überschritten werden darf. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen getroffen: Wochenendhäuser dürfen maximal 3,5 m hoch und Nebenanlagen bis zu 3 m hoch werden. Diese Höhe darf mit Solaranlagen um 30 cm überschritten werden.

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung werden Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung festgesetzt. Die Regenwasserentwässerung soll auf der jeweiligen Parzelle erfolgen und wird über die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Zusätzlich sind an mehreren Stellen im Plangebiet zentrale Stellplatzanlagen vorgesehen. Die Erschließung des Camping- und Wochenendplatzgebietes erfolgt über als solche festgesetzte Verkehrsflächen. Die innere Erschließung wird nicht explizit festgesetzt. Insbesondere hinsichtlich der inneren Fahrwege und der Zufahrten sind die Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) maßgeblich. Gemäß § 3 Abs. 2 CWVO müssen Zufahrten und innere Fahrwege innerhalb von Campingplätzen mindestens 5,50 m breit sein. Bei inneren Fahrwegen mit Richtungsverkehr und für Stichwege mit einer Länge von bis zu 100 m ist eine Breite



von 3 m ausreichend. Für Wochenendplätze müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein (§ 3 Abs. 3 CWVO). Da der Bebauungsplan KAM 167 ein Camping- und Wochenendplatzgebiet vorsieht, ist davon auszugehen, dass die höheren Anforderungen des Abs. 2 Anwendung finden müssen. Ergänzend wird in den Hinweisen des Bebauungsplanes darauf verwiesen, dass innere Fahrwege mit einer Länge von mehr als 50 m mindestens 5 m breit sein müssen. Darüber hinaus ist § 5 Abs. 1 CWVO für die zukünftige Ausgestaltung der Sondergebiete bedeutend, nach welchem Camping- und Wochenendplätze durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte unterteilt werden müssen.

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Zur Eingrünung des gesamten Platzes sowie zur inneren Gliederung werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, innerhalb welcher heimische Gehölze zu pflanzen sind. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden mehrere Grünflächen festgesetzt, zwei davon mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Der Feuerlöschteich wird als solcher zeichnerisch festgesetzt, ebenso wie der Altfeldgraben, welcher als Wasserfläche festgesetzt wird.

Tabelle 1: Flächenbilanz der Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

Festsetzung		Fläche (m ²)	Summe Fläche (m ²)
Sonstiges Sondergebiet Camping- und Wochenendplatzgebiet			172260
Davon	SO1	134.865	
	SO2	14.440	
	SO3	12.265	
	SO4	975	
	Stellplätze	9715	
Ver- und Entsorgungsflächen			235
Davon	Versorgungsfläche	195	
	Entsorgungsfläche	40	
Wasserflächen			5.800
Davon:	Fließgewässer	3.445	
	Feuerlöschteich	2.355	
Grünflächen			30.830
	Grünflächen (Spielplätze, Sportplätze, Grünanlagen)	9.955	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	20.875	
Verkehrsfläche			5.420
Davon:	Verkehrsfläche	4.910	
	Geh- und Fahrrecht Anlieger*Innen	510	
Fläche Geltungsbereich			214.545



Der Bebauungsplan KAM 167 stellt die planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dar. Aufgrund des bereits vorhandenen, teilweise sogar baulichen Bestandes innerhalb des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Umbau entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich sukzessive erfolgt. Von einer kurzfristigen Erreichung des Zielzustandes entsprechend der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist nicht auszugehen.

1.2.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes und -umfangs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ und der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung sind räumlich identisch (vgl. Abbildung 2). Daher wird im vorliegenden Umweltbericht allgemein vom ‚Geltungsbereich‘ gesprochen, wenn sich auf beide Geltungsbereiche bezogen wird.

Der etwa 21,45 ha große Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten Kamp-Lintforts, zwischen der Innenstadt von Kamp-Lintfort und der Gemeinde Issum. Die Geltungsbereiche der Planung umfassen

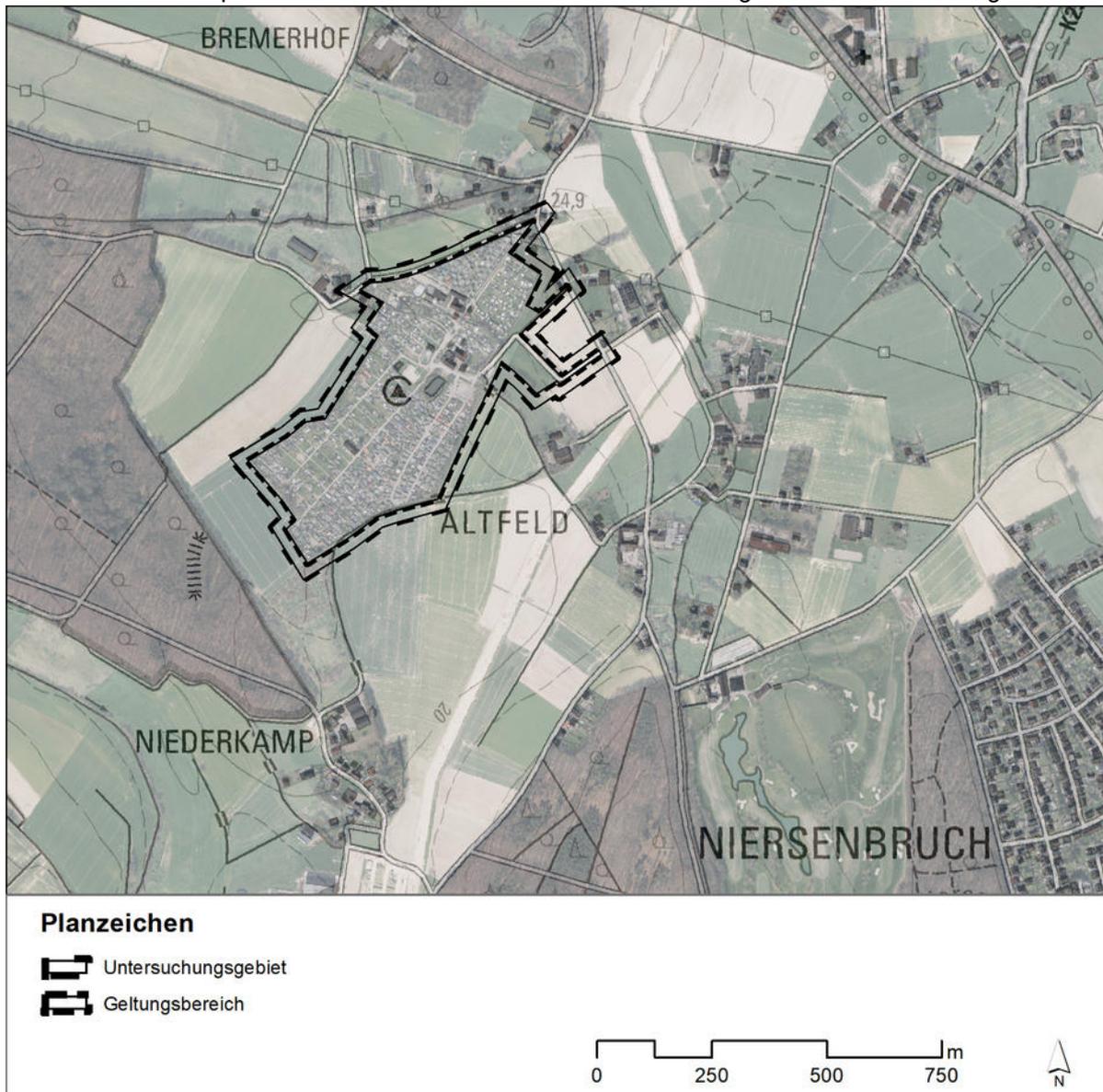


Abbildung 2: Geltungsbereich der Bauleitplanung und Untersuchungsgebiet

die beiden Freizeitanlagen „Camping Eldorado“ und „Freizeitanlage Altfeld“. Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung bezieht angrenzende Flächen mit ein und umfasst eine Fläche von rd. 29,2 ha. Die an die Freizeitanlagen grenzenden Flächen bestehen überwiegend aus Ackerflächen. Im Süden wird ein angrenzendes Gehölz mit in die Umweltprüfung einbezogen (vgl. Abbildung 2).

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-j BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand und den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,**
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,**
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,**
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,**
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien,**
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,**
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.**

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Gebiete mit nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.**

Es sind keine Störfallbetriebe im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld vorhanden, sodass diese Belange nicht abgewägt werden müssen.

Zum vorliegenden Umweltbericht gehören die folgenden Pläne:

- Plan Nr. 1: Bestandskarte
- Plan Nr. 2: Karte zu den Wert- und Funktionselementen und Konflikten
- Plan Nr. 3: Maßnahmenkarte.



1.2.2 Wirkungen der Planung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden. Mit der vorgesehenen Planung sind grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.

Mit der vorliegenden Planung wird ein bereits überwiegend genutzter und teilweise auch bebauter Bereich beansprucht. Dabei wird teilweise für einige Bereiche eine planungsrechtliche Grundlage für den bereits vorhandenen Bestand geschaffen, sodass innerhalb der betreffenden Bereiche mit der Planung keine Änderungen und damit auch keine Wirkungen einhergehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannten spezifischen Ausgestaltung der Entwicklung und zukünftigen Gestaltung des Platzes sind daher die Auswirkungen der Planung nur überschlägig benennbar. Insbesondere im Norden sowie im Südosten des Plangebietes ist ein schrittweiser Rückbau baulicher Anlagen anzunehmen, da einige Wochenendhäuser die zukünftig zulässige Grundfläche von maximal 50 m² überschreiten. Für die Wochenendhäuser besteht Bestandsschutz, sodass Rückbauaktivitäten nur langfristig und punktuell zu erwarten sind. Im Südosten des Geltungsbereiches kann eine bauliche Verdichtung durch die Errichtung zusätzlicher Wochenendhäuser angenommen werden. Durch die Vorgaben zur Breite der Wege und zur Sicherung der Brandschutzstreifen ist zukünftig von Veränderungen und Wirkungen auszugehen.

Bauzeitliche Wirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren treten während Bauphasen auf. Es ist anzunehmen, dass bauliche Maßnahmen kleinräumig erfolgen, da der Platz nicht zeitgleich und als Ganzes umgebaut wird. Baumaßnahmen betreffen die Herstellung von Wochenendhäusern und Nebenanlagen, den Ausbau von Wegen, den Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Es ist möglich, dass dabei Vegetationsflächen beansprucht und Bodenfunktionen beeinträchtigt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Anlage des Camping- und Wochenendplatzes mit seinen Nutzungen und Infrastrukturen auftreten. Wirkungen sind durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und damit einhergehende klimatische und visuelle Wirkungen zu erwarten. Für die Regenwasserentwässerung sind auf den einzelnen Parzellen Versickerungsmöglichkeiten wie beispielsweise Rigolen vorzusehen, sodass in den Boden eingegriffen wird. Insgesamt ist mit der Anlage und der Umsetzung der Anforderungen der CWVO, auf die im Bebauungsplan ausdrücklich verwiesen wird, eine Erhöhung der Sicherheit der Freizeitsuchenden zu erwarten, da dadurch die Brandschutzvorkehrungen im Gebiet erhöht werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Nutzung des Gebietes zurückzuführen und ebenfalls meist dauerhaft. Da die Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen die Anforderungen an Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit nicht erfüllen müssen (vgl. § 9 CWVO), ist bei einer ganzjährigen Nutzung mit zunehmenden Emissionen durch einen hohen Energieverbrauch aufgrund der fehlenden Anforderungen zum Wärmeschutz zu erwarten. Zudem ist aufgrund der dauerhaften Gestaltung der Außenflächen mit einer intensiveren Nutzung der gärtnerisch anzulegenden Teile der Parzellen zu rechnen, die sich in einem stärkeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger äußern. Mit der Zulässigkeit eines Stellplatzes auf jeder Parzelle ist mit einer Erhöhung der Verkehrsbelegung innerhalb des Gebietes zu rechnen. Aufgrund der festgesetzten Verpflichtung Versickerungsanlagen herzu-



stellen und zu nutzen, kann in Verbindung mit einem veränderten Versiegelungsgrad eine Veränderung der Grundwasserneubildung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Wirkungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes KAM 167 gibt Tabelle 2. In Tabelle 3 sind die Wirkungen bezogen auf die Schutzgüter dargestellt.

Tabelle 2: potentielle Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme	Verlust von Vegetationsflächen
	Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Abschieben von Bodenschichten	Verlust von Bodenfunktionen
	Nicht stoffliche Emissionen	Licht der Baustellenbeleuchtung und der Baustellenfahrzeuge Lärm und Erschütterungen durch die Baumaschinen
	Stoffliche Emissionen	Leckagen (Verlust von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge) Abgase der Baufahrzeuge
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung	Verlust von Vegetationsflächen Ausbau von Wegen Errichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Stellplätzen, Nebenanlagen Rückbau von Gebäuden und Gebäudeteilen
	Visuelle Wirkungen	Errichtung von Wochenendhäusern, Stellplätzen und Nebenanlagen
	Klimatische Wirkung	Erwärmung durch Versiegelung und Bebauung Veränderung des Grünvolumens
	Veränderung morphologischer Verhältnisse	Bodenumlagerung, Errichtung von Versickerungsanlagen
	Erhöhung der Sicherheit	Herstellung brandschutztechnischer Voraussetzungen (CWVO)
Betriebsbedingt	Versickerung von Niederschlagswasser	Veränderung der Grundwasserneubildung
	Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke	Verkehr durch regelmäßige Fahrten zu den Parzellen
	Nicht stoffliche Emissionen	Lärm, Wärme von Klimaanlage und Heizungen, Licht der Verkehrsbeleuchtung und Gebäude
	Stoffliche Emissionen	Abgase durch Verkehr, Heizung und Klimaanlage der Anwohnenden



Tabelle 3: Potenzielle Wirkungen der Änderung auf die Umwelt

	Fläche	Naturhaushalt und Landschaft					Mensch und menschliche Gesundheit	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
		Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft / Erholung		
Baubedingte Beeinträchtigungen durch								
Flächeninanspruchnahme	•	•	•	•	•	•		
Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Abschieben von Bodenschichten		•	•					•
Nicht stoffliche Emissionen		•				•	•	•
Stoffliche Emissionen		•	•	•	•	•	•	
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch								
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung	•	•	•	•	•	•	•	•
Visuelle Wirkung		•				•		
Klimatische Wirkung		•			•	•	•	
Veränderung morphologische Verhältnisse	•		•	•				
Erhöhung der Sicherheit							•	•
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch								
Versickerung von Niederschlagswasser			•	•				
Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke		•			•	•	•	
Nicht stoffliche Emissionen		•				•	•	
Stoffliche Emissionen		•	•	•	•		•	

1.3 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

1.3.1 Fachgesetze

Die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze sind in der nachfolgenden Tabelle bezogen auf die Schutzgüter aufgelistet.

Tabelle 4: Umweltfachlich relevante Ziele in Fachgesetzen

Rechtsgrundlage	Ziel
Fläche	
9. Erwägungsgrund der UVP-ÄRL	Ziel der expliziten Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche: Begrenzung der fortschreitenden Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächeninanspruchnahme); Gegenstand: die zweidimensionale Bodenoberfläche und das Maß der Flächeninanspruchnahme sowie der Versiegelung
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Naturhaushalt und Landschaft	
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der <ul style="list-style-type: none"> biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Schutz großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor Zerschneidung Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen Erhaltung und Schaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich
§ 39 BNatSchG	Verbot wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen zu verletzen oder zu töten Verbot wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten Verbot Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören
§ 44 BNatSchG	Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
§ 21 BNatSchG	Erhalt und Sicherung eines Biotopverbundes zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.
§ 10 LNatSchG (zu § 21 BNatSchG)	Entwicklungsziele für die Landschaft sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur



Rechtsgrundlage	Ziel
	<p>geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und • Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
§ 1 Nr. 1 BWaldG LFoG NW	Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung
§ 1 BBodSchG / LBodSchG LW	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen • Sanierung von Altlasten und dadurch verursachten Gewässerveränderungen • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden <p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 3 BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
§ 1a Abs. 4 BauGB	Vermeidung und Beeinträchtigungen der in NATURA 2000 für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	<p>Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Länd-ökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, • bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Erhaltung von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben</p> <p>Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden</p>
§ 1 Abs. 1 BImSchG	<p>Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV)</p>
§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
§§ 3 Abs. 1 und § 5 EE-WärmeG	Die Eigentümer bestimmter Gebäude (§ 4) müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf der Gebäude durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.
§ 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel)	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 4 KrWG	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Rechtsgrundlage	Ziel
	Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe.
§ 1a Abs. 1 WHG	Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt abhängigen Land-ökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben.
§ 34 BauGB	Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Mensch und menschliche Gesundheit	
§ 1 Abs. 1 BImSchG	vgl. Naturhaushalt und Landschaft
§ 50 BImSchG	Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW)
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V. Abs. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit Ihren Bau- Kultur und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
§ 2 der 16 BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 - 3 BauGB	Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
§ 34 BauGB	vgl. Naturhaushalt und Landschaft
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern
§ 1 BNatSchG	vgl. Naturhaushalt und Landschaft
§ 1 BBodSchG / LBo-dSchG LW	vgl. Naturhaushalt und Landschaft
§ 34 BauGB	vgl. Naturhaushalt und Landschaft

1.3.2 Fachpläne

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Kamp-Lintfort ist im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Mittelzentrum festgelegt. Das Plangebiet befindet sich rund 1 km außerhalb der Darstellung als Siedlungsraum und ist als Freiraum und Grünzug (Ziel 7.1-5 LEP NRW) dargestellt.

In Kapitel 6.6 trifft der Landesentwicklungsplan Aussagen zur Verortung von Einrichtungen von Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. In Ziel 6.6.2 Standortanforderungen heißt es dazu: „Raumbedeutung überwiegt durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial und zentren-



verträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.“

Mit Blick auf eine Überplanung der Freizeitanlage Altfeld mit der Zielrichtung eines Wochenendhausgebietes hat im Jahr 2017 eine erste, informelle Vorabstimmung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) als zuständige Regionalplanungsbehörde stattgefunden. Seitens des RVR wurde ausgeführt, dass unter der Voraussetzung eines heute bereits vorhandenen, faktischen Wochenendhausgebietes von der landesplanerischen Vorgabe zum direkten Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich abgewichen werden kann. Es handele sich vorliegend nicht um ein „neues“ Vorhaben im Sinne des Zieles 6.6.2 des LEP.

Regionalplan

Der Regionalplan konkretisiert auf der Ebene des Regierungsbezirkes die Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Landes NRW und erfüllt zugleich die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Das Untersuchungsgebiet liegt dabei in dem im 05.2000 veröffentlichten und zuletzt 10.2009 aktualisierten Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (GEP 99), der durch den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ersetzt werden soll. Dieser liegt derzeit in der zweiten Entwurfsfassung mit dem Datum Juli 2021 vor. Durch das laufende Verfahren sind Änderungen dieses Entwurfes nicht ausgeschlossen. Dennoch werden von den Inhalten des GEP 99 abweichende Festlegungen des Regionalplanes Ruhr im Folgenden ebenfalls aufgeführt, da es sich dabei um die vom Regionalverband Ruhr beabsichtigte künftige Entwicklung der Region handelt und davon auszugehen ist, dass die grundsätzlichen Zielvorstellungen weiter verfolgt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem GEP 99 (links) und der zweiten Entwurfsfassung (Juli 2021) des Regionalplan Ruhr (rechts)

GEP99

Der gültige Regionalplan (GEP99) stellt die Geltungsbereiche der Planung als Regionalen Grünzug innerhalb allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dar (vgl. Abbildung 3).

Regionalplan Ruhr (RPR, zweite Entwurfsfassung, Juli 2021)

Im Regionalplan Ruhr werden die Geltungsbereiche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt, wobei westlich und östlich Randbereiche in den umgebenden AFAB hineinragt (vgl. Abbildung 3). Südlich, westlich und nördlich schließt zudem die Darstellung für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an. In der Begründung zum Regionalplanentwurf wird erläutert, dass sich diese Standorte - so wie in Kamp-Lintfort auch zutreffend - überwiegend in isolierter Freiraumlage befinden, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind. Die Beschränkung auf die Zweckbindung soll zum einen der Sicherung der Standorte für die Entwicklung der spezifischen siedlungsräumlichen Nutzung dienen. Zum anderen soll auf diese Weise einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Im Zuge der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde seitens des RVR mitgeteilt, dass eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann. Eine abschließende Beurteilung durch den RVR erfolgt im Rahmen der zweiten landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG.

Landschaftsplan

Der Bereich des Untersuchungsgebietes liegt teilweise im seit 08.2013 rechtskräftigen Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn des Kreises Wesel. Die innerhalb der Geltungsbereiche liegenden Flurstücke 252 und 253 (Gem. Kamp, Flur 3) liegen innerhalb des Landschaftsplanes. Für diese wird das Entwicklungsziel Erhaltung (E08) ausgewiesen. Die Flurstücke enthalten lediglich Wege, sodass die für diesen Entwicklungsraum formulierten Ziele keine Wirkung entfalten können. Daher werden diesbezüglich auch keine Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde geäußert.

Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“

Infolge der Entwicklung des Campingwesens und der Nachfrage nach Mobilheimen wurde Ende der 1980er Jahre der Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, mit der Zielsetzung, Kapazitäten für Camping und Mobilheime zu schaffen. Der Bebauungsplan wurde am 23.03.1989 rechtskräftig. Durch den Plan sollte die seinerzeit rapide Entwicklung des Campingwesens planungsrechtlich gelenkt und der großen Nachfrage nach Aufstellplätzen für Wohnwagen, Mobilheime etc. Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von rund 20 ha umfasst sowohl die Freizeitanlage Altfeld (Altfelder Straße 305) als auch den Campingpark Eldorado (Altfelder Straße 319).

Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Rahmen zweier Klageverfahren zur Errichtung von Wochenendhäusern im Jahr 2016 festgestellt hat, entspricht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ bereits heute weitgehend einem faktischen Wochenendhausgebiet. Durch die Gerichtsverfahren wurde deutlich, dass der Bebauungsplan Nr. 27 aufgrund einzelner unbestimmter Festsetzungen als unwirksam und darüber hinaus angesichts der von den Festsetzungen abweichenden Entwicklung als funktionslos zu betrachten ist. Daher wird der Bebauungsplan nicht mehr angewendet, sodass Bauvorhaben nach dem Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB bewertet werden.



1.4 Risiko

Hochwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Das Stadtgebiet Kamp-Lintfort ist durch die entlang des Rheins bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, Schutzmauern) grundsätzlich vor hochwasserbedingten Überschwemmungen geschützt. Eine Überschwemmungsgefahr besteht daher erst dann, wenn die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen versagen.

Bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen könnten entsprechend der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf - die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung bei Hochwasserereignissen hoher Wahr-

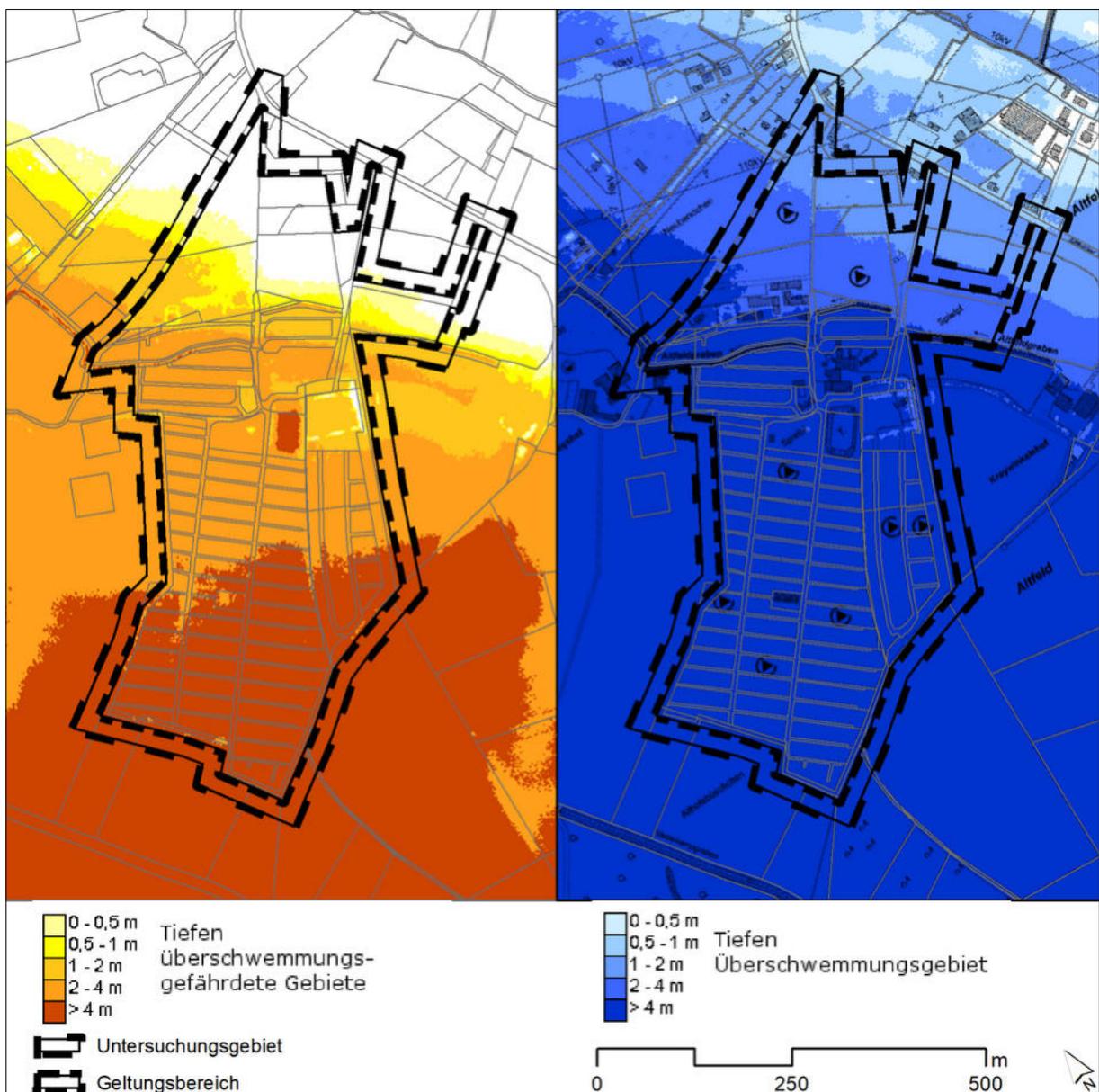


Abbildung 4: Hochwassergefahrenkarte (Auszug) (links: HQhäufig; rechts HQextrem)

scheinlichkeit von Überschwemmungen betroffen sein (vgl. Abbildung 4, links). Ein solches Hochwasser tritt statistisch einmal in 10 Jahren auf. Hierbei wäre ein Großteil der Geltungsbereiche, bis auf einen Streifen im Norden, von Überflutungen betroffen, wenn die Schutzeinrichtungen versagen. Im Süden liegen die Überschwemmungstiefen bei über 4 Metern, diese nehmen nach Norden immer weiter ab. Bei Hochwasserereignissen mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) sind die gesamten Geltungsbereiche vom Hochwasser betroffen, wobei größere Teile mit mehr als 4 m überschwemmt werden. Bei einem Ereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (bei einem solchen extremen Hochwasserereignissen ist grundsätzlich mit einem Versagen bzw. dem Überströmen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen) liegen die Überschwemmungstiefen flächendeckend bei deutlich über einem Meter. Für einen Großteil werden sogar Tiefen von über vier Metern ausgegeben. Dies betrifft den gesamten Bereich der Freizeitanlage Altfeld.

Im Fall eines der genannten Szenarien sind Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht auszuschließen. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes als unverhältnismäßig zu beurteilen bzw. nicht erforderlich. Entsprechend der im Jahr 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Anforderungen, sind Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h. Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden können, gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen: www.flussgebiete.nrw.de. Die nachrichtliche Übernahme erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Erdbeben

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gem. den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T gemäß der aktuellen Veröffentlichung zur DIN 4149 „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen“ der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen von Juni 2006. Die Hinweise und Vorgaben der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“, zum Beispiel im Hinblick auf erforderliche bautechnische Anforderungen, sollten berücksichtigt werden.

Bergbaufolgen

Als Folge der Bergbautätigkeiten kann es zu Setzungen im Sinne geogener Gefahren kommen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“, welches sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft befindet. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie sind die Einwirkungen des senkungsauslösenden Steinkohlebergbaus inzwischen abgeklungen, sodass nicht mehr mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen ist. Die RAG MI gibt darüber hinaus den Hinweis, dass sich im Nordosten des Untersuchungsgebietes Störungszonen befinden, sodass bei Bebauung der Flächen die örtlichen Gegebenheiten des Baugrundes geprüft werden sollten. Außerdem liegen die Geltungsbereiche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ der Mingas-Power GmbH in Essen.



Insgesamt ist für den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes von keinem besonderen bergbaubedingten Risiko auszugehen.

Technische Störfälle

Die Seveso III-Richtlinie der EU hat das Ziel, die Folgen und Auswirkungen chemischer Unfälle, welche trotz Einhaltung des Standes der Technik auftreten, auf die Bevölkerung zu begrenzen. Zur Umsetzung sind gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zwischen entsprechenden Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, d.h. sog. Störfallbetrieben, und Gebieten mit schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG grundsätzlich angemessene Schutzabstände einzuhalten. Dieses Erfordernis ist bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der angemessene Abstand ist gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen durch schwere Unfälle i.S.d. Seveso-III-Richtlinie beiträgt.

Die mit der Aufstellung des B-Planes und Änderung des FNPs verfolgte Planung ist unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten unkritisch. Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe eines Betriebsbereiches i.S.d. 12. BImSchV.

Hitzebelastung

Der im Zuge des Klimawandels verstärkt auftretende urbane Hitzeinseleffekt ist sowohl mit einer Zunahme der Hitzetage und der sommerlichen Temperaturen, als auch mit einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung verbunden, wodurch das Risiko einer Hitzebelastung der Bevölkerung zunimmt. Die potentielle Hitzebelastung von Siedlungsbereichen und ihre räumliche Ausbreitung kann der Klimatopkarte des LANUV des Fachinformationssystems Klimaanpassung entnommen werden.

Der Geltungsbereich besteht aus den Freizeitanlagen, welche dem Klimatop der innerstädtischen Grünflächen zugeordnet werden. Diese weisen aufgrund des vergleichsweise hohen Grünflächenanteils günstige klimatische Bedingungen auf. Trotzdem kann es bei länger anhaltenden Hitzeereignissen zu Belastungen kommen, da die Gebäude sehr dicht stehen und eine Belüftung zusätzlich durch die vielen, eng stehenden Hecken gemindert wird. Umliegend finden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit Freilandklimatop. Die Gebäude und Hecken sind insgesamt nur niedrig und behindern das Windfeld daher nur wenig. Aufgrund der guten Belüftung aus der Umgebung, kann innerhalb des Geltungsbereiches davon ausgegangen werden, dass sich die Flächen nachts abkühlen und die Hitzebelastung gemindert wird. Ein deutliches Risiko durch Hitze ist daher insgesamt nicht festzustellen.

Starkregenereignis

Mit dem Klimawandel gehen Wirkungen auf das Niederschlagsregime einher, wodurch die Wahrscheinlichkeit für Starkregenereignisse und damit das Risiko für Überflutungen steigt. Starkregenereignisse stellen kleinräumige, potentiell überall auftretende Niederschlagsereignisse mit großen Niederschlagsmengen bezogen auf die Zeiteinheit dar.

Beim Geltungsbereich handelt es sich zwar um Freizeitanlagen, diese sind allerdings überwiegend mit ortsunveränderlichen Wochenendhäusern bebaut. Hierdurch kommt es im Geltungsbereich, vor allem im Nordwesten und im Südosten zu fast flächendeckenden Versiegelungen. Hinzu kommt, dass Parzellen vielfach noch Wege, Auffahrten und Terrassen aufweisen. Dementsprechend ist die Versickerungsleistung im Geltungsbereich stark herabgesetzt. In den stark bebauten Bereichen kann es bei Starkregenereignissen, zu Überflutungen mit entsprechenden Sachschäden kommen. Die Starkregen-



hinweiskarte des Landes NRW zeigt, dass bei Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser sich potentiell im Süden des Untersuchungsgebietes sowie im Nordosten im Bereich nördlich des Altfeldgrabens sammeln wird. Im Falle eines seltenen Starkregenereignisses (Wiederkehrintervall 100 Jahre) können sich dabei Wassertiefen von bis zu 0,5 m ergeben. Bei einem extremen Starkregenereignis mit 90 mm Niederschlag in der Stunde sind Einstautiefen von bis zu 0,75 m nicht auszuschließen. Dabei sind Bereiche betroffen, in welchen sich Wege sowie Parzellen mit Gebäuden befinden, sodass ein Risiko durch Starkregenereignisse gegeben ist. Aufgrund der Beschaffenheit der Bauwerke bzw. der übrigen dort vorhandenen Unterkünfte ist von einem Eintritt des Wassers in diese auszugehen. Dabei kann es nicht nur zu Sachschäden kommen, sondern auch eine Betroffenheit der sich dort aufhaltenden Personen nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung des Risikos und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind Maßnahmen angeraten, wie beispielsweise das schadlose Sammeln und der Rückhalt oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

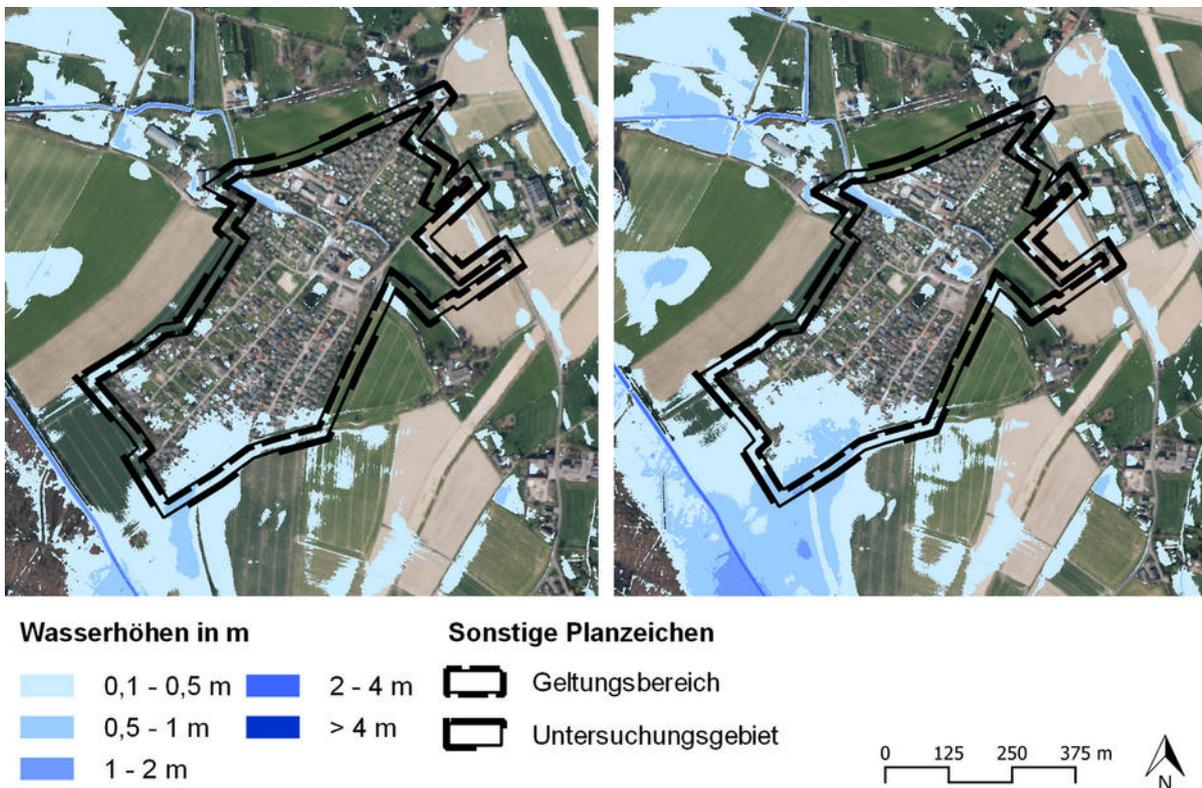


Abbildung 5: Starkregenhinweiskarten (links: seltenes Starkregenereignis, rechts: extremes Starkregenereignis (90mm/h))

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Fläche

Das Schutzgut Fläche ist ein integrierendes Schutzgut, das im Rahmen der anderen betrachteten Schutzgüter als Indikator verwendet wird. So wird beispielsweise die Flächeninanspruchnahme von Biotopflächen, Böden (differenziert nach Schutzwürdigkeit), Gewässern und grundwasserhöffigen Bereichen, Klimatopen, landschaftsbildprägenden Elementen und weiteren erfasst. Mit dem Schutzgut Fläche wird daher die Funktion als Standort für die natürliche Entwicklung (heutige natürliche potentielle Vegetation) sowie die Nutzungspotentiale auf der Grundlage der realen Nutzung und der planerisch vorgesehenen Nutzungen beschrieben.

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet, wobei der qualitative Flächeneingriff stärker im Vordergrund steht als der quantitative, der im Abschnitt „Schutzgut Boden“ zu beurteilen ist. Da die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 bundesweit auf 30 ha gesenkt werden soll, hat dies zur Folge, dass Projektträger dazu angehalten sind, bauliche Außenbereiche freizuhalten und stattdessen anderweitige Möglichkeiten (Baulücken, Brachflächen und Leerstände) zu nutzen.

Nach § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Demnach wird das Schutzgut Fläche hinsichtlich der Kategorisierung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum in NRW, einer potentiellen Zersiedelung der Landschaft durch die Wahl des Plangebietes, der tatsächlichen und planerisch vorgesehenen Nutzung, der Reversibilität der geplanten Nutzung und der Vorbelastung durch die Art der Vornutzung beschrieben und bewertet.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Auf übergeordneter Ebene wird der derzeit bestehende Campingplatz nicht dargestellt. Der LEP zeigt für den Geltungsbereich einen Freiraum und Grünzug, der GEP99 einen Regionalen Grünzug innerhalb allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche. Der FNP stellt derzeit noch ein Sondergebiet Campingplatz und kleinräumig Flächen für die Landwirtschaft und Wasserflächen dar.

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes in Nordrhein-Westfalen. Allerdings befindet sich das Gebiet nicht im Bereich eines zusammenhängenden Siedlungszusammenhanges und ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Ohne anthropogenen Einfluss kämen hier heute, auf den feuchten Gley-Böden, als potentiell natürliche Vegetation Eichen-Hainbuchenwälder, feuchte Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwälder sowie Erlenbruchwälder vor.

Es handelt sich um ein Gebiet, welches als solches bereits seit einigen Jahrzehnten besteht und genutzt wird. Die Nutzung als Campingplatz wurde durch den 1989 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan zugelassen. Dieser Bebauungsplan ist nicht mehr maßgeblich für die Entwicklung und Ordnung des Platzes. Die ursprünglich festgesetzte maximale Grundfläche von 40 m² wird im Wesentlichen und zum Teil deutlich überschritten. Auch die festgesetzte Parzellengröße von mindestens 100 m² wird deutlich überschritten. Derzeit besteht die Bebauung daher flächendeckend aus nicht mehr mobilen Kleinhäusern oder fest eingebauten Campingwagen. Die Nutzung des Geltungsbereiches wird dominiert von Grünflächen und Gärten bzw. gärtnerisch gestalteten Teilen von Parzellen (vgl. Tabelle 5). Durch Gebäude und Versiegelungen werden insgesamt rund 25 % der Fläche inner-



halb des Geltungsbereiches dauerhaft in Anspruch genommen. Teilversiegelte Flächen, wie Wege, beanspruchen einen weiteren Anteil von etwa 22 % der Geltungsbereichsfläche.

Tabelle 5: Flächennutzung im Untersuchungsgebiet und Geltungsbereich

Nutzungen	Untersuchungsgebiet		Geltungsbereich	
	Fläche (m²)*	Flächenanteil	Fläche (m²)*	Flächenanteil
Grünflächen, Gärten	105.480	36	97.670	46
Gebäude	34.665	12	33.345	16
versiegelte Flächen	21.075	7	18.375	9
teilversiegelte Flächen	47.790	16	46.785	22
Gehölze, Sträucher, Gebüsche, Hecken	18.990	7	12.150	6
Äcker, Weiden	62.095	21	4.420	2
Wasserflächen	1.860	1	1.800	1
Summe	291.955	100 %	214.545	100 %

* auf 5 m² genau gerundet

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche ergeben sich aus den vorhandenen Versiegelungen innerhalb des Untersuchungsraumes insbesondere durch Verkehrsflächen sowie durch die Bebauung. Diese begründen eine dauerhafte und anthropogen geprägte Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche.

Bewertung

Ein bedeutender Anteil der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches wird bereits dauerhaft beansprucht. Größere zusammenhängende und bisher keiner baulichen Nutzung zugeführten Flächen finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Eine Ausnahme bildet die Weide im Nordosten des Geltungsbereiches und südöstlich davon eine größere Grünfläche. Die vorhandenen Ackerflächen im Untersuchungsgebiet zeichnen sich auch als Freiflächen ohne intensive dauerhaft das Schutzgut Fläche beanspruchende Nutzungen aus. Die Weide und die Grünfläche im Nordosten des Geltungsbereiches sowie die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden daher als Wert- und Funktionselement für das Schutzgut Fläche gewertet.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist anzunehmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Geltungsbereich wie bisher weiter genutzt werden würden. Da die Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB vorzunehmen ist, ist zu erwarten, dass eine Manifestation der bestehenden Situation erfolgt. Mit der Verringerung der Parzellengröße geht eine Zunahme der Nutzenden und damit der Belastungen durch Verkehr, Heizungen und Nutzung der umliegenden unter Schutz stehenden Flächen einher. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass die Flächen enger bebaut werden und somit der Versiegelungsgrad zunimmt und die Freiräume auf der Campingplatzanlage verdrängt werden können, sodass das Schutzgut Fläche noch intensiver beansprucht werden kann.



Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der LEP sieht vor, dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen sind. Das vorgesehene Gebiet liegt allerdings auf Flächen, die als Freiraum dargestellt sind und nicht an Siedlungsbereiche grenzen. Somit steht die Planung den Zielen des LEPs entgegen. Allerdings handelt es sich bei der Planung nicht um die Planung eines neuen Ferien- und Wochenendhausgebietes, sondern um die planerische Ordnung eines heute schon in dieser Weise genutzten Gebietes. In diesem Falle kann, wie in Kapitel 1.3.2 bereits erläutert, von den Zielen des LEP abgewichen werden.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind folgende Wirkungen, die von der planerisch vorgesehenen Nutzung ausgehen können, zu berücksichtigen:

- Flächenversiegelungen und
- Flächeninanspruchnahmen

Hinsichtlich des Ziels den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 ha/a zu senken, entspricht die Neuaufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplans diesem Ziel, da dadurch eine bereits genutzte Fläche überplant und eine Neuinanspruchnahme von Flächen sowie eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden kann.

Tabelle 6: geplante Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen	Bebauungsplan		FNP-Änderung	
	Fläche (m ²)*	Flächenanteil	Fläche (m ²)*	Flächenanteil
Verkehrsflächen, GF-Recht, Stellplatzflächen	15.135	6,75 %	0	0
Flächen für die Ver- und Entsorgung	235	0,1 %	0	0
Sondergebiet (ohne Stellplatzflächen), davon:	172.260	76.8 %	211.100	98 %
Grünflächen, Gärten	73.200	43 %	-	-
Gebäude	41.980	24 %	-	-
versiegelte Fläche	27.690	22 %	-	-
teilversiegelte Fläche	19.660	11 %	-	-
Grünordnerische Festsetzungen, davon:	30.830	13,75 %	0	0
Gehölze, Sträucher	20.875	67 %	-	-
Grünflächen	9.955	33 %	-	-
Wasserflächen	5.800	2,6 %	3445	2 %
Summe	214.545	100 %	214.545	

auf 5 m² genau gerundet

Die Darstellungen des FNPs werden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes von einem Sondergebiet Campingplatz in ein Sondergebiet Camping- und Wochenendplatzgebiet geändert. Durch



den zusätzlich definierten Gebietszweck Wochenendplatzgebiet wird planerisch die Möglichkeit zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Wochenendhäuser eröffnet, was auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert wird.

Tabelle 7: Gegenüberstellung der tatsächlichen und zukünftig zulässigen Versiegelung im Geltungsbereich

Bestand		Planung	
Fläche (m ²)*	Flächenanteil (im Geltungsbereich)	Fläche (m ²)*	Flächenanteil (im Geltungsbereich)
Versiegelte Fläche	51.720	24,1 %	39,4 %
Davon:			
Gebäude	18.375	8,5 %	19,5 %
Straßen, Wege, Stellplätze u.ä.	33.345	15,5 %	19,8 %

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 umfasst ca. 21,45 ha. Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung lassen eine höhere Flächeninanspruchnahme durch bauliche und damit dauerhafte Nutzungen zu. Diese dauerhaft genutzten Flächen stehen dann nicht mehr in ihrer Funktion als Fläche zur Verfügung. Die Planung begründet zukünftig eine intensivere Beanspruchung des Schutzgutes Fläche als derzeitig. Aktuell sind rund 24 % des Geltungsbereiches versiegelt. Auf Grundlage des festzusetzenden Maßes der baulichen Nutzung und Fläche versiegelnder Nutzungen ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes eine Versiegelung von bis zu 39,4 % zulässig (vgl. Tabelle 7). Das bedeutet eine deutlich höhere Inanspruchnahme des Schutzgutes. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass aktuell bereits aufgrund der Beurteilung baulicher Vorhaben gemäß § 34 BauGB einerseits und keiner Grundlage zur Beschränkung der übrigen Versiegelung andererseits, eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Fläche zulässig wäre. Daher kann die auf Grundlage des Bebauungsplanes zulässige Beanspruchung des Schutzgutes Fläche nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden.

Die Ackerflächen, die als Wert- und Funktionselemente eingeordnet werden, bleiben durch die Planung unberührt. Ebenso wird die als Weide genutzte Fläche planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Grünfläche gesichert. Die Grünfläche südlich davon hingegen wird auf 5.495 m² von insgesamt 6.3440 m² als Sondergebiet und Stellplatzfläche festgesetzt. Das eröffnet die Möglichkeit die Fläche dauerhaft zu versiegeln und damit einer anderen Nutzung zuzuführen. Da diese Veränderung durch den Bebauungsplan planungsrechtlich langfristig gesichert wird, wird die aktuelle Grünflächennutzung dauerhaft aufgegeben. Dies wird als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Es sollte geprüft werden, ob die bislang nicht als Stellplatzanlage genutzte Fläche zukünftig tatsächlich als Parkplatz erforderlich wird.

Auf Grundlage der Wirkungen sind die folgenden Konflikte zu erwarten:

- K_F1: Erhöhung der dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche
- K_F2: Dauerhafte Inanspruchnahme einer Grünfläche mit einer Stellplatzanlage

Um die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche zu vermeiden, sollte die Grünfläche erhalten werden.



2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Überprüfung des Erfordernisses der Stellplatzanlage: Um eine bislang unversiegelte und als Grünfläche genutzte Fläche als solche erhalten zu können, sollte geprüft werden, ob die festgesetzte Stellplatzfläche in dem Umfang tatsächlich erforderlich ist.

2.1.4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d) des BauGB). Hieraus geht hervor, dass diese Prüfung sich auf plankonforme Varianten innerhalb des Plangebietes bezieht.

Die für die Überplanung als Camping- und Wochenendplatzgebiet vorgesehene Fläche zeichnet sich mit ihrer Lage sowie ihrer Vornutzung, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht, für diese Nutzung aus. Die planerische Ausweisung soll sowohl die Nachfrage nach dem Freizeit- und Erholungsbedürfnis sicherstellen als auch einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken und ebenfalls ökologische Belange berücksichtigen, die sich ggf. aus der Nähe zu den umliegenden Schutzgebieten ergeben. Zudem soll das derzeit bestehende nicht erwünschte Dauerwohnen mittelfristig unterbunden werden. Auch im Hinblick auf die verkehrlichen Belange wird der Standort als geeignet und konfliktarm für die Ausweisung eines Camping- und Wochenendplatzgebiet eingeschätzt. Das in dem Bereich vorhandene Straßen-/Wegenetz sowie die Nutzung der bereits vorhandenen Parkplätze bieten hierfür verkehrliche Voraussetzungen.

Alternative Ausweisungen scheiden aufgrund der Jahrzehnte zurückreichenden Vornutzung als Campingplatz- und Mobilheimgebiet und der aktuellen Entwicklung aus. Auch Alternativflächen für die Ausweisung eines Wochenendplatzgebietes / Campingplatzgebietes kommen aus Gründen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden nicht in Betracht. Ebenso erscheint ein vollständiger Rückbau der Anlage unrealistisch.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft

Datengrundlagen und Vorgehensweise

Die Prognose der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft basiert auf einer qualifizierten Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes. Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung ist eine Charakterisierung des Untersuchungsgebietes anhand der biotischen und abiotischen Elemente des Naturhaushaltes und der Landschaft. Darauf aufbauend wird die Bewertung des Naturhaushaltes vorrangig anhand der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume vorgenommen, da diese Ausdruck des Wirkungsgefüges der biotischen und abiotischen Faktoren sind (vgl. ARGE Eingriff Ausgleich 1994, S. 37). Grundlage der Bestandsaufnahme ist eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen. Über die flächendeckende Biotoptypenerfassung hinaus werden die biotischen Funktionen anhand besonderer Wert- und Funktionselemente bewertet. Die abiotischen Funktionen, deren Bedeutung für die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Lebensraumfunktion nicht ausreichend beschrieben werden, werden ebenfalls anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung bewertet.



Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung werden für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung untersucht:

Biotik

Pflanzen

Biotoptypen mit langer Entwicklungszeit
 gegen Wirkungen (s.o.) empfindliche Lebensräume
 FFH-Lebensraumtypen

Arten der Roten Listen (Pflanzen)

Tiere

Faunistische Vorkommen (planungsrelevanter Arten)
 relevante Habitatstrukturen bzw. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen

biologische Vielfalt

Schutzgebiete
 Flächen des Biotopkatasters
 Biotopverbundflächen

Abiotik

Boden

schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotenzial
 schutzwürdiger Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte

Bodenschutzwald

Wasser

grundwasserabhängige Lebensräume
 Grundwasser bei gutem mengenmäßigen und chemischen Zustand (ELWAS)

Fließgewässer mit sehr gutem bzw. gutem ökologischen Zustand oder Potenzial

Überschwemmungsgebiete

Klima Luft

Immissionsschutz-/ Klimaschutzwald
 Kalt- und Frischluftquellgebiete (einschl. Leitbahnen)
 Flächen, die der Luftregeneration dienen

Mit der Bewertung der Landschaft werden die zuvor für das Untersuchungsgebiet erfassten Sachverhalte anhand von Kriterien zur Beschreibung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft beurteilt. Für die Bestandsaufnahme werden untypische (künstliche) und typische Elemente der Landschaft erfasst. Die typischen Landschaftselemente werden als belebende (landschaftliche Vielfalt), gliedernde (landschaftliche Ordnung) oder prägende Elemente (landschaftliche Eigenart) sowie ihre Funktionsbeziehungen (z.B. Sichtbeziehungen) kategorisiert und bewertet.

Eine flächendeckende Biotoptypenkartierung wurde durch regio gis+planung im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Kartierungen wurden anhand der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV 2021) durchgeführt und bewertet. Das faunistische Vorkommen wurde durch eine Potentialkartierung am 27.04.2021 abgeschätzt. In der Artenschutzprüfung (1. Stufe) (Stand Juli 2021) werden die Ergebnisse der Recherchen und Kartierungen dokumentiert.

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen herangezogen und ausgewertet:

- deutsche Allgemeine Basiskarte 1:5.000
- digitale Orthofotos
- eigene Geländeerhebungen im Zuge der Biotoptypenkartierung einschl. faunistischer Kartierungen im Frühling / Sommer 2021
- LANUV Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
- LANUV Informationssystem Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen
- LANUV Informationssystem Landschaftsinformationen für Nordrhein-Westfalen
- Auszüge aus der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANUV
- digitales Informationssystem Bodenkarte – Standardauswertungen BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, Stand 2003



- Karte der Grundwasserlandschaften in NRW, Geologisches Landesamt
- Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)
- Fließgewässertypenatlas
- synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet, KVR sowie Klimaanalyse Kamp-Lintfort, KVR
- Klimaatlas NRW
- Waldfunktionskarte NRW
- Freizeitkarte NRW, M 1:50.000, Blatt 13, Landesvermessungsamt NRW, 2002
- Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn"

Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (Nr. 57) und der Untereinheit „Niersniederung“ (Nr. 572) zuzuordnen. Den Flächenhauptanteil der Niersniederung nimmt die von gewundenen Talauen und Niederungen netzartig strukturierte Untere Niersebene ein. Im Südwesten gliedern sich die von höheren Terrassenresten inselartig unterbrochenen Twistedener Sandplatten an. Sie weist Höhen von bis zu 40 m ü.NN auf. Die Flussaue ist von Niedermoortorfen erfüllt, deren Abbauspuren heute in den wassergefüllten, z.T. bereits vermoorten Torfkühen zu erkennen sind. Die beiderseits der Aue gelegenen Niederterrassenstreifen weisen im auennahen, trockeneren Bereich Braunerden und Parabraunerden sowie Übergänge bis zu den, in den feuchten Randzonenstreifen auftretenden Gleyen und Anmoorgleyen auf. Ohne anthropogenen Einfluss käme hier heute auf den feuchten Gley-Böden als potentiell natürliche Vegetation Eichen-Hainbuchenwälder, feuchte Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwäldern sowie Erlenbruchwälder vor. Die feuchten Niederungsbereiche werden überwiegend als Grünland genutzt, auf den höher gelegenen Niederterrassenplatten dominiert Ackerbau (vgl. LANUV 2013).

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Pflanzen

Für die Bestandsbeschreibung wurde ein umweltfachliches Untersuchungsgebiet abgegrenzt, das die um den Geltungsbereich liegenden Flächen auf einer Breite von 25 m mit erfasst. Somit werden die umliegenden, vorwiegend ackerbaulichen Nutzungen mit in die Betrachtungen mit einbezogen.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner Nutzung als Wochenendhausgebiet mit feststehenden Wochenendhäusern. Die Gärten der Parzellen nehmen mit ihrem gepflegten Erscheinungsbild und häufig heimischen Hecken den größten Teil des Geltungsbereiches ein (HJ0ka6). Auch die Zufahrtswege zu den Parzellen nehmen große Flächen in Anspruch (Vme3, Vme6sta3xd2). Den nächstgrößeren Anteil am Geltungsbereich haben die Gebäude, vor allem die feststehenden Kleinhäuser und eingebauten Campingwagen (HN). Umgeben ist der Geltungsbereich von einem Gebüsch aus vorwiegend heimischen Gehölzen, das unterschiedlich dicht und unterschiedlich breit ausgeprägt ist. Im Untersuchungsgebiet, umliegend um den Geltungsbereich, befinden sich hauptsächlich Ackerflächen. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich ein Komplex aus heimischen Gehölzen und Gebüsch und Wiesen, der im Untersuchungsgebiet Vorwaldcharakter hat. Im Norden grenzen Hoflagen und die Altfelder Straße an den Geltungsbereich.



Die Biotoptypen sind in der Bestandskarte (Karte 1) dargestellt und in der Tabelle 8 aufgelistet.

Tabelle 8: Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Lanuv-Code	Biotoptyp	Biotop-Wert	Fläche (in m ²)*
BD7lrg100kb1	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %	mittel	2.405
BD7lrg0kb1	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen < 50 %	mittel	210
BD5lrg50	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % intensiv geschnitten (jährlicher Formschnitt)	gering	285
BD3lrg100ta-11a	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % starkes (ta) - sehr starkes Baumholz (ta11), BHD > 50 cm; > 80 cm	hoch	185
BD3lrg100ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	hoch	2.930
BD3lrg100ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	mittel	110
BD3lrg0ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	mittel	5.440
BD3lrg0ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	gering	6.605
BElrg100ta3-5	Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	mittel	820
EBxd2	Intensiv(mäh)weide, artenarm	gering	9.805
FFwf4a	Teich, bedingt naturfern	mittel	1.405
FNwf4a	Graben, bedingt naturfern	mittel	455
HA0aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	gering	52.290
HJ0ka6	Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen	mittel	90.550
HMmc1	Rasen- und Wiesenfläche, intensiv genutzt	gering	6.955
HMmc2	Rasen- und Wiesenfläche, extensiv genutzt	mittel	5.890
HMxd4	Park > 2 ha, strukturarm ohne alten Baumbestand	mittel	2.085
HN	Wohnbaufläche	ohne	34.665
Vme6sta3xd2	unversiegelter Weg auf nährstoffarmen, flachgründigen Böden, artenarm	mittel	3.520
Vme2	versiegelte Flächen (Straßen, Wege, etc.)	ohne	21.075
Vme3	teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	gering	44.270
Summe			291.955



auf 5 m² genau gerundet

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von Biotoptypen von geringer und mittlerer Wertigkeit. Hochwertige Biotope finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nur sehr kleinräumig nördlich des Angeltisches/Feuerlöschteiches mit zwei Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen mit hohen bis sehr hohen Stammdurchmessern. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich ein weiteres hochwertiges Biotop an. Hier befindet sich ein Komplex aus heimischen Gehölzen und Gebüsch und Wiesen, der im Untersuchungsgebiet Vorwaldcharakter hat.

Von den 39 Einzelbäumen aus überwiegend heimischen Laubbaumarten im Untersuchungsgebiet sind drei noch sehr jung, 17 weisen geringes bis mittleres Baumholz auf, 18 starkes bis sehr starkes Baumholz und eine Stieleiche wird aufgrund ihres sehr starken Baumholzes von 100 cm als Uraltbaum klassifiziert.

Tabelle 9: Aufgenommene Einzelbäume im Untersuchungsgebiet

Baumnr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	BHD (cm)	Lanuv-Code
01	Buche	<i>Fagus spec.</i>	13	BFIrt90ta3-5
02	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	75	BFIrt90ta-11
03	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	60	BFIrt90ta-11
04	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	50	BFIrt90ta-11
05	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	50	BFIrt90ta-11
06	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	55	BFIrt90ta-11
07	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	20	BFIrt90ta1-2
08	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	20	BFIrt90ta1-2
09	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	24	BFIrt90ta1-2
10	Kirschlordele	<i>Prunus cerasifera</i>	13	BFIrt90ta3-5
11	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	25	BFIrt90ta1-2
12	Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis spec.</i>	14	BFIrt30ta1-2
13	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	90	BFIrt90ta-11a
14	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	42	BFIrt90ta1-2
15	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	60	BFIrt90ta-11
16	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	12	BFIrt90ta3-5
17	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	60	BFIrt90ta-11
18	Kanadische Schwarzpappel	<i>Populus deltoides</i>	70	BFIrt30ta-11
19	Fichte	<i>Picea spec.</i>	40	BFIrt90ta1-2
20	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	36	BFIrt90ta1-2
21	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	17	BFIrt90ta1-2
22	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	19	BFIrt90ta1-2
23	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	44	BFIrt30ta1-2
23	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	45	BFIrt90ta1-2
24	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	90	BFIrt90ta-11a
25	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	100	BFIrt90tb2
26	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	60	BFIrt90ta-11

27	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	70	BFIrt90ta-11
28	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	40	BFIrt90ta1-2
29	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	40	BFIrt90ta1-2
30	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	40	BFIrt90ta1-2
31	Silberweide	<i>Salix alba</i>	75	BFIrt90ta-11
32	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	95	BFIrt90ta-11a
33	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	60	BFIrt90ta-11
34	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	32	BFIrt90ta1-2
35	Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis spec.</i>	10	BFIrt90ta3-5
36	Chilenische Araukarie	<i>Araucaria araucana</i>	30	BFIrt30ta1-2
37	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	70	BFIrt90ta-11
38	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	BFIrt90ta-11

Vorbelastung

Die hohe Versiegelung und die intensive Nutzung durch den Campingbetrieb im Untersuchungsgebiet werden als Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen gewertet. Weitere Vorbelastungen gehen von der ackerbaulichen Nutzung der Umgebung mit ihrer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Bodenbearbeitung aus.

Bewertung

Die numerische Bewertung der Biotoptypen erfolgt entsprechend des Bewertungsverfahrens des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Juni 2021) anhand der naturschutzfachlichen Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung und Seltenheit, Vollkommenheit sowie zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit. Die Skalierung der Wertkriterien und des Gesamtwertes umfasst 11 Stufen von den Werten 0 bis 10, wobei 1 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert darstellt. Die Stufe 0 ist für versiegelte Flächen vorgesehen, die keine Lebensraumfunktion wahrnehmen können. Die Wertigkeiten 1-3 stellen eine geringe, die Stufen 4-6 eine mittlere Wertigkeit dar. Eine hohe Wertstufe wird durch die Stufen 7-8 und eine sehr hohe Wertigkeit durch die Wertstufen 9-10 ausgedrückt.

Sowohl die Biotoptypen mit hohem Wert als auch die Einzelbäume mit mindestens geringem Baumholz (14 cm) werden als Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut Pflanzen gewertet und in Karte 2 dargestellt.

Tiere

Während der Begehung am 27.04.2021 wurden die ubiquitäre Arten Amsel, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Zilpzalp, Buntspecht, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rabenkrähe, Elster und Haussperling erfasst. Außerdem wurde eine planungsrelevante Rauchschwalbe überfliegend beobachtet. Auf beiden Campingparks befinden sich einige Meisenkästen, in einer Baumreihe, im Südwesten der Freizeitanlage Camping Altfeld befinden sich mehrere Tauben- und Rabenvogelnester, in einer Hecke im Süden ein Amselnest. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehung wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet erfasst und anhand der Auswertung der Messblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt.



Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Gebäude (Feststehende Campingwagen, Wochenendhäuser sowie die Gemeinschaftsgebäude) auf den Freizeitanlagen sind in einem sehr gutem baulichen Zustand. Es finden sich offensichtlich keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, sodass von einem Vorkommen von frostfreien Winterquartieren in den Gebäuden nicht auszugehen ist. Es finden sich randlich im Südwesten allerdings einige wenige Bäume, in denen Baumhöhlen liegen. In denjenigen Bäumen mit Brusthöhendurchmessern von mehr als 30 cm können Winterquartiere von Abendseglern und Breitflügelfledermäusen liegen. In den Parzellen finden sich neben Campingwagen und Kleinhäusern häufig auch Schuppen. Hier sind Sommer- und Übergangsquartiere für Breitflügelfledermäuse und das Große Mausohr möglich.

Für die auf den Messtischblättern gelisteten Amphibien Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch sind die Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht geeignet. Die Arten benötigen fischfreie Gewässer. Der als Angelteich genutzte Feuerlöschteich ist für sie somit ungeeignet. Auch der gefasste, gerade, tief eingeschnittene Graben, der bis an die Gewässerkante von geschnittenem Rasen umgeben ist, ist für die Arten ebenfalls nicht geeignet. Für diese Arten weist der Geltungsbereich somit keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Die Freizeitanlagen sind sehr gepflegt, Totholz ist auf den Anlagen, neben temporär abgelegtem Hecken- und Gebüschschnitt, nicht vorhanden. Der Geltungsbereich bietet somit für den Eremiten keine geeigneten Lebensräume.

Weitere Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV sind nicht zu erwarten.

Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Während der Potentialkartierung wurde eine Rauchschnalbe überfliegend beobachtet. Für diese stellt das Plangebiet jedoch keine geeigneten Habitatelemente dar, so dass ein regelmäßiges Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist der Geltungsbereich für zehn Vogelarten potentiell als Brutplatz geeignet. Bruthabitate liegen dabei vor allem in den Bäumen (Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule) und Gebüsch (Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall) die die Anlagen umgeben. Für den Star bieten zudem auch die Gärten und Gebäude potentielle Brutstrukturen.

Für Raubvögel bieten die Freiflächen und größeren Gartenflächen potentielle Jagdhabitats, so dass zusätzlich zu den Brutvögeln auch Turmfalke und Wanderfalke als gelegentliche Nahrungsgäste angetroffen werden können. Aufgrund der intensiven Bebauung und Pflege der gärtnerisch genutzten Bereiche auf den Parzellen ist aber nicht mit einem hohen Nageraufkommen und damit nicht mit einem großen Nahrungsangebot für die Greifvögel zu rechnen. Für den Vögel jagenden Habicht liegen potentielle Jagdgebiete in den umliegenden Gebüsch. Weitere, geeignetere Nahrungshabitate für die gelisteten Raubvögel liegen mit den Wiesen und Feldern sowie mit dem angrenzenden Wald in direkter räumlicher Nähe.

Für die Samenfresser Bluthänfling, Feldsperling und Kuckuck können einige Gärten Teil des Nahrungshabitats sein. Aufgrund der intensiven Pflege der meisten Parzellen ist allerdings auch hier nicht mit einem großen Nahrungsangebot zu rechnen. Geeignetere Habitatelemente bietet die im Süden angrenzende, reich strukturierte Gebüsch- und Wiesenfläche.

Für gewässerbewohnende Arten sind der als Angelteich genutzte Feuerlöschteich und der gefasste Graben im Geltungsbereich nicht geeignet.



Vorbelastungen

Vorbelastungen ergeben sich aus der intensiven menschlichen Präsenz im Geltungsbereich. Die Freizeitanlagen werden mit Autos, Motorrollern und motorisierten Rollstühlen befahren und begangen. Es sind sehr viele Zufußgehende, häufig mit Hund unterwegs. Zudem gehen Störungen auf Flora und Fauna von hier spielenden Kindern aus. Das Gebiet ist von Trampelpfaden umgeben, die an vielen Stellen die die Plätze umgebenden Gebüsche durchbrechen. Allgemein herrscht außerdem eine sehr hohe Versiegelung vor und Grünflächen und Hecken werden sehr intensiv gepflegt.

Bewertung

Als Wert- und Funktionselemente werden die Strukturen gewertet, die für die Fauna eine besondere Lebensraumfunktion aufweisen. Dies sind im betrachteten Gebiet die Gebüsche, die die Freizeitanlagen umgeben, sowie die Einzelbäume, teilweise mit Baumhöhlen, mit mindestens mittlerem Stammdurchmesser. Diese sind in Karte 2 dargestellt.

Biologische Vielfalt

Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotop-schutzes dar. Die Festsetzung von Schutzgebieten sowie die Ausweisung von Biotopverbundflächen, dienen dazu, den Lebensraumsprüchen bestimmter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Biozönosen Rechnung zu tragen und insbesondere für die Erhaltung der genetischen Vielfalt nachteilige Isolatio-nen zu vermeiden. Die Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt werden daher anhand des Schutzgebietsregimes vorgenommen.

Der Geltungsbereich der Planung überlappt wenige Meter mit dem Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth. Ansonsten liegen zehn weitere Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Gebiete in einem Umkreis von 300 m zum Plangebiet. Diese befinden sich alle im Südwesten der Planung, im Bereich des FFH-Gebietes Niederkamp (vgl. Tabelle 10 und Abbildung 4).

Tabelle 10: Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Kennnummer	Name
FFH Schutzgebiet Natura 2000	DE-4404-302	Niederkamp
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0019-2016	9110 – Hainsimsen-Buchenwald, Naturwaldzelle
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0003-2016	9110 - Hainsimsen-Buchenwald
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0005-2016	9110 - Hainsimsen-Buchenwald
Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung	NWZ-043	Naturwaldzelle Niederkamp
Biotopverbundfläche	VB-D-4404-023	Waldgebiete Niederkamp und Mönchschall
Gebiet für den Schutz der Natur	GSN-0307	
Naturschutzgebiet	WES-013	NSG Niederkamp und Mönchschall
Kataster schutzwürdiger Biotope	BK-4404-054	NSG Niederkamp
Landschaftsschutzgebiet	LSG-4404-0012	LSG Baerlag
Landschaftsschutzgebiet	LSG-4404-0014	LSG Issumer Fleuth (teils im Geltungsbereich)



Im Folgenden werden die Schutzgebiete und schützenswerten Gebiete beschrieben:

FFH Schutzgebiet Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Niederkamp“ DE-4404-302 umfasst einen naturnah ausgeprägten, bodensauren Buchenwald, der sich aufgrund seiner teils hervorragenden Ausprägung von anderen Waldgebieten im Naturraum abhebt. Zudem ist eine Naturwaldzelle der natürlichen Entwicklung überlassen. Das Waldgebiet setzt sich aus Waldgesellschaften des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Stieleichen-Buchenwaldes und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* zusammen, dominierend ist der Flattergras-Buchenwald. Die Gesellschaften liegen in unterschiedlich guter Ausprägung und unterschiedlichen Altersstadien vor.

Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner teils hervorragend ausgeprägten Flattergras-Buchenwald und Stieleichen-Buchenwald Gesellschaften, in großer Ausdehnung und hervorragendem Erhaltungszustand von herausragendem Wert für den Naturraum und von landesweiter Bedeutung.

Der Niederkamp stellt eine Kernfläche dar, die als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung der Niersiederung und angrenzender naturräumlicher Einheiten mit standorttypischen Arten fungieren kann. Das Gebiet ist auch für den internationalen Biotopverbund, insbesondere für den deutsch-niederländischen Grenzraum, als wertvolles Refugium zu werten. (<http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-4404-302>, zuletzt abgerufen 22.04.2021).

Im Umkreis der Planung liegen innerhalb des FFH-Gebietes die folgenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald, Naturwaldzelle (BT-4404-0019-2016) deckungsgleich mit Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung Naturwaldzelle Niederkamp (NWZ-043):

Der Eichen-Buchenmischwald ist eine seit 1978 sich selbst überlassene Naturwaldzelle, die als basenarm und totholzreich angesprochen werden kann. Es findet sich hier starkes Baumholz mit Bruthöhendurchmessern von 50 bis 80 cm, Altholz und es besteht eine gesellschaftstypische Artenkombination.

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der Waldgesellschaft für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten, in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 31. Mai 2016)

Hainsimsen-Buchenwald (BT-4404-0003-2016):

Der Eichen-Buchenmischwald ist basenarm. Es findet sich hier eine gesellschaftstypische Artenkombination mit Stangenholz, geringem und mittlerem Baumholz mit Bruthöhendurchmessern von 7 bis 50 cm.

Zur Verbesserung des Lebensraumtyps sollte eine Erhöhung des Altholzanteils angestrebt werden.

Hainsimsen-Buchenwald (BT-4404-0005-2016):

Der Buchenwald ist ein normaler Wirtschaftswald mit der für Buchenwälder gesellschaftstypischen Artenkombination. Er ist basenarm und weist geringes, mittleres und starkes Baumholz auf (14 bis 80cm).



Das Gebiet ist durch Müllablagerungen, vor allem Gartenabfall und die Verjüngung der Roteiche gefährdet. Zur Verbesserung sollte eine Entwicklung von mehr als sechs Altbäumen und oder drei Totholzbäumen mit mehr als 80cm BHD angestrebt werden, sowie anfallendes stehendes und liegendes Totholz belassen werden.

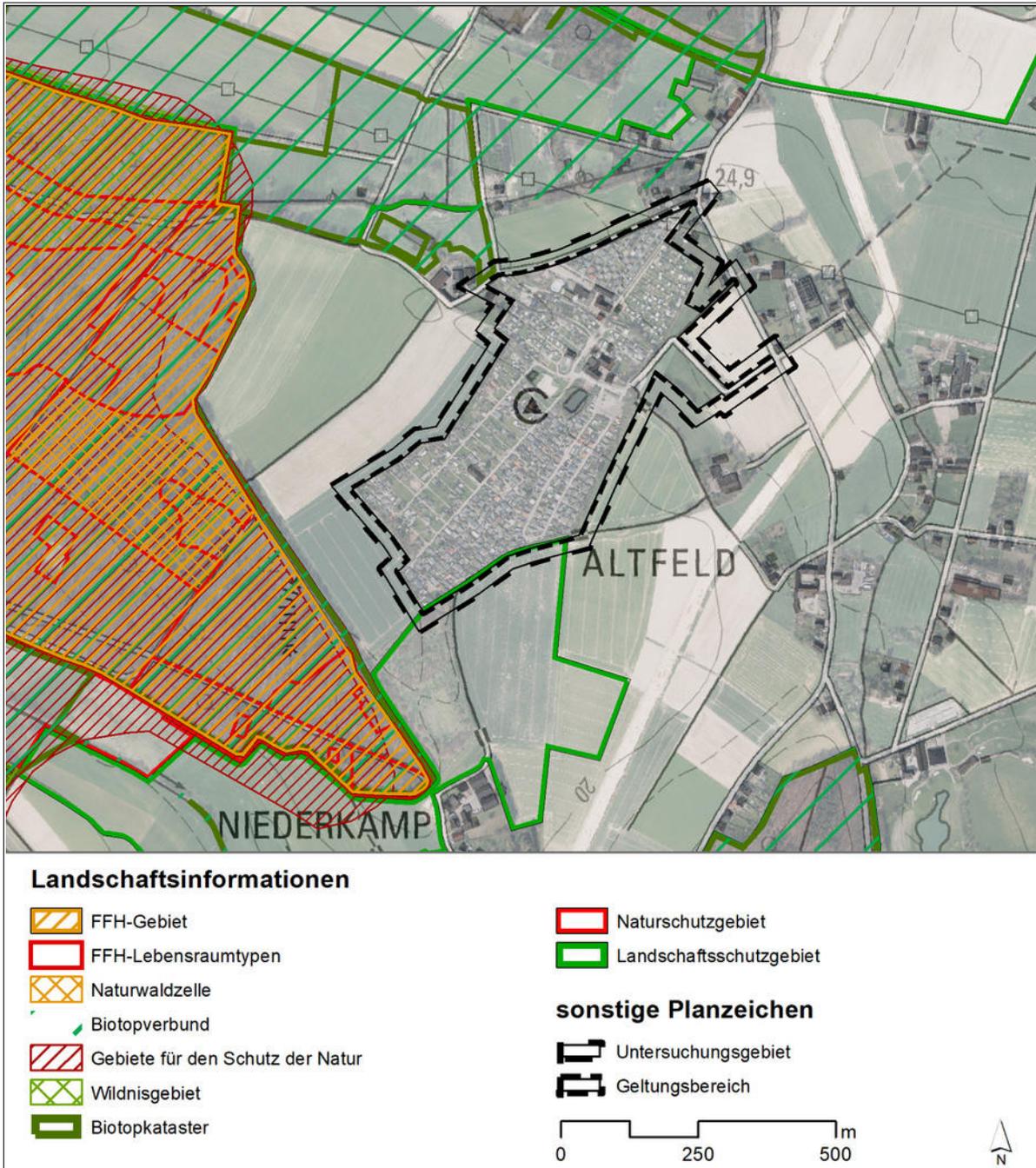


Abbildung 6: Schutzgebiete

Biotopverbundfläche Waldgebiete Niederkamp und Mönchsall (VB-D-4404-023)

Die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung weisen Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes auf. Vor allem auf Grund der hervorragenden Entwicklung und flächenmäßigen Ausdehnung der bodensauren (Eichen-) Buchenwälder sind der Niederkamp und der Mönchsall von herausragender Bedeutung für den landesweiten Wald-Biotopverbund. Durch die an mehreren Seiten angrenzenden Altstromrinnen- und Grabensysteme erfährt das Gebiet eine zusätzliche Aufwertung als Bestandteil eines vielfältigen, naturnahen Lebensraum-Komplexes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldflächen mit wertvollem Flattergras-Buchenwald und Eichen-Buchenwald, als Refugial-Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten und als selten gewordenes Zeugnis eines früher im Niederrheinischen Tiefland weiter verbreiteten Waldtyps.

Das Entwicklungsziel für die Biotopverbundfläche ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau bzw. weiterhin zu unterbleibende forstliche Bewirtschaftung (Naturwaldzelle) sowie ein mittel- bis langfristiger Umbau der verbliebenen Nadelholz- und Roteichenbestände in standortgemäße Waldgesellschaften bei Erhaltung und Entwicklung von Totholzanteilen.

Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0307)

In Teilen deckungsgleich mit den weiteren Schutzgebietsausweisungen ist das rund 12 km² große Gebiet zum Schutz der Natur (GSN-0307), welches weitere, umliegende Flächen nach Norden und Süden mit einbezieht, selbst aber keine weiteren Schutz- und Entwicklungsziele formuliert. Hier sind weitgehend mindestens Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Naturschutzgebiet Niederkamp und Mönchsall (WES-013)

Das FFH-Gebiet „Niederkamp“ ist ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Schutzziele sind:

- die Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund, insbesondere als Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung der angrenzenden naturräumlichen Einheiten sowie als Rückzugsgebiet
 - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (EU-Code 9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora insbesondere als Lebensraum für den Schwarzspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, -gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder (nur Niederkamp)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an reich strukturierte, alte Laubwälder gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen des FFH-Gebietes "Niederkamp" (DE-4404-302) nach Maßgabe des vom Regionalforstamt Niederrhein aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).
- Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Bodendenkmäler (Wall, Landwehr).



- Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnahen, reich strukturierten Laubwälder mit Altholzbeständen sowie deren Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Kataster schutzwürdiger Biotope Niederkamp (BK-4404-054NSG)

Das Naturschutzgebiet Niederkamp ist ebenfalls im Kataster schutzwürdiger Biotope gelistet. Als Schutzziel ist hier der Erhalt und die Optimierung von zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldflächen, insbesondere von Flattergras-Buchenwald, als Refugial-Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten und als selten gewordenes Zeugnis eines früher im Niederrheinischen Tiefland weiter verbreiteten Waldtyps genannt.

Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth (LSG-4404-0014)

Der Landschaftsplan weist das Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth aus, welches im Süden an den Geltungsbereich der Planung grenzt und mit dem Geltungsbereich wenige Meter überlappt.

Schutzzweck:

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Niederungsbereiches, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit z. T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Waldflächen einschließlich angrenzender Kompensationsflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund,
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden)
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales des Schifffahrtskanals „Fossa Eugeni ana“,
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Niederungsbereiches für die Naherholung.

Landschaftsschutzgebiet Baerlag (LSG-4404-0012)

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel von 2013 weist nördlich des Untersuchungsgebietes das Landschaftsschutzgebiet Baerlag aus. Das Landschaftsschutzgebiet dient folgenden Schutzzwecken:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Niederungsbereiches, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des mit gliedernden Hecken, Kopfbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.



3. wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches für die Naherholung.

Vorbelastungen

Das Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth überschneidet sich aktuell bereits mit dem als Freizeitanlage genutzten Geltungsbereich. Das betrifft einen kleinflächigen Bereich an der nördlichen Landschaftsschutzgebietsgrenze. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich entgegen des Verbotes bauliche Anlagen i.S.d. BauO NRW zu errichten, teilweise auch bauliche Anlagen sowie befestigte Flächen.

FFH-Gebiet „Niederkamp“, das weitgehend flächengleich mit einigen Flächen des Biotopkatasters, den FFH-Lebensraumtypen und der Naturwaldzelle ist, sowie teilweise die Biotopverbundfläche enthält, ist von Wegen durchzogen und wird intensiv zur Naherholung genutzt. Abseits der Wege sind mehrere aus Totholz selbst gebaute „Hütten“ vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hier regelmäßig Kinder spielen. Zudem sind vom Campingplatz ausgehend Trampelpfade vorhanden, die in das Gebiet hinein führen.

Bewertung

Die Schutzgebiete sowie die schützenswerten Gebiete sind als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt zu werten und werden entsprechend in der Karte 2 (Wert- und Funktionselemente) dargestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen ein Teil des Biotopkatasters BK-4404-0007 und die Verbundfläche VB-D-4404-019 auf jeweils rund 825 m² und im Süden das Landschaftsschutzgebiet LSG-4404-0014, welches sich auf 1.135 m² mit dem Geltungsbereich überschneidet.

Boden

Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§§ 1, 2 BBodSchG) ist die obere Schicht der Erdkruste. Er bildet die zentrale Lebensgrundlage und den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Die verschiedenen Böden sind komplexe, physikalische, chemische und biologische Systeme, die durch den Einfluss von Witterung, Bodenorganismen, Vegetation und den Menschen ständige Veränderungen erfahren. Durch ihre Einzigartigkeit erfüllen sie verschiedene Funktionen, die es zu schützen und zu erhalten gilt. So ist z. B. die natürliche Bodenfunktion zu schützen, die u.a. Bestandteil des Naturhaushalts ist und aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen ist. Zusätzlich verfügt der Boden über die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und hat verschiedene Nutzungsfunktionen zu erfüllen, wie z. B. als Rohstofflagerfläche oder als Fläche für Siedlung und Erholung.

Die vorkommenden Böden und ihre Eigenschaften werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst und im Weiteren kurz beschrieben (vgl. Abbildung 7, Tabelle 11). Für das Untersuchungsgebiet weist das Informationssystem Bodenkarte (Geologischer Dienst NRW, 2020, digitale Bodenkarte 1:50.000) insgesamt vier Bodentypen aus.



Tabelle 11: Bodentypen

Bodentyp	Bodenart	Bodenwertzahl	Grundwasserflurabstand	Filterfunktion	Ökologischer Feuchtegrad	Funktionserfüllung
Gley-Humusbraunerde	lehmig-sandig	mittel 38 – 52	8 – 13 dm	gering	grundfeucht	-
Gley-Humusbraunerde	lehmig-sandig	mittel 38 – 52	13 – 20 dm	sehr gering	frisch	-
Humusbraunerde	lehmig.sandig	mittel 38 – 52	ohne Grundwasser	sehr gering	mäßig frisch bis mäßig trocken	-
Gley	tonig-schluffig	mittel 35 – 60	20 – 30 dm	gering	mäßig frisch bis mäßig trocken	-

Der Boden ist insgesamt lehmig oder tonig bis sandig und weist mit einer mittleren natürlichen Ertragsfunktion eine, rein auf die Bodenverhältnisse gerechnet, mittlere Wertigkeit für die Acker- bzw. Grünlandnutzung auf. Im Süden liegen zwei Gley-Humusbraunerden mit unterschiedlichen Grundwasserflurabständen, wodurch die Böden unterschiedlich feucht sind. Sie weisen zudem auch unterschiedliche Filterfunktionen gegenüber Schadstoffen auf. Die südliche Gley-Humusbraunerde ist feuchter und hat den geringeren Grundwasserflurabstand. Sie hat zwar eine nur geringe, damit aber bessere Filterfunktion als die nördliche Gley-Humusbraunerde. Die Humusbraunerden mittig und nördlich im Untersuchungsgebiet sind Grundwasserfrei mit sehr geringer Filterfunktion gegenüber Schadstoffen. Der dazwischen liegende Gley hat einen sehr tiefen Grundwasserstand und weist ebenfalls nur eine geringe Filterfunktion gegenüber Schadstoffen auf. Somit ist das gesamte Untersuchungsgebiet gegenüber Bodenverunreinigungen, die bis ins Grundwasser gelangen können, besonders gefährdet. Die Böden im Untersuchungsgebiet werden nicht als besonders schutzwürdig eingestuft.

Funktionserfüllung (Schutzwürdigkeit)

Das Untersuchungsgebiet ist zwar überwiegend als Wochenendplatz mit dazugehörigen Wochenendhäusern, Stellplätzen und Nebenanlagen vorgeplant. Intensive Nutzungen des Bodens, die über den Oberboden hinaus gehen, sind aber nur wenige vorhanden. Die vorhandenen Bauwerke und die Straßen weisen keine tiefgreifenden Gründungen auf, so dass der gewachsene Boden weitestgehend erhalten ist. Die vorhandenen Bodentypen weisen für keine der Bodenfunktionen (natürliche Funktion, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktion) eine besondere Wertigkeit auf, sodass er nicht als schutzwürdig eingestuft wird.

Vorbelastung

Die intensive Nutzung, vor allem durch die gärtnerisch genutzten Bereiche der Parzellen und der damit verbundene Pflanzenschutzmitteleinsatz, werden als Vorbelastung für den Boden gewertet. Vorbelastungen für das Schutzgut Boden ergeben sich außerdem durch die vorhandenen Versiegelungen, durch welche die Funktionen des Bodens nur eingeschränkt erfüllt werden können. Weitere Vorbelastungen durch Umlagerungen oder weitgehende Versiegelungen sind im Bereich der fest stehenden Gebäude (Sanitärgebäude, Speisewirtschaft, Schwimmbad, etc.) vorhanden.

Bewertung

Der Boden im Geltungsbereich weist keine besonderen Bodeneigenschaften auf. Die hier im Geltungsbereich vorhandenen Böden werden somit nicht als Wert- und Funktionselement gewertet.



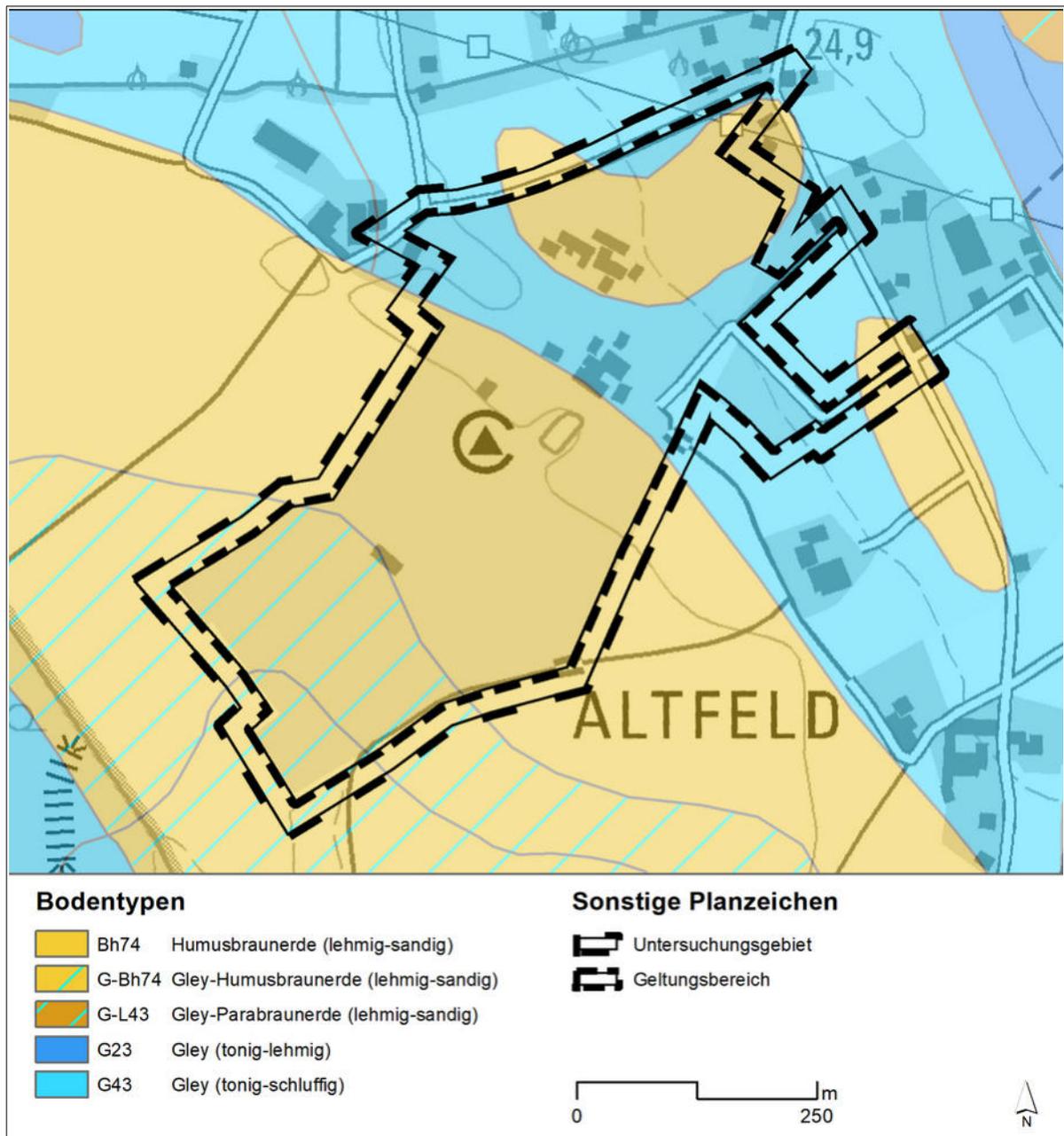


Abbildung 7: Bodentypen

Wasser

Grundwasser

Die Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens stellt für das Untersuchungsgebiet zwei Grundwasserkörper da. Der Norden gehört zum Grundwasserkörper 286_03 „Terrassenebene des Rheins“. Der silikatische Porengrundwasserleiter, der aus den Mittel- und Niederterrassen des Rhein gebildet wird, weist eine hohe Durchlässigkeit auf und ist sehr ergiebig. Der Süden gehört zum Grundwasserkörper 27_08 „Niederung des Rheins“. Der ebenfalls silikatische Porengrundwasserleiter, der aus den Auen-, Mittel- und Niederterrassen des Rhein gebildet wird, weist genau so eine hohe

Durchlässigkeit auf und ist sehr ergiebig. Die Grundwasserkörper werden zur Trinkwassergewinnung genutzt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen, allerdings grenzen im Süden, im Bereich des FFH-Gebietes, grundwasserabhängige Landökosysteme an.

Oberflächengewässer

Im Norden des Untersuchungsgebietes quert der Altfeldgraben den Campingplatz. Dieser wird von der Grundwasserpumpanlage Altfeld der LINEG mit im Mittel von 25 bis 30 l/s gespeist, ohne die der Graben vermutlich trockenfallen würde.

Außerdem ist ein Feuerlöschteich innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Beide Gewässer sind nicht berichtspflichtig und werden beim LANUV nicht geführt. Weitere Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung

Die intensive Nutzung, durch die gärtnerisch genutzten Bereiche der Parzellen und der damit verbundene Pflanzenschutzmitteleinsatz, werden als Vorbelastung für die Oberflächengewässer und das Grundwasser gewertet. Weitere Vorbelastungen durch weitgehende Versiegelungen und eine damit einhergehende verringerte Versickerungsfähigkeit und verringerte Grundwasserneubildungsrate sind lediglich geringfügig im Bereich der fest stehenden Gebäude (Sanitärgebäude, Speisewirtschaft, Schwimmbad, etc.) vorhanden.

Bewertung

Beide im Untersuchungsgebiet liegenden Grundwasserkörper werden im Rahmen des 3. Monitoringszyklus (2013-2018) sowohl mengenmäßig als auch chemisch als gut bewertet. Aus diesem Grund und da die Grundwasserkörper zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, werden diese für das Schutzgut Wasser als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft.

Klima / Luft

Großklimatisch betrachtet liegt Nordrhein-Westfalen im Bereich des maritim geprägten Westwindgürtels mit kühl-gemäßigten Sommern und mäßig-kalten Wintern. Gelegentlich setzt sich jedoch auch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Die z.T. ausgeprägte Struktur des Reliefs bewirkt erhebliche klimatische Unterschiede. Dem wird durch die Unterteilung des übergeordneten nordwestdeutschen Klimabereichs in einzelne Klimabezirke Rechnung getragen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Klimabezirk des Münsterlands und der Niederrheinischen Bucht. Vorherrschend ist ein atlantisch beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen (Kommunalverband Ruhrgebiet 1992).

In der nachfolgenden Übersicht sind die langjährigen (1971-2000) Mittelwerte meteorologischer Größen für die Stadt Kamp-Lintfort auf der Grundlage des Klimaatlanten NRW dargestellt:

Tabelle 12: Meteorologische Größen des Untersuchungsgebietes (Quelle: Klimaatlas NRW)

Meteorologische Größen	Mittelwert aus den Jahren 1991-2020
Jahresmittel der Lufttemperatur	11,0 °C
Jahresmittel des Niederschlags	781,2 mm



Meteorologische Größen	Mittelwert aus den Jahren 1991-2020
Jahresmittel der Sonnenscheindauer	1615 h
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit (1981-2000)	3,6 m/s
Hauptwindrichtung	Südwest

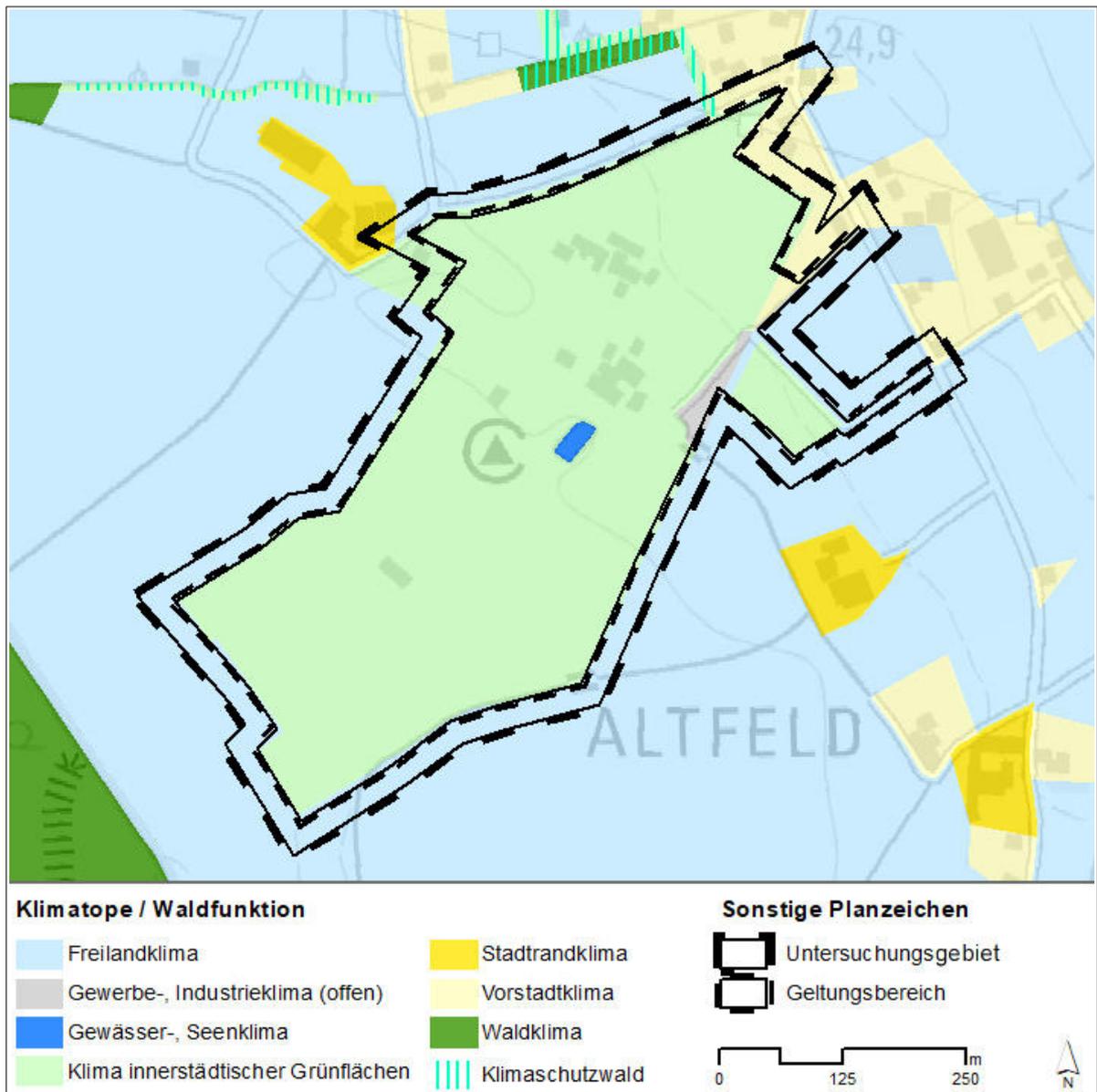


Abbildung 8: Klimatope im Bereich des Untersuchungsgebietes

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV stellt Klimatop- und Klimaanalysekarten bereit, anhand derer die klimatische Ist-Situation des Geltungsbereichs abgeschätzt werden kann. Das Untersuchungsgebiet weist dem Informationssystem zufolge vorwiegend das Klimatop Klima innerstädtischer Grünflächen auf (vgl. Abbildung 8). Dieses liegt hier aufgrund der offenen Bebauung vor



und unterscheidet sich vom Freilandklima aufgrund der leicht modifizierten Klimaelemente. Darüber hinaus finden sich kleinflächig Bereiche des Gewässer- bzw. Seenklimas, Gewerbe- und Industrieklima (offen) sowie des Vorstadt-, Stadtrand und Freilandklimas. Letzteren nehmen insbesondere die erfassten Randbereiche zwischen Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet ein. Im Norden ragt eine als Klimaschutzwald ausgewiesene Gehölzfläche in das Untersuchungsgebiet hinein.

Grundsätzlich kann auf den Freizeitanlagen tagsüber mit einer moderaten Wärmebelastung gerechnet werden. Die hohen Hecken im Geltungsbereich und die das Gebiet umgebenden Gebüsche behindern den Luftaustausch. Intensiv gemähte Rasenflächen und versiegelte Flächen können sich aufwärmen. Im Gebiet sind nur wenige Bäume vorhanden, die durch Beschattung ein Aufheizen reduzieren könnten. Aufgrund dessen wird der Bereich hinsichtlich der thermischen Belastung (tags) auch mit stark eingestuft (FIS Klimaanpassung). Nachts wird der Geltungsbereich jedoch gut von Nordwesten her von Kaltluft durchströmt, so dass es zu einem Luftaustausch mit den klimatisch günstigeren Freiflächen mit Freilandklima in der Umgebung kommt und der Geltungsbereich abkühlt. Einen ebenfalls abkühlenden Effekt haben Wasserflächen. Der Teich, welcher auch in der Klimatopkarte dargestellt wird und der Graben im Geltungsbereich sind für einen weitreichenden Einfluss zwar zu klein, sorgen aber dennoch in ihrer unmittelbaren Umgebung für eine Abkühlung der Luft und wirken somit auf mikroklimatischer Ebene der Entstehung von Wärmeinseln entgegen.

Die umliegenden Hofflächen werden als Flächen mit starker bis extremer thermischer Belastung tagsüber ausgewiesen, sind jedoch auch aufgrund ihrer Lage im Freiraum von keiner nächtlichen Überwärmung betroffen.

Die im weiteren Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe halten unter Einbezug vorgenommener Maßnahmen (biologische Luftwäsche, Reduzierung des Tierbestandes, Grünflächenfestsetzungen) die erforderlichen Mindestabstände zum Plangebiet ein.

Das Gebiet liegt nicht innerhalb einer Umweltzone.

Vorbelastungen

Vorbelastungen ergeben sich durch die Versiegelungen im Geltungsbereich, die die Verdunstung behindern und sich tagsüber stark aufheizen. Zudem umgeben ackerbaulich genutzte Flächen den Geltungsbereich, von denen zumindest zeitweise aufgrund der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Geruchs- und Staubbelastungen ausgehen.

Bewertung

Insgesamt umfasst das Untersuchungsgebiet keine für das regionale Klima relevanten Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftleitbahnen. Der als Klimaschutzwald ausgewiesene Bereich wird als Wert- und Funktionselement mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft gewertet und wird in der Karte 2 dargestellt.

Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Das Landschaftsbild ist das von den Betrachtenden subjektiv erlebte Erscheinungsbild einer Landschaft, wobei die Bedürfnisse nach Wiedererkennung und Abwechslung große Bedeutung haben. Landschaftsbereiche mit einem in sich einheitlichen Aussehen und daraus resultierender Absetzung von der landschaftlichen Umgebung werden als eigenständige ästhetische Raumeinheiten betrachtet. Dem Schutz des „Landschaftsbildes“ kommt aus naturschutzfachlicher Sicht ein ganz besonderer Stellenwert zu. Laut § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.



Das Untersuchungsgebiet liegt ländlich außerhalb des Zentrums von Kamp-Lintfort im Stadtteil Altfeld. Es ist umgeben von Feldern und landwirtschaftlichen Höfen. Gegenüber den umliegenden Nutzungen sind die Freizeitanlagen durch ein umlaufendes Gebüsch unterschiedlicher Dichte abgeschirmt. Der Geltungsbereich selber ist geprägt von den zahlreichen Parzellen, auf denen sich meist feststehende Kleinhäuser befinden. Die anschließenden Gartenflächen werden häufig von hohen Hecken umgeben. Zudem befinden sich im Geltungsbereich die beiden Eingangsbereiche der Freizeitanlagen mit Parkplatz, Empfangsgebäuden und weiteren stationären Einrichtungen wie Waschhaus und Speisewirtschaften.

Prägend für das Landschaftsbild sind vor allem das die Freizeitanlagen umgebende Gebüsch und die Gehölzstrukturen.

Im Umfeld der Freizeitanlagen befinden sich zahlreiche Wandermöglichkeiten. Das angrenzende Waldstück „Niederkamp“ liegt in einer Entfernung von rund 150 m und ist von Spazierwegen durchzogen. Über den Europäischen Fernwanderweg E8 den Hauptwanderweg X2 und den Rundwanderweg A2 besteht eine Anbindung an das nahegelegene Kloster Kamp.

Vorbelastung

Der Geltungsbereich wird bereits heute als Freizeitanlage genutzt.

Bewertung

Wertgebend für das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist die Eingrünung der Freizeitanlagen nach außen. Das umliegende Gebüsch und die Gehölzbereiche werden als Wert- und Funktionselemente für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung gewertet und in der Karte 2 dargestellt.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich wie bisher weiter genutzt und zukünftige Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt werden. Dadurch wäre mit einer Manifestierung der Situation und einer höheren Nutzungsintensität als bauplanungsrechtlich möglich zu rechnen. Im Extremfall könnte sich das Gebiet so entwickeln, dass es flächendeckend durch Wochenendhäuser bebaut ist. Diese könnten eine deutlich größere Grundfläche als 50 m² aufweisen. Zudem käme es zu weiteren Versiegelungen auf den Parzellen. Das wäre mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der geplanten Nutzung können die in der Tabelle 3 genannten potenziellen Wirkungen auftreten. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft dargestellt und bewertet. Der jeweilige Wirkraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Bewertungen sind dem Planungsstand angepasst und aufgrund der Sachlage zum Teil als Abschätzung formu-



liert. Die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen wird in dem Kapitel 2.4 vorgenommen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung der planerisch vorgesehenen Nutzung treten Wirkungen auf, deren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darzustellen und zu bewerten sind. Folgende Wirkungen sind in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtung und -umlagerung, Abschieben von Bodenschichten
- nichtstoffliche Emissionen
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- visuelle Wirkung
- klimatische Wirkung

betriebsbedingt:

- Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke
- nichtstoffliche Emissionen
- stoffliche Emissionen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Aussagen zur Ausgestaltung der Bebauung und Flächennutzungen bzw. -aufteilungen getroffen werden. Die beabsichtigte Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes zu einem Camping- und Wochenendplatzgebiet hin bedeutet eine Manifestierung und Intensivierung der Nutzung, vor allem auch mit baulichen Anlagen. Es wird kleinräumig die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft überplant. Da diese sich im Bestand nicht als solche zeigt, sind daher keine Auswirkungen zu erwarten.

Die konkreten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ergeben sich insbesondere in Abhängigkeit von dem Maß der baulichen Nutzung. Entsprechende detaillierte Aussagen sind erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Daher werden für die Auswirkungsanalyse für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt die Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 zugrunde gelegt.

Pflanzen

Für die Auswirkungsanalyse ist die Planung dem Bestand gegenüberzustellen und der Verlust und die Inanspruchnahme von Biotopflächen zu ermitteln. Die folgende Prognose stellt dar, welche Wirkungen angenommen werden können. Der Bebauungsplan sieht selbst keine konkreten baulichen Vorhaben vor. Daher ist es kaum möglich, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Bebauungsplanes KAM 167 die baubedingten Wirkungen konkret abzuschätzen. Die oben genannten baubedingten Wirkungen sind räumlich auf den Bereich des Bauvorhabens bezogen, welche jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind und aufgrund des vorhandenen Bebauungsgrades auch räumlich nicht bestimmt werden können.



Da aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 ausschließlich Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Folgenden nur die Fläche des Geltungsbereiches und nicht des Untersuchungsraumes zugrunde gelegt. Im Bebauungsplan KAM 167 werden Festsetzungen vorgesehen, welche Straßenverkehrsflächen, weitere versiegelte Flächen und Gebäude, sowie die Wasserflächen des Löschwasserteiches und des Grabens sichern. Im Übrigen werden zwar Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und weiteren Bepflanzungen in Bereichen von Gebüsch, Hecken und Gehölzen, aber kein Erhalt der im Bestand vorhandenen Bepflanzungen vorgesehen. Die übrigen Biotoptypen werden nicht gesichert, sodass auf rund 161.025 m² vorkommende Biotoptypen in ihrer bestehenden Form überplant werden (vgl. Tabelle 13). Das beinhaltet auf rund 57.650 m² geringwertige, auf rund 101.620 m² mittelwertige und auf rund 810 m² hochwertige Biotoptypen. Die hochwertigen Biotoptypen enthalten Gehölzstrukturen.

Tabelle 13: Beanspruchbare Biotoptypen im Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung und Bebauungsplanes KAM 167

Lanuv-Code	Biotoptypen-Bezeichnung	Biotop-Wert	Fläche (in m ²)*
BD7lrg100kb1	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %	6	1.830
BD7lrg0kb1	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen < 50 %	4	210
BD5lrg50	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % intensiv geschnitten (jährlicher Formschnitt)	2	285
BD3lrg100ta-11a	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % starkes (ta) - sehr starkes Baumholz (ta11), BHD > 50 cm; > 80 cm	8	185
BD3lrg100ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	7	625
BD3lrg100ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	6	110
BD3lrg0ta1-2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	4	4.415
BD3lrg0ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	3	3.670
BElrg100ta3-5	Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	6	820
EBxd2	Intensiv(mäh)weide, artenarm	3	4.375
HA0aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	45
HJ0ka6	Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen	4	86.800
HMmc1	Rasen- und Wiesenfläche, intensiv genutzt	2	5.495
HMmc2	Rasen- und Wiesenfläche, extensiv genutzt	4	2.345
HMxd4	Park > 2 ha, strukturarm ohne alten Baumbestand	4	2.085
Vme6sta3xd2	unversiegelter Weg auf nährstoffarmen, flachgründigen Böden, artenarm	4	3.005
Vme3	teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	1	43.780
Summe			160.080

auf 5 m² genau gerundet

Neben den flächigen Biotoptypen finden sich im Geltungsbereich Einzelbäume. Diese werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf alle nicht planungsrechtlich gesichert, sodass ein Verlust dieser Bäume nicht auszuschließen ist.

Der Verlust der hochwertigen Biotoptypen sowie der Bäume mit mindestens geringem Baumholz wird als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen eingestuft.

Auf Grundlage der Wirkungen sind die folgenden Konflikte zu erwarten:

- K_{FL}1: Verlust von Vegetation, v.a. Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen
- K_{FL}2: Verlust von Einzelbäumen

Zur Minderung dieser Auswirkungen wird empfohlen hochwertige Biotoptypen und Bäume zum Erhalt festzusetzen. Auf rund 305 m² liegen bereits hochwertige Biotoptypen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese können über eine textliche und ggf. eine ergänzende zeichnerische Festsetzung gesichert werden. Ein Erhalt der weiteren 505 m² hochwertigen Biotoptypen kann über eine Vergrößerung der zeichnerischen Festsetzung erfolgen. Die betreffenden Flächen sind in Karte 3 enthalten. Ergänzend sollten die Bäume über eine textliche Festsetzung erhalten werden. Weiterhin ist anzuraten, im Bebauungsplan Empfehlungen für die zu pflanzenden heimischen Gehölzarten auszusprechen, um das Einhalten des § 40 BNatSchG sicherzustellen und den Pächter*Innen eine Auswahlgrundlage an die Hand zu geben. Im Rahmen der Maßnahmenformulierung werden heimische Arten aufgelistet. Grundlage für die Zusammenstellung ist die Festsetzung von zu pflanzenden Arten im nicht mehr wirksamen Bebauungsplan Nr. 27.

Tiere

Durch die bauzeitlichen Wirkungen (Optische Störungen, akustische Reize, Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen) kann es zu einer temporären Vergrämung von Arten aus dem Umfeld des Plangebietes kommen. Im Falle eines Abrisses oder Rückbaus von Gebäuden kann es zum Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen des Stars kommen. Kurzfristige Vergrämungen von Nahrungsgästen durch den Baubetrieb während der Bauzeit sind möglich. Tatsächliche Abriss- und Neubaumaßnahmen werden nicht mit Erlangen der Rechtskräftigkeit gleichzeitig auftreten. Eine Annäherung des tatsächlichen Zustands an den geplanten Bebauungsplan KAM 167 wird nach und bei Nutzungsaufgabe und Rückbau einzelner Objekte erfolgen. Da nicht das gesamte Plangebiet gleichzeitig bebaut wird und im Umfeld ähnliche Strukturen vorhanden sind, sind hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf die zu erwartenden Vogelarten abzusehen.

Durch die mögliche Rodung von Hecken, die die Parzellen der Freizeitanlagen umgeben, gehen potentielle Bruthabitate für ubiquitäre Vogelarten verloren. Neue Bruthabitate werden durch die Verbreiterung der Hecken, welche die Freizeitanlagen umgeben, geschaffen. Hier entstehen zusätzliche Grünstrukturen, die durch ihre randliche Lage weniger Störungen unterliegen, als die derzeit im Plangebiet gelegenen, meist schmalen, Schnitthecken. Klimatische Veränderungen durch die Erhöhung der Versiegelung und die Abnahme des Grünvolumens auf den Parzellen wirken lediglich lokal. Hier stellen diese Veränderungen für die wenigen Arten, die hier geeignete Habitatelemente finden, keine erhebliche Störung dar. Im Falle des Abrisses oder Rückbaus von Gebäuden können Fledermausquartiere verloren gehen. Durch den Verlust von Einzelbäumen können mögliche Quartiere von Fledermäusen in Bäumen verlorengehen. Daher sind für Fledermäuse geeignete Quartierbäume (BHD > 30 cm) als zu erhalten festzusetzen. Bei Einhalten der Maßnahmen für die Fledermäuse aus der Artenschutzprü-



fung 1. Stufe sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten laut Gutachten sicher auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die vorgesehene Vergrößerung der Parzellen und die Festsetzung des Gebietes als Camping- und Wochenendplatzgebiet gering. Es ist nicht mit einer wesentlichen Änderung menschlicher Aktivität in dem bereits jetzt hoch frequentierten Gebiet zu rechnen. Es besteht bereits eine ganzjährige Nutzung der meisten Parzellen. Auch eine leichte Erhöhung des Verkehrsaufkommens stellt für die im Gebiet zu erwartenden Arten keine wesentliche Störung dar. Leichte, kleinklimatische Auswirkungen in den Gärten durch mögliche Abluft von Klimaanlage und Wärmepumpen stellen für die zu erwartenden Arten keine erhebliche Störung dar. Durch eine mögliche Änderung der Beleuchtung (zusätzliche Beleuchtung, Entfernen von Beleuchtung, Beleuchtung der Gebäude) des Plangebietes können Auswirkungen auf die Fauna entstehen.

Um die Zugriffsverbote des § 39 (1) BNatSchG für die in der Artenschutzprüfung betrachteten Vogelarten zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu Schutz der Tiere vorzusehen. Diese werden in der Artenschutzprüfung benannt und schließen bei Einhaltung die Zugriffsverbote des § 44 (1) und § 39 (1) BNatSchG für die europäischen Vogelarten sicher aus.

Auf Grundlage der Wirkungen sind die folgenden Konflikte zu erwarten:

- K_{FA}1: Abriss / Rückbau von Gebäuden
- K_{FA}2: Verlust von Einzelbäumen

Biologische Vielfalt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die Verbundfläche VB-D-4404-019 und die Biotopkatasterfläche BK-4404-0007. Da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind Wirkungen durch emittierende, visuelle und klimatische Wirkungen in Betracht zu nehmen. Die sich überlagernden Verbund- und Biotopkatasterfläche werden in ihrem Schutzziel eine Bachniederung als wertvolles Vernetzungsbiotop und als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren nicht beeinträchtigt. Nahe dieser Flächen sieht der Bebauungsplan gegenüber der jetzigen Nutzung keine Änderungen vor.

Der Geltungsbereich überschneidet sich auf rund 1.135 m² mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4404-0014. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich bereits bauliche Anlagen und befestigte Flächen sowie Wegeverbindungen. Mit der Planung des Bebauungsplanes KAM 167 wird diesem Missstand begegnet, indem Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Damit kann eher der Nutzung des Landschaftsschutzgebietes entsprochen werden. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden durch die beabsichtigte Bebauungsaufstellung nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt südöstlich an den Geltungsbereich. Der in diesem Bereich liegende Teil der Freizeitanlage zeichnet sich aktuell bereits durch eine dichte Bebauung und intensive Nutzung aus. Da die aktuelle Nutzung intensiver ist, als das was der Bebauungsplan zukünftig zulässt, ist davon auszugehen, dass von diesem Bereich ausgehende Wirkungen in Zukunft sogar leicht zurückgehen könnten. Rückbau- oder Abrissmaßnahmen sind punktuell und zeitlich nicht gebündelt anzunehmen, sodass auch diese Wirkungen nicht geeignet sind, Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu begründen.

Auf Grundlage der Wirkungen ist der folgende Konflikte zu erwarten:

- K_{BV}1: Überschneidung des Landschaftsschutzgebietes mit dem Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt außerdem rund 150 m von dem FFH Schutzgebiet Natura 2000 Niederkamp entfernt, sodass für die Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden ist. Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:



Wirkungen, die potentiell über das Plangebiet hinausgehen können, sind entweder so gering, dass der Abstand von 150 m zum FFH-Gebiet ausreicht, um Effekte zu verhindern (z.B. Erschütterungen) oder werden durch den Gehölzstreifen, der das Plangebiet umgibt abgefangen (z.B. Licht). Lediglich durch eine vermehrte Freizeitnutzung könnten potentiell Störungen der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen verursacht werden. Der Niederkamp ist allerdings bereits heute freizeittouristisch erschlossen und von Wegen durchzogen. Änderungen auf die Nutzung als Erholungsgebiet ergeben sich durch die vorgesehenen Festsetzungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nicht. Eine Beeinträchtigung im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes liegt nicht vor (vgl. FFH-Vorprüfung).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind insgesamt nicht zu erwarten.

Boden

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgenden Wirkungen der Realisierung der planerisch beabsichtigten Nutzung zu berücksichtigen:

baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtung und -umlagerung, Abschieben von Bodenschichten
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung morphologische Verhältnisse

betriebsbedingt:

- Sammlung von Niederschlagswasser
- stoffliche Emissionen

Mit der beabsichtigten Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan begründet dieser zukünftig eine intensivere und dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden. Zum einen wird die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft überplant. Diese Darstellung zeichnet sich zwar durch keine den Boden versiegelnde Nutzung aus, begründet aber eine intensive und ertragbringende Beanspruchung des Bodens. Zum anderen wird die Darstellung als Campingplatz zu einer Darstellung als Camping- und Wochenendplatzgebiet geändert. Diese Darstellung legt eine durch die Wochenendhäuser den Boden intensiver beanspruchende Nutzung zugrunde. Allerdings ist die Nutzung im Plangebiet überwiegend tatsächlich schon vorhanden, sodass aufgrund der veränderten Darstellung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf den Boden während Bautätigkeiten durch Verdichtung oder Emissionen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits dichten Bebauung und der Annahme, dass der Planbereich sich sukzessive entsprechend der Festsetzungen entwickeln wird, ist von kleinräumigen Bautätigkeiten auszugehen. Das betrifft insbesondere die Verbreiterung der Wege entsprechend der Vorgaben der CWVO sowie ein Neubau oder Rückbau von Wochenendhäusern. Insgesamt sind in Bezug auf die Bodenverunreinigung des Gebietes bei der Einhaltung der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 konkretisieren die zulässige Versiegelung und Bebauung des Bodens. Aktuell werden durch Verkehrswege, Straßen und Gebäude rund 51.720 m² versiegelt, was ungefähr 24 % des Geltungsbereiches bedeutet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 lassen eine Versiegelung bzw. Bebauung bis zu einer Fläche von 84.540 m² zu. Das umfasst die Bebauung und Versiegelung in den Sondergebieten, sowie die Ver- und Entsorgungsflächen, Verkehrswege, Zufahrten und innere Fahrwege sowie Stellplatzflächen. Insgesamt darf auf Grundlage des Bebauungsplanes zukünftig eine Fläche von rund 32.820 m² mehr versiegelt werden als es aktuell im Bestand vorhanden ist. Die Versiegelung von Boden führt zu einer Zerstörung der Leistungsfähigkeit des Bodens bzw. seiner Funktionen im Landschaftshaushalt und ist somit grundsätzlich als erheblich und nachhaltig anzusehen.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass gegenüber der aktuellen planungsrechtlichen Situation die Festsetzungen die zulässige Überbauung und Versiegelung in den Sondergebieten begrenzen. Aktuell gibt es keine Grundlage zur Begrenzung der Versiegelung der Parzellen. Gleichzeitig sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu geeignet, dass zukünftig Gebäude zurückgebaut und Versiegelungen zurückgenommen werden.

Mit der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass Versickerungsanlagen hergestellt werden. Das entspricht dem derzeitigen Zustand, sodass für den Bestand mit keinen Änderungen zu rechnen ist. Hinsichtlich Neubau- oder Umbauvorhaben ist folgendes festzustellen: Für die Herstellung von Versickerungsanlagen wird nachhaltig in den Boden durch Abgraben eingegriffen. Dadurch kommt es auch zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen in diesen Bereichen. Um diesen Eingriff möglichst gering zu halten, sind die Entwässerungsanlagen gezielt herzustellen. Über begrünte Dächer und eine versickerungsfähige Gestaltung der Stellplatzflächen kann die Menge des in die Versickerungsanlage zu leitenden Niederschlagswasser verringert und damit die Versickerungsanlage geringer bemessen werden. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW für alle im Geltungsbereich vorhandenen Bodentypen angibt, dass diese für eine Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ungeeignet sind. Eine Ausnahme bildet die im Süden vorhandene Gley-Humusbraunerde, für den ausgegeben wird, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Daher sollte bei Neu- oder Umbauvorhaben anhand der tatsächlich vor Ort vorhandenen Beschaffenheit beurteilt werden, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers über die Anlage von Versickerungsanlagen möglich und die Herstellung verhältnismäßig ist.

Betriebsbedingt kann durch die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers ein räumlich konzentrierter Eintrag von Schadstoffen in den Boden erfolgen. Grundsätzlich ist aber aufgrund der Nutzung als Camping- und Wochenendplatz nicht davon auszugehen, dass über das übliche Maß hinausgehende Schadstoffe anfallen.

Entsprechend der Anlage von Stellplatz- und Erschließungsflächen sind diese während der Wintermonate von Schnee und Eis frei zu halten, was wenigstens zum Teil durch das Ausbringen von Taumittelsalzen erfolgt. Allerdings können diese Salze im Boden zu Freisetzungen bis dato gebundener diverser Schadstoffe führen. Aus diesem Grund sollte der Taumittelsatz so weit wie möglich reduziert und die freizuhaltenden Verkehrsflächen bei Notwendigkeit mit Splitt gegen Glätte gestreut werden.

Auf Grundlage der Wirkungen ist der folgende Konflikt zu erwarten:

- K_B1: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung
- K_B2: Funktionsverlust und Beeinträchtigung durch Bodenabtrag im Bereich neu anzulegender Versickerungsanlagen



Wasser

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer sind folgende Wirkungen, die von der planerisch vorgesehenen Nutzung ausgehen können, zu berücksichtigen:

baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung morphologische Verhältnisse

betriebsbedingt:

- Sammlung von Niederschlagswasser
- stoffliche Emissionen

Grundwasser

Es ist aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von rund 32.820 m² mit Wirkungen auf die Grundwasserneubildung auszugehen. Auf diesen Flächen ist keine Versickerung von Niederschlagswasser mehr möglich. Es ist daher von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung auszugehen. Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes ist, das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Dieser Zielsetzung wird durch die Festsetzung anfallendes Niederschlagswasser dezentral zu versickern entsprochen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es im Bereich der Parzellen zu deutlichen quantitativen Veränderungen in der Menge des versickernden Niederschlagswassers und damit der Grundwasserneubildung kommen kann. Die zulässige Fläche für Stellplätze sowie für die Zufahrtswege und die innere Erschließung nehmen einen bedeutenden Anteil des Plangebietes ein und müssen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans als vollständig versiegelt angenommen werden. Aufgrund dessen ist es zu empfehlen, diese Flächen mit einer Oberflächenbeschaffenheit auszuführen, die wasserdurchlässig ist und eine direkte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zulässt.

Ebenso wie beim Schutzgut Boden kann durch die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers betriebsbedingt ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und darüber auch in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Da aber aufgrund der Nutzung als Camping- und Wochenendplatz nicht davon auszugehen ist, dass über das übliche Maß hinausgehende Schadstoffe anfallen, ist auch nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die beabsichtigten Festsetzungen auszugehen.

Oberflächengewässer

Sowohl die Darstellungen der 32. Flächennutzungsplan-Änderung als auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 beinhalten den Altfeldgraben als Wasserfläche. Darüber wird das Gewässer sowie sein Gewässerrandstreifen gesichert. Aktuell ist im Bestand der Gewässerrandstreifen nicht vollständig von Bebauung und Nutzungen freigehalten, sodass die Darstellung bzw. zeichnerische Festsetzung sich vorteilhaft auf den Graben auswirken können. Der vorhandene Feuerlöschteich wird ebenfalls als solcher gesichert, sodass auch auf diesen nicht mit negativen Auswirkungen aufgrund der Planung auszugehen ist. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oberflächlicher Gewässer zu erwarten.



Klima / Luft

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind folgende Wirkungen der Realisierung der planerisch beabsichtigten Nutzung zu berücksichtigen:

baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- klimatische Wirkung

betriebsbedingt:

- Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke
- stoffliche Emissionen

Durch die bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes ist während der Bauphase mit temporären Belastungen, wie Stäuben und einer Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen, zu rechnen.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine Nutzung vor, welche sich durch eine intensivere Bebauung auszeichnet. Die damit einhergehende höhere Flächenversiegelung kann klimatische Wirkungen zur Folge haben. Diese lassen sich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 konkretisieren. Gegenüber dem Bestand ist zukünftig eine deutlich höhere Versiegelung zulässig. Aus diesem Grund ist grundsätzlich eine stärkere Wärmebelastung als aktuell möglich. Die Ausnutzung der Zulässigkeit wird sich aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestandes ungleichmäßig im Gebiet ausgestalten. Insbesondere im südlichen Bereich ist die Bebauung bereits dicht. Nördlich davon ist ein eher locker bebauter Abschnitt vorhanden. Dieser darf aktuell bereits auch nachverdichtet werden. Diese zusätzliche Nachverdichtung wird auf Grundlage der Festsetzungen gegenüber der aktuellen Zulässigkeit zukünftig begrenzt. Da sich die aktuelle klimatische Situation innerhalb des Plangebietes homogen als Klimatop mit einem Klima innerstädtischer Grünflächen zeigt, ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen klimatischen Unterschiede zwischen intensiver bebauten und weniger intensiv bebauten bestehen und sich daher auch zukünftig nachverdichtete Bereiche wie aktuell bereits stärker verdichtete Bereiche klimatisch darstellen. Es ist daher insgesamt nicht davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Bebauung und Versiegelung in den bisher weniger intensiv genutzten Bereichen dazu geeignet ist, erhebliche klimatische Wirkungen hervorzurufen. Daher sind auch Auswirkungen auf den innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Klimaschutzwald nicht zu erwarten.

Aktuell befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches wenige, zum Teil auch großkronige Bäume. Es ist anzunehmen, dass diese vorteilhafte mikroklimatische Wirkungen entfalten können. Bei einem Verlust der Bäume entfällt dieser klimatisch ausgleichende Effekt. Daher ist auch aus klimatischer Sicht anzuraten, Einzelbäume planungsrechtlich zukünftig zu sichern. Darüber hinaus ist es angeraten, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Stellplatzflächen auch mit Bäumen zu überstellen. Aufgrund ihrer Größe und Oberflächengestaltung sind Stellplatzanlagen geeignet sich stärker als beispielsweise Grünflächen aufzuwärmen und langsamer wieder abzukühlen, sodass eine Minderung dieses Effektes erforderlich ist.

Betriebsbedingt ist von Wirkungen auf die Luft auszugehen. Durch die Zulässigkeit eines Stellplatzes auf jeder Parzelle dürfen die Pächter*Innen mit ihrem KFZ zu ihrer Parzelle fahren, wobei mit Emissio-



nen zu rechnen sind. Aktuell sind bereits flächendeckend Stellplätze auf den Parzellen vorhanden, so dass die Emissionen nicht durch die Planung der 32. Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplanes KAM 167 hervorgerufen werden. Gleiches gilt für Emissionen, die durch die Beheizung der Wochenendhäuser ausgehen können.

Insgesamt sind mit der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind folgende Wirkungen zu berücksichtigen:

baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- nichtstoffliche Emissionen
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- visuelle Wirkung
- klimatische Wirkung
- Sammlung von Niederschlagswasser

betriebsbedingt:

- Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke
- stoffliche Emissionen

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung hat zur Folge, dass die bisher als Campingplatzgebiet zukünftig als Camping- und Wochenendplatzgebiet dargestellt wird. Diese Nutzung ist im Bestand bereits vorhanden und prägt bereits die Landschaft und das Landschaftsbild. Daher ist mit der veränderten Darstellung und der beabsichtigten Nutzung als Camping- und Wochenendplatzgebiet nicht von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Das über den aktuellen Bestand zukünftig höhere zulässige Maß der baulichen Nutzung wird das gesamte Erscheinungsbild und die landschaftliche Wirkung des Plangebietes auf die Umgebung nicht verändern. Das ist einerseits auf den bereits vorhandenen Bestand zurückzuführen, welcher bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes seine visuelle Wirkung sowohl innerhalb des Gebietes als auch auf das Umfeld beibehalten wird. Andererseits sind für das Landschaftsbild vor allem das die Freizeitanlagen umgebende Gebüsch und die Gehölzstrukturen prägend. Diese werden über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert. Abschnittsweise werden diese auch verbreitert. Im Zusammenhang mit der festgesetzten Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen ist daher nicht davon auszugehen, dass die bauliche Prägung innerhalb der Eingrünung die Landschaft sowie die landschaftsgebundene Erholung in der Umgebung visuell beeinträchtigen könnte. Die Herstellung von Versickerungsanlagen und damit einhergehende Änderungen des Landschaftsbildes sind sehr kleinräumig und daher auch nicht geeignet das Landschaftsbild zu beeinflussen.

Veränderungen werden sich aufgrund der Festsetzung der großflächigen Stellplatzfläche im Südosten des Geltungsbereiches ergeben. Diese gestaltet sich aktuell als intensiv genutzte Rasenfläche, so-



dass eine zukünftige Nutzung als Parkplatz eine erhebliche visuelle Veränderung bedeuten kann. Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu vermeiden, sollte die Stellplatzfläche eingegrünt werden. Dies kann in vergleichbarer Weise wie die übrige Eingrünung des Platzes entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Stellplatzfläche erfolgen.

Wie bereits aufgezeigt worden ist, sind die aufgrund der Planung zu erwartenden Veränderungen im Hinblick auf klimatische Wirkungen sowie stoffbedingte Emissionen und die Verkehrsbelegung gering, sodass von diesen keine Beeinträchtigungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergehen können.

Auf Grundlage der Wirkungen ist der folgende Konflikt zu erwarten:

- K_L1: Visuelle Beeinträchtigung durch geplante Stellplatzanlage

Unter Beachtung der Maßnahmen sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / landschaftsgebundene Erholung zu erwarten.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind entsprechend der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, kann ein Ersatz in Geld erfolgen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) sind in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an einem anderen Ort oder durch vertragliche Vereinbarungen (gem. § 11 BauGB) oder durch einen Flächenpool erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden in der Maßnahmenkarte dargestellt, soweit sie räumlich zugeordnet werden können. Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich dabei durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern. Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen sollte möglichst verzichtet werden, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten. Im Einzelnen sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

Vermeidung von Störungen durch Licht: Zum Schutz nachtaktiver Fledermausarten wird eine Außenbeleuchtung mit Leuchten in fledermausschonender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten mit warmweißen Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmräume sind zu erhalten. Die nächtliche Beleuchtung von Baustellen ist zu vermeiden.



Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Fäll- und Rodungsarbeiten sollen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September stattfinden, da sonst die Bauarbeiten in diesem Zeitraum zu einem Verlust von besetzten Niststätten führen können. Sollten o.g. Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, sind die Eingriffsbereiche auf Vorkommen von Nistplätzen hin zu untersuchen. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Bei Abbruch von Gebäuden: Im Vorfeld von Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude auf ihr Quartierpotential hin zu untersuchen. Der Abbruch der Gebäude mit Quartierspotential soll außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeit und Winterruhe von Mitte März bis Anfang Juni sowie Anfang August bis Mitte November durchgeführt werden. Eine Umgehung der Ausschlusszeit für den Winter ergibt sich, wenn den abzureißenden Gebäuden mit Quartierpotential zwischen August und Oktober die Habitatqualität genommen wird. Hierzu ist z.B. durch die vorzeitige Entfernung von Teilen des Daches dafür zu sorgen, dass der Dachinnenraum der Witterung (Feuchtigkeit, Kälte, Zugluft) ausgesetzt ist, so dass durch die fehlende Habitatqualität nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen ist. Eine weitere Umgehung der Ausschlusszeit für die Winterperiode ergibt sich durch eine fachkundige Besatzkontrolle vor Beginn der Abrissarbeiten. Hierbei sind ggf. geeignete Spalten zu verschließen solange sie nicht besetzt sind. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Wesel zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Weiterhin ist zur Vermeidung von Individuenverlusten eine angepasste Arbeitsweise wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand (v.a. im Dachbereich) empfehlenswert. Die Gärten und Gebäude sind vor Abrissarbeiten auf das Vorkommen des Stars hin zu kontrollieren. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Anpflanzen von Gehölzen/Gebüsch: Nachpflanzungen und Verdichtungen der die Freizeitanlagen umgebenden Gebüsch sollen außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September stattfinden, da sonst die Pflanzarbeiten in diesem Zeitraum zu einer Vergrämung von Brutvögeln und zum Verlust von besetzten Niststätten führen können.

Ökologische Baubegleitung: Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Erhalt von Biotoptypen und Einzelbäumen: Hochwertige Biotoptypen und Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm sollten über geeignete Festsetzungen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) dauerhaft gesichert werden. Es werden folgende textliche Festsetzungen vorgeschlagen:

Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen sind die Vegetationsbestände auf Dauer zu erhalten; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Die Anlage von befestigten Flächen oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, ist in den umgrenzten Flächen nicht zulässig.

Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,3 m Höhe) von über 30 cm sind dauerhaft zu erhalten; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Bei Abgang eines Baumes mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm ist an gleicher Stelle ein gleichartiger Ersatz (mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm, gemessen in 1,3 m Höhe) zu pflanzen.

Empfehlungen zu den zu pflanzenden Arten: Für die textliche Festsetzung zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird die Wahl der folgenden Gehölzarten empfohlen:



• Apfelrose (<i>Rosa villosa</i>)	• Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
• Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	• Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
• Emberger Felsenbirne (<i>Amelanchier embergeri</i>)	• Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
• Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	• Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
• Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	• Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
• Gemeine Weißbirke (<i>Betula alba</i>)	• Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
• Gemeiner Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	• Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
• Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	• Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)
• gewöhnliche Hundrose (<i>Rosa canina</i>)	• Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	• Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)

Schutzgut Boden

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).

Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen: Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Noch benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 'Erdarbeiten', 18 915 'Bodenarbeiten' und 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.

Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Verwendung von Splitt gegen Glätte: Da Streusalz erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt hat, die Qualität des Grundwassers negativ beeinflusst und die Auswaschung weiterer Schadstoffe fördert, sollte bei Glätte, soweit möglich, Splitt statt Streusalz verwendet werden.

Oberflächengestaltung der Stellplatzflächen: Stellplatzflächen sollten in teilversiegelter Ausführung, wie beispielsweise über Schotterrassen oder Rasengittersteinen, angelegt werden.

Schutzgut Wasser

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen zu achten.



fen, die eine Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Retention des Niederschlagswassers: Um einen Teil des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten, sind alle geeigneten Dächer (wie beispielsweise Wochenendhäuser und Nebengebäude) als Gründächer auszuführen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist in Teichen oder in für die Bewässerung genutzten Rigolen dezentral auf den Grundstücken zu speichern.

Verwendung von Splitt gegen Glätte: s. Maßnahme zum Schutzgut Boden

Oberflächengestaltung der Stellplatzflächen, Zufahrten und inneren Fahrwege: Stellplatzflächen, Zufahrten und innere Fahrwege sollten in teilversiegelter Ausführung, wie beispielsweise über Schotterrassen oder Rasengittersteinen, angelegt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Verringerung der Staubemissionen: Während der Baudurchführung sind staubmindernde Maßnahmen gemäß der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ umzusetzen.

Erhalt von Einzelbäumen: s. Maßnahme zum Schutzgut Pflanzen

Bepflanzungen der Stellplatzflächen: Bepflanzungen vermindern die Einstrahlung auf versiegelte Flächen und reduzieren die Erwärmung. Baumpflanzungen im Bereich der Parkplätze tragen zur Verminderung der Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die Flächenversiegelung bei. Daher sollte das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Stellplatzflächen in die Festsetzungen aufgenommen werden. Um einen ausreichend großen Verschattungsgrad zu erreichen, ist anzuraten, mindestens einen Baum für 100 m² Stellplatzfläche vorzusehen.

Die Eingrünung der Stellplatzanlage (vgl. Maßnahme zum Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung) sollte ebenfalls zur Verschattung der Stellplätze mit Überhängen versehen werden.

Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Eingrünung der großflächigen Stellplatzanlage an der Altfelder Straße: Die Stellplatzanlage sollte auf einer Breite von 5 m mit standortgerechten heimischen Gehölzen (vgl. Pflanzempfehlungsliste der Maßnahme zum Schutzgut Pflanzen) eingegrünt werden und die Eingrünung über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen

Aufgrund der zulässigen Versiegelungen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Da diese allerdings bereits aktuell zulässig sind, ist gemäß § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich. Daher werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Überprüfung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Regel wird der Mindestumfang der Kompensation anhand der Gegenüberstellung der Bestands- mit der Planungssituation überprüft. Allerdings ist der § 1a



Abs. 3 S. 6 BauGB zu berücksichtigen, nach welchem ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 sind sowohl Eingriffe erfolgt als auch zulässig gewesen. Der aktuell vorhandene Bestand stellt sich als Eingriff dar, welcher bereits erfolgt ist und daher im Rahmen des Bebauungsplanes KAM 167 nicht auszugleichen ist. Darüber hinaus sind aktuell Eingriffe zulässig, die über den zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Bestand hinausgehen. Die Stadt Kamp-Lintfort beurteilt die Freizeitanlagen in ihrer jetzigen Form als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sodass Eingriffe auf Grundlage des § 34 BauGB zulässig sind. Eine Beurteilung auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ scheidet aus, da dieser nach Einschätzung der Stadt Kamp-Lintfort dieser keine hinreichende Steuerungsgrundlage mehr darstellt und als Folge die juristische Prüfung zu der Annahme kommt, dass der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit unwirksam sei. Es ist nicht für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB anzuwenden. Für die beabsichtigte zeichnerische Festsetzung der Stellplatzanlage im Osten des Geltungsbereiches ist aktuell § 35 BauGB anzuwenden, da sich diese Fläche im Außenbereich befindet.

Beurteilung der Flächen gemäß § 34 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der baulichen Umgebung einfügt. Daher wird die Zulässigkeit zukünftiger Bauvorhaben, was vorrangig vermutlich den Bau von Wochenendhäusern umfasst, anhand der aktuell bereits vorhandenen Bestandes beurteilt. In diesem Bestand befinden sich Wochenendhäuser mit einer zum Teil deutlich größeren Grundfläche als 50 m². Daher ist davon auszugehen, dass bei neuen Wochenendhäusern vergleichbar große Gebäude entstehen dürfen. Der Bebauungsplan KAM 167 beabsichtigt maximal 50 m² große Wochenendhäuser zuzulassen. Daher muss angenommen werden, dass aktuell eine intensivere Bebauung zulässig wäre als sie es auf Grundlage des § 34 BauGB aktuell ist.

Darüber hinaus muss die weitere Gestaltung der Parzellen berücksichtigt werden. Dazu liegen aktuell keine Vorgaben vor, sodass die Pächter*Innen in der Gestaltung in der Hauptsache ungebunden sind. Im schlechtesten Fall muss angenommen werden, dass der nicht von Wochenendhäusern beanspruchte Teil der Parzelle vollständig naturfern, beispielsweise über Versiegelungen, ausgestaltet wird. Aktuell kann also nicht ausgeschlossen werden, dass es zulässig wäre, die Parzellen so zu gestalten, dass sie über keine ökologische Wertigkeit mehr verfügen. Vor diesem Hintergrund stellen die beabsichtigten Festsetzungen zu zulässigen Nutzungen auf den Parzellen einen geringeren Eingriff gegenüber der aktuellen Situation dar.

Hinsichtlich des faktischen Campingplatzgebietes im Nordosten des Gebietes sind nach Einschätzung der Stadt Kamp-Lintfort keine wesentlichen Differenzen zwischen der aktuell zulässigen Nutzung und der zukünftig zulässigen Nutzung zu erkennen. Der Bereich ist als faktisches Campingplatzgebiet einzuordnen, sodass dort Campingplätze und Zeltplätze zulässig sind (vgl. § 10 Abs. 5 BauNVO). Das findet im Bebauungsplan KAM 167 Berücksichtigung, sodass der Bestand in seiner ökologischen Wertigkeit der Planung entspricht und sich keine Veränderungen ergeben.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, Hecken und Bäume werden aktuell nicht in ihrem Bestand geschützt, sodass diese unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes beseitigt werden dürfen. Die Festsetzung und damit Sicherung der Gehölze und Hecken innerhalb des Geltungsbereiches bedeuten damit auch eine bessere Situation im Hinblick auf die ökologische Bewertung. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan zwei Grünflächen fest, welche aktuell nicht als solche ausgestaltet werden, sodass bei Umsetzung der Festsetzung auch mit einer ökologi-



schen Verbesserung zu rechnen ist. Dabei handelt es sich um die Grünfläche nördlich des SO1 und die als Spielplatz zu nutzende Grünfläche westlich des SO3.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 dazu führen werden, dass zukünftig in geringerem Umfang Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft zulässig sind, als es die aktuelle planungsrechtliche Situation zulässt. Aufgrund der aufgezeigten Unsicherheit bezüglich der aktuell zulässigen Gestaltung der Parzellen ist es nicht möglich annähernd realistische Werte für die ökologische Wertigkeit der aktuellen Zulässigkeit anzunehmen. Daher wird, auch vor dem Hintergrund des anzunehmenden zukünftig planungsrechtlich geringeren Eingriff, von einer quantitativen Bewertung der Verbesserung in Ökopunkten abgesehen. Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 S.6 BauGB nicht erforderlich.

Beurteilung der Flächen gemäß § 35 BauGB

Vorhaben auf der Rasenfläche im östlichen Geltungsbereich müssten nach der Maßgabe des § 35 BauGB bewertet werden. Der Eingriff in Form der Errichtung einer Stellplatzfläche wäre aktuell nicht zulässig, sodass dieser Eingriff erst mit Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 möglich wäre. Daher wird dieser Eingriff bilanziert. Dazu wird für die Bestandssituation als auch für die Planungssituation ein Gesamtwert aus der Flächengröße und den Biotopwerten als Faktor berechnet (vgl. Tabelle 14). Die Flächengrößen wurden aufgrund des Datenerfassungsmaßstabes (bis zu 1 : 5.000 für die Biotopkartierung) auf 5 m² gerundet. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2021).

Tabelle 14: Bilanzierung des Eingriffes innerhalb des gem. § 35 BauGB zu beurteilenden Bereiches

LANUV-Code	Biotoptyp	Öko-Wert	Fläche (rd. 5 m ²)	Wert
Bestand				
HMmc1	Rasen- und Wiesenfläche, intensiv genutzt	2	6440	12.740
Planung				
HMmc1	Rasen- und Wiesenfläche, intensiv genutzt	2	875	1.750
Vme3	teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	1	4365	4.365
BD3lrg100ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, Jungwuchs - Stangenholz	6	1200	7.200
Summe				13.315

Tabelle 15: Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Bestandes und der Planung

	Gesamtwert
Bestandswert	12.740
Planungswert	13.315
Überhang	575

Bei der derzeitigen Planung verbleibt kein Defizit an Biotopwertpunkten.



2.2.4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Kapitel 2.1.4 dargelegt worden ist, ist eine alternative Nutzung aufgrund der langjährigen und bereits vorhandenen Nutzung nicht naheliegend. Für die Bestandteile des Naturhaushaltes ergeben sich zum Teil erhebliche Auswirkungen. Um diese gänzlich zu vermeiden, wäre als Alternative die Aufgabe des Platzes in Betracht zu ziehen. Da dieses auszuschließen ist, verbleiben im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Landschaft keine weiteren in Betracht zu ziehenden Planungsmöglichkeiten.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird einerseits das Wohlbefinden und insbesondere die sozialen Beziehungen, die durch städtebauliche Strukturen in der Umwelt erkennbar sind, und andererseits die menschliche Gesundheit verstanden. Hierbei sind die in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) und deren Konkretisierung in den Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) genannten Belange zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind dabei die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Erhaltung eines den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Wohnumfeldes sowie die Erhaltung von Flächen, die der Freizeit und der Erholung dienen, von Bedeutung.

Bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit werden für die genannten Teilaspekte die Sachverhalte ermittelt und beschrieben. Die Erfassung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Wohnumfeldes und der Erholungseignung erfolgt anhand der Siedlungsstrukturen im Untersuchungsgebiet. Ausgewertet wurden dazu die tatsächliche Nutzung, die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und der kommunalen Planung sowie die Vorbelastungen.

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Wohnen, Wohnumfeld und Erholung

Der Geltungsbereich der Planung wird schon seit vielen Jahren für die Erholung genutzt. So besteht bereits seit 1970 ein Campingplatz an der Altfelder Straße. Der 1989 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“, dessen Geltungsbereich mit dem des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ nahezu identisch ist, ist heute nicht mehr wirksam, sodass planungsrechtlich von einer nach § 34 BauGB zu beurteilenden Situation auszugehen ist. Unabhängig dessen zeichnet sich das Plangebiet weiterhin durch seine Funktion zu Erholung aus.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Hofstellen und Einzelhäuser, welche teilweise auch zum Wohnen genutzt werden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches werden Gebäude dauerhaft bewohnt.

Der Geltungsbereich befindet sich in landschaftlich reizvoller Lage am nordwestlichen Rande von Kamp-Lintfort. Direkt angrenzend befinden sich Ausflugsziele, die von den Freizeitanlagen fußläufig oder mit dem Rad erreichbar sind. So liegt das von Spazier- und Wanderwegen durchzogenen Waldstück „Niederkamp“ in rund 150 m Entfernung südwestlich. Östlich des Untersuchungsgebietes verläuft außerdem ein Rundwanderweg. Südöstlich des Untersuchungsgebietes liegt der Golfclub Am Kloster Kamp e.V. in ca. 500 m Entfernung und auch das Kloster Kamp ist mit ca. 3 km Entfernung



fußläufig erreichbar. In ebenfalls 3 km Entfernung nordöstlich befindet sich der Flugplatz Kamp-Lintfort. Im Geltungsbereich selber liegen außerdem zwei Schwimmbäder.

Vorbelastungen

Der Flugplatz Kamp-Lintfort befindet sich in rund 3 km Entfernung. Von dem damit in Zusammenhang stehenden motorisierten Flugbetrieb gehen vor allem am Wochenende Lärmemissionen aus. Zudem befinden sich die Freizeitanlagen inmitten ansonsten landwirtschaftlich genutzter Flächen, von denen saisonbedingt ebenfalls Geräuschemissionen und Staub- und Geruchsemissionen durch die Landmaschinen ausgehen. Zudem kann es kurzzeitig zu geringfügigen Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln durch Verdriften kommen. Weiterhin können aufgrund der hohen Nutzungsdichte und -intensität Konflikte und eine bestehende lufthygienische Belastung nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen, teilweise sehr dichten Bebauung ist das Plangebiet bereits Risiken ausgesetzt. Die Bebauung und Gestaltung des Platzes entspricht im Wesentlichen nicht den Anforderungen der CWVO, sodass durch zu geringe Abstände zwischen den Gebäuden, fehlenden Brandschutzstreifen und zu schmalen Wegen ein Risiko im Falle von Bränden besteht. Weiterhin kann bei Starkniederschlagsereignissen der südliche Teil des Geltungsbereiches von Überflutungen betroffen sein, was eine Vorbelastung für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit darstellt.

Bewertung

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gegenüber Emissionen jeder Art (stofflich, Lärm, Licht), werden der Bereich des Campingparks Eldorado und die Freizeitanlage Altfeld hinsichtlich der Naherholungsfunktion als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“ bewertet. Ebenso werden die im Untersuchungsgebiet zum Wohnen genutzten vorhandenen Gebäude als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung eingeordnet.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich wie bisher weiter genutzt und zukünftige Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt werden. Dadurch wäre mit einer Manifestierung der Situation und einer zumindest mittelfristigen Sicherung der Gebietsnutzung zu rechnen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass die Flächen enger bebaut werden und somit der Versiegelungsgrad zunimmt und die Freiräume auf der Campingplatzanlage verdrängt werden. Es kann angenommen werden, dass sich diese Entwicklung fortführt. Aufgrund der damit einhergehenden Nutzungsdichte kann die Zunahme von Konflikten und damit einhergehend die Minderung der Erholungseignung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist von einer unveränderten Risikoexposition insbesondere gegenüber Bränden oder Niederschlagsereignissen auszugehen.

Eine komplette Aufgabe und Renaturierung des Gebietes ist aufgrund der für die Erholungsnutzung sehr guten Lage und der hohen Auslastung der Grundstücke nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit teilt sich in verschiedene Aspekte, die zum einen Gesichtspunkte des Immissionsschutzes, der Gefährdung des Menschen als auch der Erholung umfassen.



Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind folgende Wirkungen der Realisierung der planerisch beabsichtigten Nutzung zu berücksichtigen:

baubedingt:

- nichtstoffliche Emissionen
- stoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- klimatische Wirkung
- Erhöhung der Sicherheit

betriebsbedingt:

- Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke
- nichtstoffliche Emissionen
- stoffliche Emissionen

Erholung und Wohnfunktion

Die beabsichtigte Änderung der Flächennutzungsplandarstellung sichert die aktuelle Nutzung und stellt damit eine Grundlage dafür dar, die Erholungsfunktion des Geltungsbereiches dauerhaft zu erhalten. Daher sind mit der Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit verbunden.

Durch den Bebauungsplan kann die vorhandene Erholungsnutzung innerhalb des Geltungsbereiches langfristig gesichert werden. Die Erholungsnutzung kann für den Einzelnen verbessert werden, ohne die Erholungsnutzung benachbarter Grundstücke negativ zu beeinträchtigen. Durch den Bebauungsplan werden eindeutige Regelungen für die bauliche Entwicklung der Grundstücke geschaffen, was die Zulässigkeit zukünftiger Bauvorhaben erleichtert und insbesondere für die Pächter*Innen transparenter gestaltet. Gleichzeitig stellt der Bebauungsplan eine rechtliche Grundlage dafür dar, die unzulässige Wohnnutzung weiter einzudämmen. Da die Wochenendhäuser keine für das Wohnen geeigneten Gebäude darstellen und damit in dem Gebiet keine gesunden Wohnverhältnisse anzunehmen sind, ist diese Wirkung als vorteilhaft für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit einzuordnen.

Der Bebauungsplan überplant eine derzeitig als Bolzplatz genutzte Fläche im östlichen Geltungsbereich mit einem Stellplatz, sodass die Nutzung zukünftig verloren geht. Alternativ setzt der Bebauungsplan zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungseignung damit einhergehen.

Aufgrund nicht zu erwartender deutlich zunehmender Emissionen ist davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion und Wohnfunktion sowohl innerhalb als auch im Umfeld des Geltungsbereiches infolge der Planung keinen erheblichen Auswirkungen ausgesetzt werden wird. Temporär kann während Bauarbeiten mit die Erholungsfunktion beeinträchtigenden Emissionen gerechnet werden. Diese wäre aktuell aber bereits auch zulässig. Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen verringern die Wirkung auf die im Plangebiet sich aufhaltenden Erholungssuchenden.

Risiko

Das bestehende Risiko durch starkniederschlagsinduzierte Überflutungen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verstärkt. Durch die Festsetzung der zulässigen Größe der Wochen-



endhäuser kann sogar eine Minderung des Risikos angenommen werden. Der potentiell von Überflutungen betroffene südöstlich liegende Teil des Plangebietes ist aktuell bereits dicht bebaut. Durch die Begrenzung der Bebauung der Parzellen ist mittel- bis langfristig mit einem Rückbau der Gebäude und damit einem Freiwerden von Flächen zu rechnen. Auf diesen kann dann eher schadlos Wasser zurückgehalten werden. Grundsätzlich ist aber weiterhin davon auszugehen, dass dieser Bereich von Überflutungen betroffen sein wird und dies ein Risiko für den Menschen bedeuten kann, sodass Maßnahmen zur Risikoreduzierung anzuraten sind.

Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes wirken sich ebenfalls risikomindernd auf Brandereignisse aus. Durch die Begrenzung der Gebäudegrößen ist von einer weniger dichten Bebauung auszugehen. Durch die Hinweise auf die Vorgaben der CWVO und der Anforderungen durch die Feuerwehr ist eine Grundlage zum langfristigen Umbau des Platzes entsprechen brandschutztechnisch erforderlicher Gestaltungen gegeben. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wäre es sinnvoll zu prüfen, ob Vorgaben der CWVO in Planungsrecht übernommen und damit verbindlich festgesetzt werden, um eine gezielte und planerisch fundierte Umsetzung sicherzustellen.

Es ist insgesamt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Verringerung der Staubemissionen: Während der Baudurchführung sind staubmindernde Maßnahmen gemäß der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ umzusetzen.

Umsetzung der CWVO: Zur Sicherung der brandschutztechnischen Anforderungen der CWVO sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden, ob Vorgaben der §§ 3 bis 5 CWVO planungsrechtlich gesichert werden können.

2.3.4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Kapitel 2.1.4 dargelegt worden ist, ist eine alternative Nutzung aufgrund der langjährigen und bereits vorhandenen Nutzung nicht naheliegend. Aus Sicht des Schutzgutes Mensch ist die beabsichtigte Planung in ihren Grundzügen vorteilhaft, sodass anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen werden müssen.



2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter umfasst alle Sachgüter, die von den Wirkungen des Projektes betroffen sein können. Die ausdrückliche Nennung der Kulturgüter macht deutlich, dass diese eine in der Bedeutung herausgehobene Teilmenge der Sachgüter darstellen. Sie besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Gassner (2006) verdeutlicht, dass mit Sachgütern nicht nur die kulturell bedeutsamen Gegenstände, sondern alle durch das Projekt betroffenen Sachgüter gemeint sind. Darunter fallen auch Rechtsansprüche auf Flächennutzungen, die z. B. durch die Abgrenzungen und Inhalte eines Bebauungsplanes begründet werden.

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Sachgüter

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich eine 110 kV-Freileitung der Westnetz GmbH, zudem befindet sich im Osten des Geltungsbereiches eine Mineralölferrleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR) und der Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP). Die Hochspannungsfreileitung hat einen Schutzstreifen von beidseitig jeweils 20 m. Die Mineralölferrleitung hat einen 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen. Weiterhin befinden sich auch zur Versorgung der Campingplätze Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Plätze werden über Verkehrswege erschlossen. Dabei handelt es sich um die Altfelder Straße, die im Norden des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes KAM 167 und im Osten des Untersuchungsgebietes und des Geltungsbereiches.

Der aktuell für den Geltungsbereich bestehende Bebauungsplan Nr. 27 ist aufgrund der von den Festsetzungen abweichenden Entwicklung als funktionslos einzuordnen. Die im Bebauungsplan festgesetzten GFL-Rechte werden über den Bebauungsplan hinaus rechtlich gesichert, sodass diese auch unabhängig des Bebauungsplanes Wirkungen entfalten. Die im Bebauungsplan Nr. 27 als zulässig festgesetzten Anlagen, wie Schank- und Speisewirtschaften, finden sich im baulichen Bestand im Geltungsbereich auch als Sachgüter.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für die 110 kV-Freileitung bzw. die Mineralölferrleitung bestehen nicht. Aufgrund seiner Funktionslosigkeit entfaltet der Bebauungsplan Nr. 27 als Sachgut keine Relevanz, sodass das mit dem Bebauungsplan verfolgte Planungsziel nicht mehr umgesetzt werden kann.

Bewertung

Die Fernleitungen werden, da sie die Versorgungssicherheit für die gesamte Bevölkerung gewährleisten, als Wert- und Funktionselemente gewertet und in Karte 2 dargestellt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Geltungsbereich werden ebenfalls die Erschließungsstraßen und Hauptgebäude der Plätze als Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut Sachgüter eingeordnet.



Kulturgüter

Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Kulturlandschaft Niersniederung. Der Bereich ist durch die Niers und ihre Nebenflüsse geprägt, entlang des Flussverlaufes sind Burgen und Herrnsitze mit Garten- und Parkanlagen vorhanden. Die umgebenden Flächen sind weitgehend seit der jüngeren Metallzeit entwaldet und werden landwirtschaftlich genutzt (KuLaDig, 2013). Im Umfeld des Geltungsbereiches sind die historischen Strukturen mit Einzelhöfen und umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen noch vorhanden. Hier besteht durch Agrarintensivierung und Wohnvorortbildung die Gefahr eines „Kippeffektes“, also der Transformation in eine Landschaft ohne historischen Zeugniswert (LVR 2013). Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes (Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.05.21, Dezernat 35).

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich wird bereits seit 1970 als Campingplatz genutzt. Somit ist die historische Landnutzung als landwirtschaftliche Fläche auf dem ehemals landwirtschaftlichen Betrieb bereits heute nicht mehr gegeben.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut Kulturgüter vorhanden.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich wie bisher weiter genutzt und zukünftige Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt werden. Dadurch wäre mit einer Manifestierung der Situation und einer zumindest mittelfristigen Sicherung der Gebietsnutzung zu rechnen. Darüber können die im Gebiet vorhandenen Sachgüter auch gesichert werden. Das Freihalten der Schutzstreifen der Leitungen ist über diese planungsrechtliche Grundlage nicht sicherzustellen.

Eine komplette Aufgabe und Renaturierung des Gebietes ist aufgrund der für die Erholungsnutzung sehr guten Lage und der hohen Auslastung der Grundstücke nicht zu erwarten. Es ergäben sich auch aus Sicht der Umwelt keine Vorteile für das Plangebiet, da Nachteile für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter entstünden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Sachgüter

baubedingt:

- Bodenverdichtung und -umlagerung, Abschieben von Bodenschichten
- nichtstoffliche Emissionen

anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Erhöhung der Sicherheit



Um den Anforderungen der Leitungsbetreibenden gerecht zu werden und darüber die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sicherzustellen, werden die Leitungen mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan und die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Auf den Umgang wird in den Hinweisen des Bebauungsplanes eingegangen, sodass die Planung keine Eingriffe in die Leitungen begründet.

Ebenfalls sichert der Bebauungsplan die Nutzung durch die für den Betrieb und die Versorgung der Freizeitanlagen erforderlichen Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebsleiterwohnung und Lager- Wirtschaftsgebäude in den SO3 bzw. SO4, sodass auch hinsichtlich dieser Sachgüter keine Beeinträchtigungen vorliegen. Durch die langfristige Reduzierung des Brandrisikos werden die Gebäude ebenfalls geschützt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Kulturgüter

Es sind keine Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut Kulturgüter vorhanden.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Für die Schutzgüter Sachgüter und Kulturgüter erfordert es keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen.

2.4.4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Kapitel 2.1.4 dargelegt worden ist, ist eine alternative Nutzung aufgrund der langjährigen und bereits vorhandenen Nutzung nicht naheliegend. Im Hinblick auf die Schutzgüter Sachgüter und Kulturgüter sind anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich.

2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen

Eine der wesentlichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes KAM 167 ist die Erhöhung der Flächenversiegelungen und -inanspruchnahme gegenüber dem aktuellen Bestand. Das bedeutet für das Schutzgut Pflanzen eine stärkere Beanspruchung und Beseitigung von Biotoptypen. Gleichzeitig bewirkt es eine dauerhafte Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden. Insbesondere der Boden kann in diesen Bereichen seine natürlichen Funktionen nicht mehr wahrnehmen. Für das Schutzgut Wasser bedeutet dies, dass die Grundwasserneubildung sich verändern und gegebenenfalls sogar verringern kann. Eine Zunahme der Bebauung und Versiegelung kann auch zu klimatischen Wirkungen führen, sodass das Plangebiet sich stärker aufwärmt. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme aktuell bereits zulässig ist. Die aktuelle Zulässigkeit lässt sogar ein höheres Maß zu, sodass die beabsichtigten Festsetzungen als planungsrechtliche Verbesserung gewertet werden können.

Die Herstellung der geplanten Stellplatzanlage stellt einen bislang nicht zulässigen Eingriff dar. Das bedeutet nicht nur eine Überplanung der vorhandenen und als Bolzplatz genutzten Grünfläche, sondern auch eine dauerhafte Inanspruchnahme einer vorhandenen Freifläche sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.



Insgesamt führen die zu ändernde Flächennutzungsplandarstellung und die Inhalte des Bebauungsplanes dazu die Freizeitanlagen und damit die Erholungsnutzung zu sichern, was sich positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Aufgabe des Platzes zugunsten der Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft unrealistisch und hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zur Folge.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodische Merkmale

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage der Umweltprüfung ist die Erfassung der Biotoptypen. Die Erfassung wurde anhand der Kartieranleitung der LANUV (2021) durchgeführt und entsprechend der Bewertungsanleitung LANUV (2008) bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die relevanten Sachverhalte ermittelt und in ein projektbezogenes GIS übernommen. Die durch die Planung betroffenen Wert- und Funktionselemente werden durch GIS Analysen ermittelt und soweit möglich quantifiziert. Die Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft (Eingriffsregelung) wurden über Flächenberechnungen im GIS ermittelt. Die Prognose der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und der ggf. alternativen Baukonzepte erfolgt auf der Grundlage von Gutachten, die abhängig von den geplanten Nutzungen zu erstellen waren. Für die Beurteilung im Rahmen des Umweltberichtes sind zumindest folgende Gutachten herangezogen worden:

- Artenschutzprüfung (1. Stufe), regio gis+planung, Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke (2022)
- FFH-Vorprüfung, regio gis+planung, Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke (2022)

Bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken aufgetreten.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass im frühzeitigen Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Fragen (Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche, zeitliche Ablauf etc.) noch nicht erörtert werden, so dass diesbezüglich ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Auswirkungen können daher nur abgeschätzt werden. Die vorliegenden Gutachten beruhen auf Prognoseverfahren, die eine gewisse Ungenauigkeit enthalten. Vorgehensweisen und Baumaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind, können zu anderen Auswirkungen führen und somit die angenommene Situation verändern. Darüber hinaus stellt die insgesamt rechtlich unübersichtliche Situation des Camping- und Wochenendhausgebietes eine Schwierigkeit bei der Erstellung des Umweltberichtes dar. Das betrifft insbesondere die Bilanzierung zur Eingriffs-/ Ausgleichsregelung, bezüglich welcher zunächst juristisch zu klären war, welche Grundlage für die Bestandsbewertung heranzuziehen ist.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Laut § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Realisierung des verbindlichen Bauleitplans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die Maßnahmen zum Monitoring



im Umweltbericht zu beschreiben. Des Weiteren sind die Informationen der Behörden, insbesondere der Fachbehörden zu vorhandenen Instrumenten zum Monitoring, die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB beigelegt werden, auf Eignung zu prüfen und ggf. zu nutzen. Entsprechend der Begründung zu dem Gesetzesentwurf ist das Monitoring nach § 4c BauGB dabei kein Instrument der Vollzugskontrolle. Dies gilt auch für die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Difu 2006). Aufgrund der vorliegenden Bebauungsplanung und den vorliegenden Fachgutachten können die Umweltauswirkungen relativ gut eingeschätzt bzw. durch Modellrechnungen prognostiziert werden. Die Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften umzusetzen. Die Überwachung und die möglicherweise notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Vorschriften sind im Rahmen der Bauaufsicht geregelt.

Auswirkungen der Planung ergeben sich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Bei der Realisierung der Planung ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen, die die Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherstellt. Diese Dokumentation und Beratung sichert die Einhaltung des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) und steht bei unvorhergesehenen Tatbeständen im Rahmen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zur Verfügung.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Seit den 1970er Jahren besteht an der Altfelder Straße ein Campingplatz. Ende der 1980er Jahre wurde dann der Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ aufgestellt. Während die Festsetzungen des Bebauungsplans, welche Bereiche für Dauercamping und Bereiche für Mobilheime ausweisen, lediglich auf ortsveränderliche Unterkünfte ausgerichtet sind, hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte eine bauliche Entwicklung vollzogen, die deutlich von dem Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ abweicht. Insbesondere die Freizeitanlage Altfeld wird mittlerweile in weiten Teilen von ortsunveränderlichen Wochenendhäusern geprägt, z.T. ergänzt durch Nebengebäude und sonstige weitreichende Flächenversiegelungen. Inzwischen ist von einer Gesamtnutzenwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 27 auszugehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ soll der tatsächlichen Entwicklung der Fläche auf planungsrechtlicher Ebene begegnet werden. Das Ziel der Planung besteht darin, eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung auf den bestehenden Anlagen zu gewährleisten und alle hiermit verbundenen Fachbelange im Bauleitplanverfahren zu bündeln. Für das Plangebiet soll ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO, das der Erholung dient und näher als Camping- und Wochenendplatzgebiet bezeichnet wird, festgesetzt werden. Aufgrund entgegenstehender Darstellungen soll parallel auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Plangebietes entsprechend der beabsichtigten Festsetzungen sukzessive und über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Es handelt sich um ein für die Erholung genutztes Gebiet, welches als solches bereits seit einigen Jahrzehnten besteht und genutzt wird. Durch Gebäude und Versiegelungen werden insgesamt rund 25 % der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches dauerhaft in Anspruch genommen. Teilversiegelte Flächen, wie Wege, beanspruchen einen weiteren Anteil von etwa 22 % der Geltungsbereichsfläche. Größere zusammenhängende und bisher keiner baulichen Nutzung zugeführten Flächen finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Eine Ausnahme bildet die Weide im Nordosten des Geltungsbereiches und südöstlich davon eine größere Grünfläche. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes in Nordrhein-Westfalen. Allerdings befindet sich das Gebiet nicht im Bereich eines zusammenhängenden Siedlungszusammenhangs und ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Ohne anthropogenen Einfluss kämen hier heute,



auf den feuchten Gley-Böden, als potentiell natürliche Vegetation Eichen-Hainbuchenwälder, feuchte Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwälder sowie Erlenbruchwälder vor.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner Nutzung als Wochenendhausgebiet mit feststehenden Wochenendhäusern. Die Gärten der Parzellen nehmen mit ihrem gepflegten Erscheinungsbild und häufig heimischen Hecken den größten Teil des Geltungsbereiches ein (HJ0ka6). Auch die Zufahrtswege zu den Parzellen nehmen große Flächen in Anspruch (Vme3, Vme6sta3xd2). Umgeben ist der Geltungsbereich von einem Gebüsch aus vorwiegend heimischen Gehölzen, das unterschiedlich dicht und unterschiedlich breit ausgeprägt ist. Im Untersuchungsgebiet umliegend um den Geltungsbereich befinden sich hauptsächlich Ackerflächen. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich ein Komplex aus heimischen Gehölzen und Gebüsch und Wiesen, der im Untersuchungsgebiet Vorwaldcharakter hat. Im Norden grenzen Hoflagen und die Altfelder Straße an den Geltungsbereich. Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von Biotoptypen von geringer und mittlerer Wertigkeit. Hochwertige Biotope finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nur sehr kleinräumig. Von den 39 Einzelbäumen aus überwiegend heimischen Laubbaumarten im Untersuchungsgebiet sind drei noch sehr jung, 17 weisen geringes bis mittleres Baumholz auf, 18 starkes bis sehr starkes Baumholz und eine Stieleiche wird aufgrund ihres sehr starken Baumholzes von 100 cm als Uraltbaum klassifiziert.

Während der Begehung am 27.04.2021 wurden die ubiquitäre Arten Amsel, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Zilpzalp, Buntspecht, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rabenkrähe, Elster und Haussperling erfasst. Außerdem wurde ein planungsrelevante Rauchschnalbe überfliegend beobachtet. In denjenigen Bäumen mit Brusthöhendurchmessern von mehr als 30 cm können Winterquartiere von Abendseglern und Breitflügelfledermäusen liegen. In den Parzellen finden sich neben Campingwagen und Kleinhäusern häufig auch Schuppen. Hier sind Sommer- und Übergangsquartiere für Breitflügelfledermäuse und das Große Mausohr möglich. Insgesamt ist der Geltungsbereich für zehn Vogelarten potentiell als Brutplatz geeignet. Bruthabitate liegen dabei vor allem in den Bäumen (Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule) und Gebüsch (Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall) die die Anlagen umgeben. Für den Star bieten zudem auch die Gärten und Gebäude potentielle Brutstrukturen. Für die Samenfresser Bluthänfling, Feldsperling und Kuckuck können einige Gärten Teil des Nahrungshabitats sein. Für gewässerbewohnende Arten sind der als Angelteich genutzte Feuerlöschteich und der gefasste Graben im Geltungsbereich nicht geeignet.

Der Geltungsbereich der Planung überlappt wenige Meter mit dem Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth (LSG-4404-0014). Ansonsten liegen zehn weitere Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Gebiete in einem Umkreis von 300 m zum Plangebiet (FFH-Schutzgebiet Natura 2000 (DE-4404-302), Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie (BT-4404-0019-2016, BT-4404-0003-2016 und BT-4404-0005-2016), Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung (NWZ-043), Biotopverbundfläche (VB-D-4404-023), Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0307), Naturschutzgebiet (WES-013), Kataster schutzwürdiger Biotope (BK-4404-054), Landschaftsschutzgebiet (LSG-4404-0012).

Für das Untersuchungsgebiet weist das Informationssystem Bodenkarte (Geologischer Dienst NRW, 2020, digitale Bodenkarte 1:50.000) insgesamt drei Bodentypen aus: Gley-Humusbraunerde, Humusbraunerde und Gley. Der Boden ist insgesamt lehmig oder tonig bis sandig und weist mit einer mittleren natürlichen Ertragsfunktion eine, rein auf die Bodenverhältnisse gerechnet, mittlere Wertigkeit für die Acker- bzw. Grünlandnutzung auf. Die Humusbraunerden mittig und nördlich im Untersuchungsgebiet sind Grundwasserfrei mit sehr geringer Filterfunktion gegenüber Schadstoffen. Der dazwischen liegende Gley hat einen sehr tiefen Grundwasserstand und weist ebenfalls nur eine geringe Filterfunktion gegenüber Schadstoffen auf. Somit ist das gesamte Untersuchungsgebiet gegenüber Bodenverunreinigungen, die bis ins Grundwasser gelangen können, besonders gefährdet. Die Böden im Untersuchungsgebiet werden nicht als besonders schutzwürdig eingestuft.



Die Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens stellt für das Untersuchungsgebiet zwei Grundwasserkörper da. Der Norden gehört zum Grundwasserkörper 286_03 „Terrassenebene des Rheins“. Der silikatische Porengrundwasserleiter, der aus den Mittel- und Niederterrassen des Rhein gebildet wird, weist eine hohe Durchlässigkeit auf und ist sehr ergiebig. Der Süden gehört zum Grundwasserkörper 27_08 „Niederung des Rheins“. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen. Im Norden des Untersuchungsgebietes quert der Altfeldgraben den Campingplatz. Außerdem ist ein Feuerlöschteich innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Beide Gewässer sind nicht berichtspflichtig und werden beim LANUV nicht geführt.

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV stellt für das Untersuchungsgebiet vorwiegend das Klimatop Klima innerstädtischer Grünflächen dar. Dieses Klimatop liegt hier aufgrund der offenen Bebauung vor und unterscheidet sich vom Freilandklima aufgrund der leicht modifizierten Klimaelemente. Grundsätzlich kann auf den Freizeitanlagen tagsüber mit einer moderaten Wärmebelastung gerechnet werden. Die hohen Hecken im Geltungsbereich und die das Gebiet umgebenden Gebüsche behindern den Luftaustausch. Intensiv gemähte Rasenflächen und versiegelte Flächen können sich aufwärmen. Im Gebiet sind nur wenige Bäume vorhanden, die durch Beschattung ein Aufheizen reduzieren könnten. Aufgrund dessen wird der Bereich hinsichtlich der thermischen Belastung (tags) auch mit stark eingestuft (FIS Klimaanpassung). Nachts wird der Geltungsbereich jedoch gut von Nordwesten her von Kaltluft durchströmt, so dass es zu einem Luftaustausch mit den klimatisch günstigeren Freiflächen mit Freilandklima in der Umgebung kommt und der Geltungsbereich abkühlt. Einen ebenfalls abkühlenden Effekt haben Wasserflächen.

Das Untersuchungsgebiet liegt ländlich außerhalb des Zentrums von Kamp-Lintfort im Stadtteil Altfeld. Es ist umgeben von Feldern und landwirtschaftlichen Höfen. Der Geltungsbereich selber ist geprägt von den zahlreichen Parzellen, auf denen sich meist feststehende Kleinhäuser befinden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich die beiden Eingangsbereiche der Freizeitanlagen mit Parkplatz, Empfangsgebäuden und weiteren stationären Einrichtungen wie Waschhaus und Speisewirtschaften. Prägend für das Landschaftsbild sind vor allem das das Plangebiet umgebende Gebüsch und die Gehölzstrukturen. Im Umfeld der Freizeitanlagen befinden sich zahlreiche Wandermöglichkeiten.

Der Geltungsbereich der Planung wird schon seit vielen Jahren für die Erholung genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Hofstellen und Einzelhäuser, welche teilweise auch zum Wohnen genutzt werden. Auch innerhalb des Geltungsbereiches werden Gebäude dauerhaft bewohnt.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich eine 110 kV-Freileitung der Westnetz GmbH, zudem befindet sich im Osten des Geltungsbereiches eine Mineralölföhrleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR) und der Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP). Weiterhin befinden sich auch zur Versorgung der Campingplätze Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Plätze werden über Verkehrswege erschlossen. Der aktuell für den Geltungsbereich bestehende Bebauungsplan Nr. 27 ist aufgrund der von den Festsetzungen abweichenden Entwicklung als funktionslos einzuordnen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Schank- und Speisewirtschaften.

Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Kulturlandschaft Niersniederung. Der Bereich ist durch die Niers und ihre Nebenflüsse geprägt, entlang des Flussverlaufes sind Burgen und Herrensitze mit Garten- und Parkanlagen vorhanden. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind die historischen Strukturen mit Einzelhöfen und umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen noch vorhanden. Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes (Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.05.21, Dezernat 35).

Die mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan KAM 167 verbundenen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter und die Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.



Tabelle 16: allgemeinverständliche Zusammenfassung der Auswirkungen

Auswirkung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der dauerhaften Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen von bis zu 39,4 % des Geltungsbereiches (Erhöhung von 51.720 m² auf 84.540 m²) Dauerhafte Inanspruchnahme einer Grünfläche mit einer Stellplatzanlage <p>Es verbleiben erheblichen Auswirkungen. Als erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Fläche verbleibt die dauerhafte Inanspruchnahme der Grünfläche im Südosten des Geltungsbereiches. Als nicht erheblich wird die zukünftig zulässigerweise höhere Flächeninanspruchnahme als es derzeit im Bestand wiederzufinden ist eingeordnet, da die Inanspruchnahme aktuell bereits in einem höheren Maße zulässig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff war bereits vor der Planung zulässig, sodass rechtlich kein Ausgleich erforderlich ist Überprüfung des Erfordernisses der Stellplatzanlage mit dem Ziel des Erhaltes der Grünfläche
Naturhaushalt und Landschaft	
<p>Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Überplanung von ca. 57.650 m² geringwertigen, ca. 101.620 m² mittelwertigen und ca. 810 m² hochwertigen Biotoptypen Verlust von Einzelbäumen (als Quartiere von Fledermäusen) Verlust von Fledermausquartieren durch Abriss/Rückbau von Gebäuden Kleinräumige Überplanung des Landschaftsschutzgebietes LSG-4404-0014 <p>Es verbleiben erheblichen Auswirkungen. Es werden überwiegend gering- und mittelwertige Biotoptypen überplant. Der Verlust der hochwertigen Biotoptypen sowie der Bäume mit mindestens geringem Baumholz wird als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen eingestuft. Bei Einhalten der Maßnahmen für die Fledermäuse aus der Artenschutzprüfung 1. Stufe sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten sicher auszuschließen. Bei Einhalten der Maßnahmen zum Schutz der Tiere werden die Zugriffsverbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG für die in der Artenschutzprüfung betrachteten Vogelarten vermieden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes liegt nicht vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt hochwertiger Biotoptypen Erhalt von Einzelbäumen Der Eingriff war bereits vor der Planung zulässig, sodass rechtlich kein Ausgleich erforderlich ist Vermeidung von Störungen durch Licht Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben Untersuchungen von Gebäuden auf ihr Quartierspotential vor Abrissarbeiten Ökologische Baubegleitung
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der dauerhaften Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen von bis zu 39,4 % des Geltungsbereiches (Erhöhung von 51.720 m² auf 84.540 m²) Eintrag von Schadstoffen in den Boden Bodenabtrag bei Herstellung neuer Versickerungsanlagen <p>Es verbleiben erheblichen Auswirkungen. Als erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Boden verbleibt die Neuversiegelung von Bodenfläche im Umfang von bis zu 32.820 m². Die Versiegelung von Boden führt zu einer Zerstörung der Leistungsfähigkeit des Bodens bzw. seiner Funktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff war bereits vor der Planung zulässig, sodass rechtlich kein Ausgleich erforderlich ist Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche Verwendung von Splitt gegen Glätte teilversiegelte Oberflächengestaltung von Stellplatzflächen



Auswirkung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
<p>im Landschaftshaushalt und ist somit grundsätzlich als erheblich und nachhaltig anzusehen.</p>	
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung/ Überbauung von ca. 32.820 m² • Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen • Retention des Niederschlagswassers über Gründächer • teilversiegelte Oberflächengestaltung von Stellplatzflächen, Zufahrten, inneren Fahrwegen
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Aufgrund der Pflicht zur ortsnahen Versickerung ist nicht davon auszugehen, dass es im Bereich der Parzellen zu deutlichen quantitativen Veränderungen in der Menge des versickernden Niederschlagswassers und damit der Grundwasserneubildung kommen kann. Da aufgrund der Nutzung als Camping- und Wochenendplatz nicht davon auszugehen, dass über das übliche Maß hinausgehende Schadstoffe anfallen, ist auch nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die beabsichtigten Festsetzungen auszugehen.</p> <p>Aktuell ist im Bestand der Gewässerrandstreifen nicht vollständig von Bebauung und Nutzungen freigehalten, sodass die Darstellung bzw. zeichnerische Festsetzung sich vorteilhaft auf den Graben auswirken können. Der vorhandene Feuerlöschteich wird ebenfalls als solcher gesichert, sodass auch auf diesen nicht mit negativen Auswirkungen aufgrund der Planung auszugehen ist.</p>	
<p>Klima / Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringfügige klimatische Erwärmung • Verlust klimatischer Ausgleichsfunktionen bei Verlust von Bäumen • Aufwärmung von Stellplatzflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Staubemissionen • Erhalt von Einzelbäumen • Bepflanzungen der Stellplatzflächen
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Insgesamt ergeben sich geringfügige Veränderungen durch die Zunahme der Versiegelung auf das Schutzgut Klima/Luft, die jedoch durch oben genannte Maßnahmen gemindert werden können. Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Bebauung und Versiegelung in den bisher weniger intensiv genutzten Bereichen dazu geeignet ist, erhebliche klimatische Wirkungen hervorzurufen. Bei einem Verlust der Bäume entfällt der von diesen ausgehende mikroklimatisch ausgleichende Effekt. Die geplanten Stellplatzflächen können sich auch klimatisch negativ auswirken. Bei einem Überstellen dieser mit Bäumen werden die Wirkungen gemindert.</p>	
<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Beeinträchtigung durch geplante Stellplatzanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingrünung der großflächigen Stellplatzanlage an der Altfelder Straße
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Das über den aktuellen Bestand zukünftig höhere zulässige Maß der baulichen Nutzung wird das gesamte Erscheinungsbild und die landschaftliche Wirkung des Plangebietes auf die Umgebung nicht verändern. Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu vermeiden, wird die Stellplatzfläche eingegrünt. Dies erfolgt in vergleichbarer Weise wie die übrige Eingrünung des Platzes entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Stellplatzfläche.</p>	
<p>Mensch und menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Erholungsnutzung • Emissionen während Bautätigkeiten • langfristige Umsetzung der Vorgaben des CWVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Staubemissionen während Bautätigkeiten • Umsetzung der CWVO in Festsetzungen des Bebauungsplanes
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan kann die vorhandene Erholungsnutzung innerhalb des Geltungsbereiches langfristig gesichert wer-</p>	



Auswirkung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
<p>den. Die Erholungsnutzung kann für den Einzelnen verbessert werden, ohne die Erholungsnutzung benachbarter Grundstücke negativ zu beeinträchtigen. Aufgrund nicht zu erwartender deutlich zunehmender Emissionen ist nicht davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion und Wohnfunktion sowohl innerhalb als auch im Umfeld des Geltungsbereiches infolge der Planung keinen erheblichen Auswirkungen ausgesetzt werden wird. Durch die Hinweise auf die Vorgaben der CWVO und der Anforderungen durch die Feuerwehr ist eine Grundlage zum langfristigen Umbau des Platzes entsprechen brandschutztechnisch erforderlicher Gestaltungen gegeben.</p>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Leitungen und der zentralen Einrichtungen der Freizeitanlagen 	keine
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Die Leitungen werden planungsrechtlich gesichert. Ebenfalls sichert der Bebauungsplan die Nutzung durch die für den Betrieb und die Versorgung der Freizeitanlagen erforderlichen Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebsleiterwohnung und Lager- Wirtschaftsgebäude in den SO3 bzw. SO4, sodass hinsichtlich der keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	



4 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Gassner (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Kommentar, Heidelberg.
- Kultur.Landschaft.Digital KuLaDIg (2013): Kulturlandschaft Niersniederung. <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080619-0012> (letzter Abruf 09.06.2021).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Gebietsinformationen, Naturräumliche Haupteinheiten, Recklinghausen.
- Lokalkompass Schmitz R. K. (2013): Rausschmiss auf der Camping-Anlage in Kamp-Lintfort Altfeld. https://www.lokalkompass.de/kamp-lintfort/c-politik/rausschmiss-auf-der-camping-anlage-in-kamp-lintfort-altfeld_a358974.
- LVR (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.
- Scheffer, F. & Schachtschabel, P. (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. 15. Aufl., Heidelberg/Berlin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99), Stand: 03/2022, Düsseldorf.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95 geändert worden ist).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – in der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.



Bundeswaldgesetz (BWaldG) - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

DIN 18300:2016-09; ICS 91.010.20; 93.030, VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbindungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten

DIN 18915:2018-06; ISC 65.020.40; 93.020, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

DIN 18920:2014-07; ISC 65.020.40; 91.200, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), außer Kraft getreten aufgrund des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) vom 09.05.2000.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit Stand 08/2019, Düsseldorf.

Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Landesplanungsgesetz (LPIG) – Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13. April 2010.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000

Karten, Internet- und sonstige Quellen

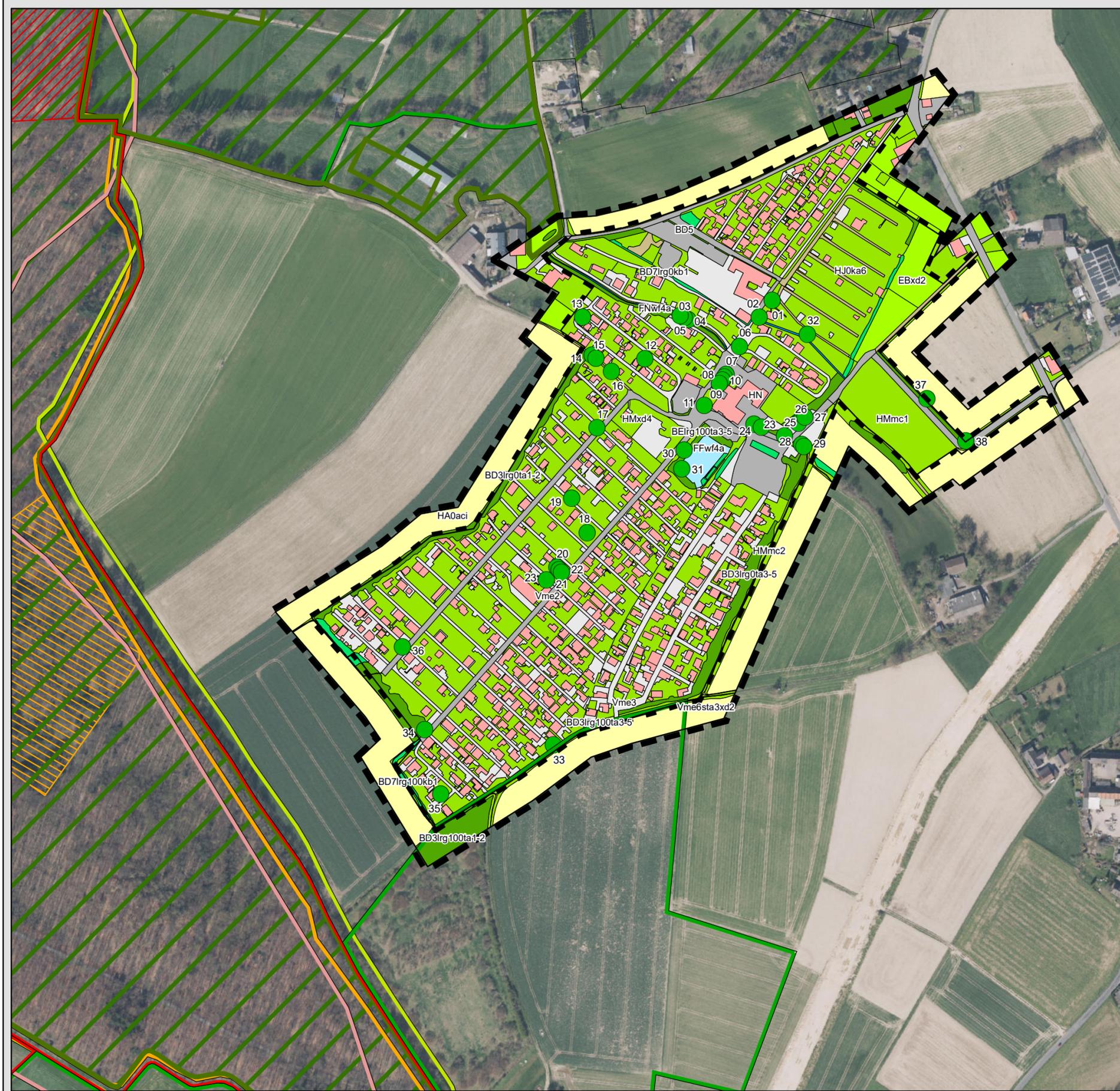
Bundesamt für Naturschutz (2022). Online verfügbar unter: <http://www.bfn.de> (Abruf März 2022)

Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (2022). Online verfügbar unter: <https://www.dda-web.de/> (Abruf März 2022)

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2022): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld. (Abruf November 2022)



- Land NRW (2022): TIM-online 2.0. Online verfügbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
(Abruf November 2022)
- LANUV (O.J.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Online verfügbar unter: <http://atlas.nw-ornithologen.de> (Abruf März 2022)
- LANUV (2020): Klimaatlas NRW. Online verfügbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (Abruf April 2022)
- LANUV (2022): Elwas-WEB. Online verfügbar unter: <http://www.elwasweb.nrw.de> (Abruf November 2022)
- LANUV (2022): Infosysteme und Datenbanken. Online verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> (Abruf März 2022)
- LVR (2022). Online verfügbar unter: <https://www.kuladig.de/Karte> (Abruf März 2022)
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (smul) (2013): Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke). Online verfügbar unter: https://www.umwelt.sachsen.de/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130828_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf (Abruf September 2020)



Biotoptypen

Kleingehölze

- BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
- BD0 Hecke
- BD3 Gehölzstreifen
- BE Ufergehölz

Grünland

- EB Fettweide

Gewässer

- FF Teich
- FN Graben

Weitere anthropogen bedingte Biotope

- HA0 Acker
- HJ Garten
- HM Park, Grünanlage

Siedlungsflächen

- HN Gebäude

Verkehrs- und Wirtschaftswege

- Vme6 Unversiegelte Wege
- Vme1 Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, etc.)
- Vme3 Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebund. Decke, etc.)

Weitere floristische Planzeichen

- Einzelbaum (mit Nummer)

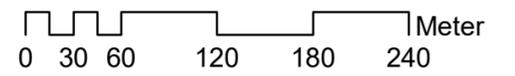
Bestandskarte

Biologische Vielfalt (Schutzgebiete)

- Biotopkataster
- Biotopverbundfläche
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
- Gebiete für den Schutz der Natur
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Naturwaldzelle
- Wildnisgebiet

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich Bebauungsplan KAM 167 und 32. Flächennutzungsplanänderung



Hintergrundkarte: wms nrw DOP, geoportal NRW

Projekt: Entwurf des Umweltberichtes zur 32. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“		Plan-Nr.: 1	Blattgröße (cm): 51,75x29,7
Auftraggeber: Kamp-Lintfort Hochschulstadt		Kartentitel: Bestandskarte	Stand: 17. Nov. 22
Auftraggeber: regio gis+planung <small>Dipl.-Ing. Norbert Schauerle-Lücke Stadtplaner Stadtplanung • Landschaftsplanung • Gewässerökologie</small>		Maßstab: 1:4.000	bearbeitet: tc, jb
		gezeichnet: tc, jb	

K_{F1} Erhöhung der dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche

Es dürfen 32.820 m² zusätzlich zu der aktuellen Versiegelung versiegelt werden. Das bedeutet eine deutlich höhere Inanspruchnahme des Schutzgutes.

K_{F2} Dauerhafte Inanspruchnahme einer Grünfläche mit einer Stellplatzanlage

Eine Grünfläche wird auf 5.495 m² mit einer Stellplatzanlage überplant und geht damit als nicht dauerhaft genutzte Freifläche verloren.

K_{FL1} Verlust von Vegetation, insb. Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen

Auf rund 161.025 m² vorkommende Biotoptypen werden in ihrer bestehenden Form überplant. Davon entfallen rund 101.620 m² auf mittelwertige und 810 m² auf hochwertige Biotoptypen.

K_{FL2} Verlust von Einzelbäumen

Es ist mit einem Verlust von Einzelbäumen zu rechnen. Dabei handelt es sich um 34 Bäume mit mindestens mittlerem Baumholz.

K_{L1} Visuelle Beeinträchtigung durch geplante Stellplatzanlage

Die geplante Nutzung der Grünfläche als Stellplatzanlage wirkt sich visuell negativ auf die Landschaft aus.

K_{BV1} Überplanung von Landschaftsschutzgebiet

Auf einer Fläche von rund 1.135 m² liegt das Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth (LSG-4404-0014) im Geltungsbereich.

K_{FA1} Abriss / Rückbau von Gebäuden

Im Falle des Abrisses oder Rückbaus von Gebäuden können Fledermausquartiere verlorengehen.

K_{FA2} Verlust von Einzelbäumen

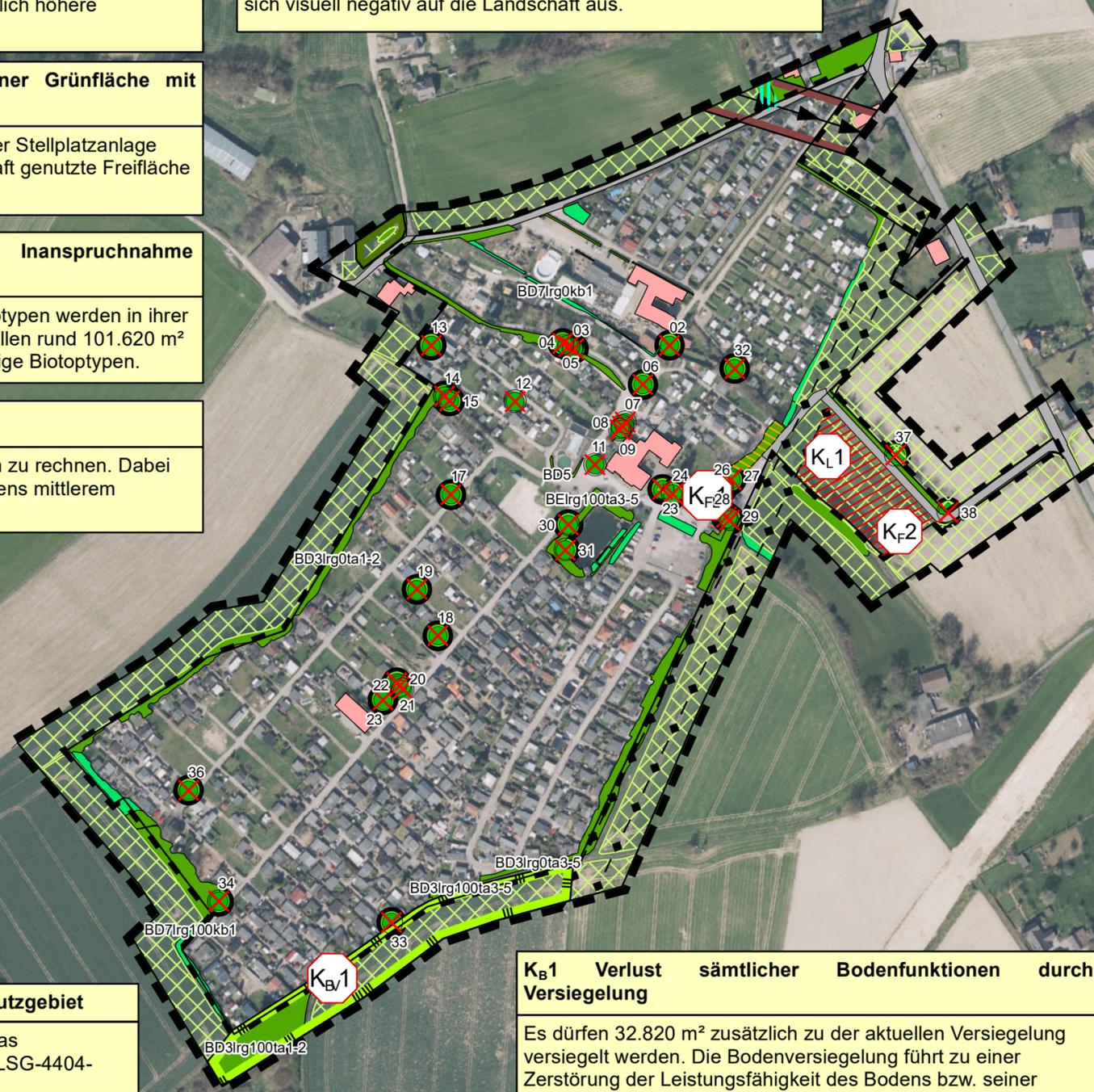
Durch den Verlust von Einzelbäumen können mögliche Quartiere von Fledermäusen in Bäumen verloren gehen.

K_{B1} Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung

Es dürfen 32.820 m² zusätzlich zu der aktuellen Versiegelung versiegelt werden. Die Bodenversiegelung führt zu einer Zerstörung der Leistungsfähigkeit des Bodens bzw. seiner Funktionen im Landschaftshaushalt.

K_{B2} Funktionsverlust und Beeinträchtigung durch Bodenabtrag im Bereich neu anzulegender Versickerungsanlagen

Für die Herstellung von Versickerungsanlagen wird nachhaltig in den Boden durch Abgraben eingegriffen. Dadurch kommt es zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.



Schutzgut Fläche

Freiflächen

Biotoptypen

Einzelbaum (min. geringes Baumholz)

Kleingehölze

BD3 Gehölzstreifen

Schutzgut Tiere

Einzelbaum (min. mittleres Baumholz)

Kleingehölze

BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
BD0 Hecke
BD3 Gehölzstreifen
BE Ufergehölz

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet (LSG-4404-0014)
Verbundfläche (VB-D-4404-019)
Biotopkataster (BK-4404-0007)

Schutzgut Wasser

Gesamtes Untersuchungsgebiet (Grundwasserkörper 286_03 und 27_08)

Schutzgut Klima

Klimaschutzwald

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
BD3 Gehölzstreifen

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Gesamter Geltungsbereich (Freizeitanlagen)
Wohngebäude

Wert- und Funktionselementekarte und Konflikte

Schutzgut Sachgüter

Hauptgebäude
Verkehrswege

Leitungen

110kV (Freileitung)
110kV Schutzstreifen
Mineralfernölleitung

Konflikte

Verlust Einzelbaum (KFL2, KFA2)
Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen
Dauerhafte Inanspruchnahme einer Grünfläche mit einer Stellplatzanlage

Konflikte

Kennzeichnung der Konflikte lt. Textboxen (wenn Konflikt räumlich konkretisierbar; keine Kennzeichnung des Konfliktes, wenn gesamter Geltungsbereich oder eine Vielzahl an Bereichen betroffen)

Konflikt-Nr. mit Index | Kurzbezeichnung des Konflikts

K_{V1} Verlust und Beeinträchtigung...

Versiegelung von Boden ...

Erläuterung des Konflikts

Sonstige Planzeichen

Untersuchungsgebiet
Geltungsbereich Bebauungsplan KAM 167 und 32. Flächennutzungsplanänderung

0 30 60 120 180 240 Meter

Hintergrundkarte: WMS NRW ABK, geoportal NRW

Projekt: Entwurf des Umweltberichtes zur 32. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“		Plan-Nr.: 2	Blattgröße (cm.): 51,75x29,7
Auftraggeber: Kamp-Lintfort Hochschulstadt		Kartentitel: WuF-Karte und Konflikte	Stand: 18. Nov. 22
Auftraggeber: gis+planung		Maßstab: 1:4.000	gearbeitet: jb
bearbeitet: jb		gezeichnet: jb	

M1 Erhalt hochwertiger Biotoptypen
M2 Erhalt von Einzelbäumen

Hochwertige Biotoptypen und Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm sollten über geeignete Festsetzungen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) dauerhaft gesichert werden.

M3 Oberflächengestaltung

Stellplatzflächen, Zufahrten und inneren Fahrwege sollten in teilversiegelter Ausführung, wie beispielsweise über Schotterrassen oder Rasengittersteinen, angelegt werden.

M4 Bepflanzung der Stellplatzfläche

Das Pflanzen von Bäumen im Bereich der Stellplatzflächen sollte aus klimatischen Gründen in die Festsetzungen aufgenommen werden. Die Eingrünung der Stellplatzanlage (vgl. Maßnahme M5) sollte zur Verschattung der Stellplätze mit Überhältern versehen werden.

M5 Eingrünung der Stellplatzanlage an der Altfelder Straße

Die Stellplatzanlage sollte auf einer Breite von 5 m mit standortgerechten heimischen Gehölzen eingegrünt werden und die Eingrünung über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.



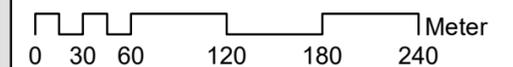
Maßnahmenkarte

Maßnahmen

- Erhalt hochwertiger Biotoptypen (BD3Irg100ta1-2) (M1)
- Wasserdurchlässige Gestaltung der Oberflächen (Vme3) (M3)
- Eingrünung der Stellplatzanlage (BD3Irg100ta3-5) (M5)
- Erhalt von Einzelbäumen (M2)
- Anpflanzen von Einzelbäumen (M4) (Lage und Anzahl exemplarisch)

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich



Hintergrundkarte: WMS NRW ABK, geoportal NRW

Projekt: Entwurf des Umweltberichtes zur 32. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“		Plan-Nr.: 3	Blattgröße (cm): 51,75x29,7
Auftraggeber: Kamp-Lintfort Hochschulstadt		Kartentitel: Maßnahmenkarte	Maßstab: 1:4.000
Auftragnehmer: regio gis+planung Dipl.-Ing. Norbert Schwaerke-Lücke, Stadtplaner Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik		bearbeitet: jlb	Stand: 23.11.2022 gezeichnet: jlb